M. 3009,

# Friedrich der Große und die katholische Kirche

## in den reichsrechtlichen Territorien Preußens.

Nach den im Auftrag der Kgl. Archivverwaltung publizierten Akten des Kgl. preuss. Geheimen Staatsarchivs dargestellt von

**Dr. OTTMAR HEGEMANN.**

MÜNCHEN
VERLAG VON J. F. LEHMANN.
1904

# FRIEDRICH d. Gr.

UND DIE

# KATHOLISCHE KIRCHE

IN DEN

## REICHSRECHTLICHEN TERRITORIEN PREUSSENS.

NACH DEN IM AUFTRAG
DER KGL. ARCHIVVERWALTUNG PUBLIZIERTEN AKTEN
DES KGL. PREUSS. GEHEIMEN STAATSARCHIVS

DARGESTELLT VON

Dr. OTTMAR HEGEMANN.

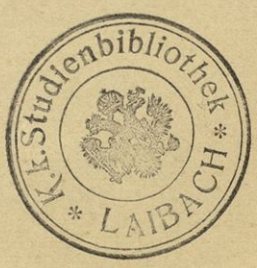


MÜNCHEN
VERLAG VON J. F. LEHMANN
1904

III, M, 40009 o

030043052

Gedruckt bei Gustav Albert, Haida-Arnsdorf (Deutschböhmen).

# INHALTS-VERZEICHNIS.


Seite

Vorrede . . . . . 1

Einleitung . . . . . 5

Das Seelenleben des Königs 5 — Seine allgemeine kirchenpolitische Haltung 8 — Kodifikationen 13 — Grundtendenz 16.

I. Das Heer . . . . . 19

Personalverhältnisse 20 — Siebenjähriger Krieg 22 — Kodifizierung 26 — Mildere Praxis 28 — Kantonierungs-Schwierigkeiten 30 — Zunehmendes Entgegenkommen 31.

II. Brandenburg . . . . . 33

Erbauung der Hedwigskirche 33 — Seelsorge in Berlin 39 — in Frankfurt 41 — Diözesan-Verhältnisse 43.

III. Pommern, Lauenburg, Bütow, Draheim . . . . . 46

Pommern 46 — Lauenburg, Bütow 47 — Draheim 48.

IV. Ostpreussen . . . . . 51

Parochus in Königsberg 50 — Ehegerichtsbarkeit 53 — Besitzergreifung Westpreussens 54 — Kirchbau in Tilsit 54 — Insterburg, Memel 56 — Elbing 56.

V. Magdeburg, Halberstadt, Minden . . . . . 58

Bestand des katholischen Kultus 58 — 1. Allgemeine Kultusverhältnisse 59 — 2 A. Klosterwesen, Einzelfragen 61 — 2 B. a) Ausschliessung von Ausländern 64 — b) Katholische Propstwahl 64 — c) Nutzbarmachung der Klöster 66 — d) Jurisdiktionsfragen 69.

VI. DAS WESTDEUTSCHE HAUPTLAND:

A. Kleve, Mark, Ravensberg . . . . . 74

Bestand des katholischen Kultus 74 — 1. Öffentliche Religionsübung 76 — 2. Einzelfragen, a) Maiensetzen etc. 78 — b) Pfarrbesetzungs- und Schulwesen 79 — c) Feiertagsfrage 80 — 3. Klosterfragen, a) Lostrennung der inländischen Klöster von ausländischen, b) Beschränkung der toten Hand 83 — c) Reiseverbote 84 — d) Pfründenbesetzung und disziplinare Oberaufsicht 85.

B. Das Generalvikariat für die rheinisch-westfälischen Provinzen 87

Fortlaufende Versuche der Regelung 88 — Das Diözesanrecht Kurkölns 89 — Das Projekt von 1782 91 — Persönlichkeit du Val Pyraus 95 — Anerkennung der Königswürde 98.

VII. KLEINE WESTDEUTSCHE TERRITORIEN:

1. Geldern . . . . . 104

Diözesanrechte des Bischofs von Roermonde 104 — Klosterwesen 108 — Stift Münster 110 — Schulwesen 112.

2. Lingen, Tecklenburg . . . . . 114

Erweiterung der Kultusfreiheit 114 — Schulwesen 116 — Jurisdiktionsbefugnisse 119.

3. Mörs (Neuenburg) . . . . . 122

Bestand des katholischen Kultus 123 — Krefeld 123 — Stadt Mörs etc. 125 — Niederbudberg 126 — Klosterwesen 126 — Neuenburg 128.

4. Ostfriesland . . . . . 129

Bestand des katholischen Kultus 129 — Leer 130 — Emden 130 — Norden 131 — Weener etc. 131.

VIII. Ergebnis . . . . . 133

Register . . . . . 141

# LITERATUR.


1. Reinhold KOSER, »König Friedrich der Grosse«, Stuttgart 1898 und 1903.
2. Herman von PETERSDORFF, »Friedrich der Grosse«, Berlin 1902.
3. Dr. C. GRÜNHAGEN, »Schlesien unter Friedrich d. G.«, Breslau 1890 f.
4. Dr. Heinrich PIGGE, »Die religiöse Toleranz Friedrichs d. Gr. nach ihrer theoretischen und praktischen Seite«, Mainz 1899.
5. LASPEYRES, »Die Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche in Preussen«, Halle 1840.
6. Dr. Friedrich BRANDES, »Die kirchliche Politik des Hauses Brandenburg«. Zweiter Teil des ersten Bandes, Gotha 1873.
7. Siegfried FITTE, »Religion und Politik vor und während des 7-jährigen Krieges«, Berlin 1899 (Progr. Sophien-Gymnasium).
8. Hermann MEYER, »Der Plan eines evangelischen Fürstenbundes im 7-jährigen Kriege«, (Bonn, Diss.) 1893.
9. Ed. LOCHMANN, »Friedrich d. Gr. und die katholische Kirche in Schlesien seit dem Beginn des 7-jährigen Krieges, (Göttingen, Diss.) 1903.
10. Anton Friedrich BÜSCHING, »Charakter Friederichs des zweyten«, Halle 1788.
11. Wilhelm MAURENBRECHER, »Die preussische Kirchenpolitik und der Kölner Kirchenstreit«, Stuttgart 1881.
12. Theodor MOMMSEN, »Friedrich der Grosse und das katholische Vikariat in Berlin« (Preuss. Jahrb., 39. Band 1877, S. 141 ff.)
13. Friedrich NIPPOLD, »Religion und Kirchenpolitik Friedrichs d. Gr. (Deutsche Zeit- und Streitfragen VIII., Heft 126).
14. Julius BACHEM, »Preussen und die katholische Kirche«, Köln 1885.
15. »Historisch-politische Blätter«. »Die preussische Kirchenpolitik unter Friedrich II.«, Band 89; 91; 93; 98 (von BELLESHEIM).
16. Desgleichen »Friedrich II. Stellung zur katholischen Kirche in Preussen«, Band 95 (von BACHEM).
17. Nur für *Ostpreussen* kommt in Betracht: Prof. Dr. DITTRICH (Mitglied der Zentrumsfraktion), »Geschichte des Katholizismus in Altpreussen von 1525 bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts«. »Zeitschrift für die Geschichte der Altertumskunde Ermlands«, Braunsberg 1900 ff. Dies Werk konnte leider in vorliegender Abhandlung nicht mehr herangezogen werden.


Die Zitate beziehen sich auf die von Max Lehmann herausgegebenen »Publikationen aus den Kgl. preuss. Staatsarchiven: Preussen und die katholische Kirche seit 1640«, Band 1 bis 7. Die erste Ziffer bezieht sich jeweils auf die Bandzahl der sieben Bände 1; 10; 13; 18; 24; 53; 56, die zweite Ziffer auf die Nummer der betreffenden Urkunde.

# VORREDE.

Die auf Friedrich den Grossen und die katholische Kirche bezüglichen Aktenstücke der Kgl. preuss. Staatsarchive sind in Band 10, 13, 18, 24, 56 der »Publikationen aus den Kgl. preuss. Staatsarchiven« durch Max Lehmann veröffentlicht.

Eine zusammenfassende Übersicht, wie sie dem ersten Bande über die Periode von 1640—1740 beigegeben war, fehlt bei diesen und den folgenden Bänden, welche bis zum Jahre 1797 geführt sind, obgleich eine solche in Band 10 verheissen war. Es mag dies auf die Angriffe zurückzuführen sein, welche durch Zentrumsabgeordnete im preuss. Abgeordnetenhause gegen die, übrigens sehr objektive, Redaktion Max Lehmanns geschleudert worden sind. Richtete doch Ludwig Windthorst gradezu die Aufforderung an die Regierung, sie möge solche zusammenfassende Übersichten fernerhin inhibieren.

Das reiche religionsgeschichtliche, kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Material, das in jenen Veröffentlichungen niedergelegt ist, verdient jedoch eine zusammenfassende Beurteilung. Es soll dies im Folgenden für einen Ausschnitt versucht werden. Die Hauptmasse der Urkunden bezieht sich auf Schlesien. Ist doch nach Lehmann durch die Erwerbung Schlesiens die Zahl der preuss. Katholiken mit einem Schlage verachtfacht worden. Während die Monarchie bis 1742 nur rund 100,000 Katholiken zählte, wuchs die Zahl durch den Breslauer Frieden auf rund 800,000 an. Preussen, bis dahin ein protestantischer Staat mit einigen kath. Anhängseln, wurde ein konfessionell gemischter Staat. Hier zuerst in der modernen Geschichte wurde das Problem eines den verschiedenen Konfessionen unparteiisch gegenüberstehenden Rechtsstaats praktisch in grösseren Verhältnissen angefasst. Dreissig Jahre später trat dieselbe Aufgabe nochmals durch den Erwerb Westpreussens und des Netzedistrikts an den Staat heran. Beim Regierungsantritte Friedrichs d.G.

gab es noch keinen kath. Bischof im Königreich, beim Ausgang seiner Regierung zählte man bereits vier, nämlich die von Breslau, Ermeland, Kulm und Cujavien.

So bedeutsam aber auch das Rechtsleben des von Friedrich begründeten paritätischen Staats von Anfang an ist, so verdient doch seine Kirchenpolitik in den Teilen Preussens, welche Teile des hl. röm. Reichs, »Reichslande« waren und als solche von ihm, mit Ausnahme Ostfrieslands, schon überkommen wurden, eine gesonderte Betrachtung. Über Schlesien gebot der König ebenso wie seine Vorgänger über Ostpreussen und er selbst später auch über Westpreussen als »Souverän« ohne jede Einschränkung. Wohl hatte er sich sowohl beim Erwerb Schlesiens, wie bei dem Westpreussens im Verhältnis zur kath. Kirche die Hände gebunden. In beiden Fällen wurde der kirchliche Status quo garantiert. In beiden Fällen aber auch die erlangten Souveränitätsrechte und durch sie ein hohes Mass von Kirchenhoheit in Anspruch genommen, das der Gewissensfreiheit der Protestanten zu gute kommen musste. Der Erwerb Westpreussens fiel zudem in eine Zeit, in welcher der hierarchische Zusammenhang der römischen Kirche bereits anfing, sich zu lockern und grade die kath. Mächte für ihre landesherrlichen Befugnisse einen immer grössern Spielraum gewannen. Der Erwerb Schlesiens aber führte zu Verwickelungen, in denen auch der kirchliche Status quo nicht unberührt blieb. Als Souverän hat sich der König hier ein Recht der Besetzung der Prälaturen zuerkannt, er hat hier prinzipiell den, verschiedene Konfessionsangehörige umfassenden Parochialnexus beseitigt, was in keiner der alten Provinzen grundsätzlich damals erreicht wurde.

Ganz anders war die Rechtslage in den Reichslanden. Hier war Friedrich als Reichsfürst an die Reichsgesetzgebung, ferner an Religionsrezesse gebunden, welche die konfessionellen Verhältnisse meist bis ins einzelne regelten. Hier war, in ganz anderer Weise, wie in den neuerworbenen Ländern Rücksicht zu nehmen auf eifersüchtige Mitstände und auf die scharf abgezirkelte konfessionelle Praxis des Reichs. Friedrich ist in Verfassungsfragen auch zumeist konservativ vorgegangen, es war nicht seine Sache, die von seinen Vorgängern, besonders dem letzten unter ihnen, in weisheitsvoller Abwägung vorgezeichneten Richtlinien zu durchbrechen.

Es kommt dem Versuch ein sachliches Recht zu, die Kirchenpolitik Friedrichs d. Gr. in diesen weitzerstreuten Territorien auf Grund der Akten darzustellen. Denn es hat einen eigenartigen Reiz, den Freigeist auf dem Throne, der allen konfessionellen Interessen unendlich ferne stand, in diesen kleinen altväterischen Verhältnissen sich bewegen zu sehen. Mag die Gesamtzahl aller hier in Betracht kommenden Katholiken auch nur klein sein, gross ist die Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse, in die sie eingeordnet sind. Da stehen neben Territorien, in denen der Katholizismus ohne jeden rechtlichen und tatsächlichen Bestand blieb, andere, in denen er rechtlich und numerisch allein herrschte. Territorien, in denen eine fast ungemischt evang. Bevölkerung kath. Rechtsnormen unterstellt war, neben solchen, wo fast ungemischt kath. Unter-

tanen in evang. Gemeinden zusammengefasst waren. Hier mehr oder minder ansehnliche Reste vorreformatorischen Katholizismus, dort die Anfänge eines neuerwachenden Diasporalebens. Und als interessantester Teil aller der hierdurch notwendig werdenden Regierungsmassnahmen die Bestrebungen, zu einem Generalvikariat für die Katholiken zwischen Rhein und Elbe zu gelangen; die aber trotz der verschiedensten Anläufe völlig ergebnislos blieben. In der hier versuchten Darstellung sind nun alle Urkunden, die auf die behandelten Territorien Bezug haben, regestenmässig herangezogen, ausserdem alles Material, das sonst irgend erreichbar schien, verwertet, um wenigstens den Vorzug der Vollständigkeit zu erstreben, wenn freilich Bedeutung und Umfang des Stoffes gering erscheint.

Die auf Schlesien bezüglichen Urkunden sind durch die Arbeiten von Grünhagen, Möhrs, Stettiner, Witte und Lochmann nahezu vollkommen ausgeschöpft. Für die übrigen preuss. Provinzen fehlt eine Darstellung ausser der Arbeit Dr. Heinrich Pigges über: »Die rel. Toleranz Friedrichs d. Gr.« Abgesehen von dem ausgesprochen kath.*) Standpunkt des Verfassers, der zwar nur ziemlich vorsichtig zur Geltung gebracht ist, aber dennoch eine objektive Behandlung erschwert, leidet diese ausführliche Darstellung an dem Mangel, dass alle Provinzen gleichzeitig behandelt werden. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei hingewiesen auf S. 336 f. Da erscheinen nebeneinander, wie zwei ganz gleichartige Grössen, die beiden Dorfgemeinden Gartzgar in Lauenburg (Pommern) und Weener in Ostfriesland. Im ersteren Fall suchten Protestanten, im zweiten Fall Katholiken um kirchliche Freiheiten nach. Beide Male verweigert der König das Gesuch. Aber im ersteren Falle, weil die Katholiken in Lauenburg die dominante Religion bildeten, im zweiten Fall, weil in Ostfriesland der Protestantismus alleinherrschend war. Wie kann eine Darstellung, die fast ganz von den konkreten geschichtlichen Besonderheiten absieht, auf die doch alles ankommt, Klarheit verbreiten über die treibenden Beweggründe der Friderizianischen Kirchenpolitik? Die Piggesche Arbeit wird überdies durch die Unvollständigkeit ihrer Angaben sehr beeinträchtigt.

Notwendig müssen die einzelnen Provinzen in ihrer Sonderart für sich betrachtet werden. Abgesehen von mehreren kleinen Parzellen zerfällt das hier in Frage kommende Gebiet in drei Hauptgruppen. Die erste wird gebildet von den Stammlanden der Monarchie Brandenburg, Pommern, denen

*) Bezeichnend für denselben ist es, dass Pigge gleich Anfangs den religiösen Erziehern Friedrichs zumutet, sie hätten ihm »die freudige Aufopferung der eigenen Ansichten für die Maxime des Glaubens einpflanzen« sollen (S. 8). Wegen des Prof. Van der Mark dekretiert er, weil dieser von der Kirchenlehre abweichende Ansichten über die Erbsünde und das geistliche Unvermögen des Menschen hatte: »Die Berufung eines mit der Religion zerfallenen Mannes zum Lehrer der Jugend, ist vom pädogogischen (sic!) Standpunkte nicht zu billigen« (S. 55). Am Schluss wird dem Rationalismus, dem Friedrich gehuldigt habe, vorgeworfen, dass »er die Geister verflachte und in religiöser Beziehung abstumpfte«. Einer der Charakterzüge des Rationalismus aber wird darin gefunden, dass er dem Staat nicht das Recht »über die religiösen Meinungen der Bürger zu wachen«, zuschrieb. (S. 402).

sich die polnischen Distrikte Lauenburg, Bütow, Draheim, Elbing, die schon vor 1772 in preuss. Hand waren, anreihen. Auch Ostpreussen darf aus mehreren später anzuführenden Gründen hier mitbehandelt werden. Die zweite Gruppe wird gebildet von den drei säkularisierten Bistümern, die durch den Westfälischen Frieden zur Entschädigung für Vorpommern an Brandenburg gelangten. Die dritte und letzte Gruppe besteht aus dem rheinisch-westfälischen Besitz, dessen Hauptmasse damals Kleve, Mark, Ravensberg ausmachte, zu dem aber auch Geldern, Lingen, Tecklenburg, Mörs, Ostfriesland zu rechnen ist. Vorauszuschicken ist neben einer Schilderung der schon damals vom Staat geregelten kath. Militärseelsorge eine Darstellung der psychologischen Voraussetzungen der in Rede stehenden kirchenpolitischen Massnahmen im Geiste des Herrschers, sowie eine kurze Schilderung der Friderizianischen Kirchenpolitik im Allgemeinen ohne Rücksichtnahme auf das hier zu behandelnde Sondergebiet.

»Der falsche Glaubenseifer ist ein Tyrann, der die Länder entvölkert, die Duldung ist eine zarte Mutter, welche sie hegt und blühen macht.«
*De la superstition et de la religion Œu. I S. 242.*

# EINLEITUNG.

Noch im ersten Monat seiner Regierung hat Friedrich II. jene beiden Randverfügungen ergehen lassen, die programmatisch wie ein Motto seiner Kirchenpolitik vorangestellt erscheinen. Es sind die beiden ersten Urkunden in den uns vorliegenden »Publikationen«. Ein Katholik, der italienische Kaufmann Franz Rumy, suchte Bürgerrecht in Frankfurt a. O. nach, wozu königliche allergnädigste Spezialbewilligung erforderlich war. Der König verfügte: »alle Religionen Seindt gleich und guht wan nuhr die leute so sie profesieren Erliche leute seindt, und wen Türken und Heiden kähmen und wolten das Land Pöplieren so wollen wir sie Mosqueen und Kirchen bauen« (10, 1). Sieben Tage später, am 22. Juni 1740, erging auf Immediatbericht des Geistlichen Departements wegen Fortbestands der kath. Soldatenschule die zur Proselytenmacherei Anlass gäben, die Randverfügung: »Die Religionen Müsen alle Tolleriret werden und Mus der fiscal nuhr das auge darauf haben das Keine der andern abruch Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selich werden« (10, 2). Wir erfahren später (13, 830), dass die kath. Soldatenschule »liegen blieb«. Unverständlich ist es jedoch, inwieferne von Petersdorff nach dem Vorgang anderer sagen kann, Friedrich habe durch die letztgenannte Verfügung: »die Rechte der protestantischen Kirche gewahrt« (S. 81). Hätte der König s e l b s t damals den Fortbestand jener Schule angefochten, so hätte er nicht den Ausdruck gebraucht, dass die kath. Religion »Tolleriret« werden müsse, so sehr er jeder Proselytenmacherei entgegentrat. Es war die entscheidende Absage an das territoriale Staatskirchentum, das seit der Reformation zur Herrschaft gekommen war und doch im tiefsten Gegensatz zum Wesen der Reformation stand. So sehr geurteilt werden darf, dass Friedrich d. Gr. seine staatsmännische Praxis freigehalten hat von dem Einfluss seiner eigenen philosophischen Schulmeinungen, ebensosehr muss festgestellt werden, dass seine letzten Ziele von diesen Meinungen bestimmt waren. Und jene beiden Marginalnoten bezeichnen uns eben das Ziel, welches ihm durch den Geist der Aufklärung gesteckt war. Ein Ziel freilich, das Friedrich so wenig zur vollen Durchführung gebracht

hat, wie die im Anti-Macchiavell niedergelegten Herrscherideale in seiner sonstigen Politik.

Alle Politik, als die umfassendste Praxis, die der Mensch zu üben vermag, muss aus der Praxis heraus konzipiert und gestaltet werden. Das hat Friedrich auch in seiner Kirchenpolitik getan. So hat er die Überlieferungen seines Staats im grossen und ganzen auch gegenüber den beiden grossen abendländischen Kirchengemeinschaften festgehalten. Einen eigentümlichen psychologischen Reiz gewährt es aber, zu sehen, wie diese durchaus konservative Kirchenpolitik getragen wird von einer Persönlichkeit, die als Privatperson sich rechnete zu jener europäischen Gilde, deren Haupt Voltaire, deren Losung aber das »Écrasez l'infâme« war.

Wie manchmal in einem Flussbett zwei Ströme verschiedener Herkunft und Färbung fast ungemischt lange nebeneinander herfliessen, so beobachten wir in des Königs Seele die beiden Strömungen des Philosophen und des Regenten und gar oft scheint die eine nicht zu wissen, was die andere tut.

Der »Philosoph von Sanssouci« hatte vielleicht stärkere theoretische Interessen wie je ein Monarch vor oder nach ihm. Eduard Zeller konnte ihm dem Denker zur Darlegung seiner geistigen Welt ein stattliches Buch widmen: »Friedrich d. Gr. als Philosoph« (Berlin 1886). Es sind die Ideen der fortgeschrittensten Aufklärung, denen sich der König im Gegensatz zu allen seinen Vorgängern und Nachfolgern auf dem Throne schon als Kronprinz, etwa seit 1737, ergeben hat, um sie von da ab fast unverändert bis zu seinem Tode festzuhalten.

Zeller hat nachgewiesen, dass trotz aller Übereinstimmung mit den Aufstellungen seiner französischen Lehrmeister, dennoch charakteristische Unterschiede obwalten. Der königliche Denker hat in Vers und Prosa einen ausgesprochenen Materialismus, neben dem eigentlich unvermittelt sein stets festgehaltener deistischer Gottesglaube stand, bekannt. Das »Écrasez l'infâme« bekam darum doch in einem Geiste, der soviel protestantische Tüchtigkeit kennen gelernt hatte, eine Zuspitzung gegen die römisch-katholische Hierarchie. Das gereinigte Christentum vermochte er von seiner hierarchischen Form wohl zu scheiden — noch in späteren Lebensjahren schreibt er einmal eigenhändig, während er sonst oft behauptet, alle Religionen seien einander ziemlich gleich (s. Pigge S. 38 f.): »die evang. Religion ist die beste und viel besser als die kath.« (18, 407). — Gegen Rom und seine Priester dagegen hat er in seiner vertrauten Korrespondenz mit wahrhaft lutherhafter Schärfe und Bitterkeit sich ausgelassen. Daneben hat er auch wieder an den baldigen Untergang des unschädlich gewordenen »Monarchen der Infâme« geglaubt. Dabei war er zu sehr ein Kind der Aufklärung, zu sehr gepeinigt worden von orthodox-pietistischer Pedanterie und Dumpfheit, um nicht herzlich davon überzeugt zu sein, dass die »Fafen« ohne Unterschied nichts taugten. Wenn Koser vom Kronprinzen schreibt: »Das ist gewiss, dass sich Friedrich den Katholiken gegenüber sehr lebhaft als Protestant, und den Lutheranern gegenüber als Reformierter fühlte« (S.137), so ist beim König, ausgenommen vielleicht im Sturm und Drang des be-

ginnenden 7-jährigen Krieges, von irgend welchem erkennbaren Interesse an evangelisch-kirchlichen Fragen und Sorgen nirgends etwas zu merken. Die überlieferte Rolle eines Protektors der protestantischen Interessen auch im Auslande, die sein Haus seit dem Grossen Kurfürsten gespielt hatte, hat er nicht ganz fallen lassen. Es waren dann politische und ökonomische Erwägungen massgebend, höchstens auch ein rein menschliches Mitleid mit den unglücklichen Opfern des Glaubensfanatismus. Nur in diesem Sinne hat sich der König wiederholt für protestantische Franzosen verwendet (10, 44; 104). Für ungarische Glaubensgenossen setzte er so mehrfach den Fürstbischof Schaffgotsch von Breslau in Bewegung (10, 405; 13, 350 f.; 360), durch den er sogar einmal gegen die zelotische Wut des Veszprimer Bischofs Biro Klage beim Papst erhob (13, S. 312). Auch gegen die Bedrückungen der Evangelischen in Polen ist Friedrich mehrfach eingeschritten. So musste wegen des Thorner evang. Kirchenbaus 1743 Kardinal Sinzendorf an den Primas von Polen schreiben (10, 68; 338 f.; 351); Graf Podewils wird angewiesen, zur »gänzlichen Abstellung solchen Unfugs« gehörigen Orts Vorstellungen zu machen (10, 709). Durch seinen Warschauer Gesandten verwandte sich der König 1749 nochmals in demselben Sinne. Es handelte sich diesmal gleichzeitig um Jurisdiktionsrechte des Fürstbischofs von Breslau über Protestanten eines Stücks von Polen, das zur Diözese Breslau gehörte. Darum wünscht der König die Sache als eine rein politische Beeinträchtigung der Rechte eines preussischen Lehnsträgers behandelt zu sehen (13, 284).

So tritt die kirchlichen Interessen gegenüber völlig indifferente Haltung des Monarchen deutlich hervor. Gegen Repressalien oder Retorsionsmittel, dem unentbehrlichen Hifsmittel der bisherigen Kirchenpolitik, hatte er eine starke Abneigung. »Durch Retorsionsmittel zu Hilfe kommen wollen, solches geht nicht an und würde die Sache eher schlimmer als besser machen« entscheidet er; ähnlich in Betreff polnischer Anliegen (13, 302). Statt dessen hat er die Bedrängten eingeladen, sein Land zu »pöplieren«. Nicht aus protestantischem, sondern aus merkantilistischem Interesse. Solche Einladungen liess er ergehen an verfolgte Protestanten in Polen (13, 307; 469; 573) und in Österreich (10, 862; 863; 13, 573; 598). In Verfolg solcher Bestrebungen liess der König eine Schrift über die Religionsverfolgungen der österreichischen Protestanten nachdrucken und sie den Protestanten in Preussisch-Schlesien in die Hände spielen, um ihnen die Auswanderung nach Österreich zu verleiden (13, 598). Nur in derselben Linie liegt es, wenn Herrnhuter, mährische Brüder und verfolgte Hussiten in grossartiger Weise in Schlesien angesiedelt wurden (18, 31, s. Pigge S. 113 f.). Es sollen allein 12.000 Hussiten damals in Schlesien Aufnahme gefunden haben. Dagegen wurde die Bitte der evang. Gemeinde in Wilna in Polen, zu Gunsten ihrer ganz abgebrannten Kirche eine Kollekte in preuss. Landen sammeln zu dürfen, mit einem runden schroffen »Nein« abgewiesen (10, 622). Die dringenden, wiederholten Bitten des Pariser Gesandten Chambrier, aus Gründen praktischen Vorteils, in Paris eine evang. Gesandtschaftskapelle zu errichten, wurde mit echt fride-

rizianischer Bonhommie abgetan: «Mon cher Chambrier, ne vous fâchez pas tant contre moi; le diable n' est pas aussi noir qu' on le peint à Genève. Souvenez-vous que, si le faux zèle est le partage du fanatisme, la modération l' est des véritables Chrétiens« (13, 73; 231; 234).

Neben dieser freigeistischen Strömung im Seelenleben des Königs geht aber nun fast unvermittelt die andere Strömung des Regenten, der jeden Wind aufzufangen suchte, um seinem Schifflein glückliche Fahrt zu sichern, der, den übernommenen Kurs beizubehalten verpflichtet, sorgsam alle Klippen und Untiefen beachtete, mit einem Wort, den Verhältnissen Rechnung trug. Hier aber zeigt sich, dass Friedrichs des Grossen Lebenswerk einen deutlichen protestantischen Stempel trug. Protestantisch er selbst, sein stahlhartes Pflichtbewusstsein, sein Wahrheitsdrang. Protestantisch aber auch die Betätigung seiner diplomatischen Vertreter am Reichstage. »Seine Gesandten am Reichstage machten sich zu entschlossenen Wortführern der evang. Sache und rissen auch die Kleinmütigen und Zaghaften, die sich immer vor dem Zorne des Wiener Hofes fürchteten, mit fort«, urteilt Fitte.

Während der ganzen Regierungszeit laufen die Massnahmen des Corpus Evangelicorum unter Mitwirkung Preussens zum Schutz der evang. Sache. So bringt Preussen bei der Wahlkapitulation von 1764 ein Kollegialschreiben wegen Erledigung der Religionsbeschwerden in Antrag, worauf sämtliche neun kurfürstliche Wahlbotschafter am 10. März 1764 ein solches Schreiben erlassen (Schauroth, Conclusa des hochpreislichen Corporis Evangelicorum IV, 541 ff.) Als dies als gegenstandslos bezeichnet wird, erfolgt ein neues Schreiben an das Reichskammergericht am 4. August 1764 und nochmals seitens des Corpus Ev. vom 18. März 1767. Noch am 21. Juni 1786 ergeht ein solches Schreiben wegen der kurpfälzischen evangelischen Geistlichen.

In derselben Richtung eines politisch interessierten Protestantismus liegt es, wenn Friedrich vor Beginn des 7-jährigen Krieges 1755 das Gerücht vom Übertritt seiner Schwester Wilhelmine von Bayreuth zum Katholizismus bei verschiedenen auswärtigen Höfen aufs entschiedenste dementieren liess als eine »calumnieuse und uns äusserst empfindliche Zeitung« (13, 360). In fürstlichen Ehesachen hat der König gleichfalls darauf hingewirkt, dass womöglich protestantische Kindererziehung in Mischehen vorgesehen wurde. So bei der Verbindung des kath. Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg mit der Markgräfin Sophie Dorothea von Brandenburg. Hier bemerkte er übrigens ausdrücklich: »de vouloir prétendre d'obliger le prince contre son gré et contre ses sentiments de faire élever ses enfants à naître dans la religion protestante, c'est ce que la bienséance ne saurait me permettre« (13, 838 ff.) Einer Herzogin von Gotha hat er es entschieden widerraten, ihre Tochter um einer vorteilhaften Heirat willen zum Katholizismus übertreten und damit einen Schritt tun zu lassen, der die ganze Überlieferung des ernestinischen Hauses Lügen strafen würde (Koser II S. 575). Den Fürsten Christian August von Anhalt-Zerbst dagegen hat er fast gegen dessen Willen dahin gebracht, für

seine Tochter Sophie Auguste, die spätere Kaiserin Katharina, in einen solchen Schritt zu willigen.

Wenn nun Preussen durch seine politische Lage durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch zur Betonung seines prot. Standpunkts bestimmt wurde, so spitzte sich in den 50er Jahren die Lage auch in konfessioneller Hinsicht derart zu, dass es eine gewisse Berechtigung hat, wenn noch Th. v. Bernhardi den 7-jährigen Krieg einen Religionskrieg nannte. Einerseits hatten sich die Gemüter wegen mehrerer konfessioneller Übergriffe erhitzt (es kommen hier in Betracht die Fälle des Grafen Wied-Runkel, des Grafen von Hohenlohe, der Übertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel, erneute Religionsbeschwerden der österreichischen Evangelischen von 1754, s. ausführlich bei Fitte und Meyer). Zum ersten Male führte damals das Corp. Evang. auf Grund des Art. 17 des Osnabrücker Friedens eine Exekution (gegen den Grafen Hohenlohe) durch. Friedrich d. Gr. billigte diesen ungewöhnlichen Schritt der Selbsthilfe und liess durch seinen Wiener Gesandten dem Kaiser eine »énergique déclaration d' ostentation, die in dem Reiche éclat machet« zukommen. »Der Kaiser sollte wissen, wie mehr Evangelische in Teutschland wären als in Franken, die sich und die anderen nicht unterdrücken lassen würden« (P. C. VII 390 bei Fitte).

Wenn aber erstmals seit Abschluss der Religionskriege des 16. und 17. Jahrh. beim Beginn des 7-jähr. Krieges die evang. und kath. Reichsstände fast geschlossen einander gegenübertraten und Preussen das Banner des Protestantismus entfalten konnte, so geschah dies doch hauptsächlich durch die Vereinigung Englands mit Preussen in der Westminsterkonvention. Preussen hat alles versucht, um sich diese Schwenkung zu Nutzen zu machen. In London, wie im Haag und Kopenhagen wurde das protestantische Bewusstsein angerufen gegen die neu hervortretende Politik der Ferdinande. (S. Fitte). Im Reiche aber schwebten damals drei Jahre lang von 1756—1759 die Verhandlungen über einen evangelischen Fürstenbund, die hauptsächlich am Widerstand des kurhannoverschen Geheimratskollegium gescheitert sind (Hierüber die Abhandlung von Meyer).

Schon beim Beginn des 7-jährigen Krieges erhält der preuss. Reichstagsgesandte Plotho in Regensburg die Instruktion, bei den prot. Ständen darauf hinzuweisen, »mit was für Eifer sich bisher der römisch-katholische Hof angelegen sein lassen, . . . . eine formidable Ligue zwischen sich und denen mächtigsten und vornehmsten römisch-katholischen Fürsten des Reichs zu formieren« und ein Gegenbündnis anzubahnen (13, 769).

Ein Requisit dieser eigenartigen Religionspolitik ist die bei Beginn des Krieges veröffentlichte, sehr geschickt abgefasste Staatsschrift: »Unbilliges Verfahren Österreichs gegen die Evangelische« (Preuss. Staatsschriften III S. 234 ff. herausgegeben von Krauscke). Der Schluss und die Nutzanwendung dieser Schrift lautet: »Der unglückliche Zeitpunkt ist also nunmehr erschienen, in welchem das Gleichgewicht zwischen Protestanten und Katholiken im deutschen Reiche gänzlich aufgehoben und die Katholiken übermächtig worden

sind. Das Erzhaus Österreich hat die ungerechtesten Mittel gebraucht, diese Absicht sowohl im deutschen Reiche, als ausserhalb demselben zu erreichen. Es fährt auch fort sich dieser Massregeln zu bedienen, daher die Evangelischen jetzo mehr als jemals Ursache haben, auf ihre Erhaltung bedacht zu sein« (a. a. O. S. 317).

Mögen diese Bemühungen, die ja nicht als völlig aufrichtig gemeint angesehen werden dürfen, ausser an einigen kleineren Höfen (Hessen-Kassel und Baden-Durlach) bei den Regierungen wenig Gegenliebe gefunden haben, das deutsche Volk in seiner grossen Mehrzahl stimmte doch dem religiös-patriotischen Ton Preussens zu. Nicht blos in Schlesien, sondern in ganz Deutschland waren die prot. Bevölkerungsteile die sichern Stützen preuss. Unternehmungen (Koser II S. 209 f.).

Dass der König selbst in den Anfangszeiten des furchtbaren Krieges von der religiösen Bedeutung des Kampfes, der nach Ranke dem Protestantismus die grösste politische Machterweiterung seit der Reformation bringen sollte, durchdrungen war, beweisen vertrauliche Äusserungen an den englischen Gesandten und jener Brief an seine Schwester Wilhelmine, den er am 1. Juli 1757, wenige Tage nach Kolin von Leitmeritz aus schrieb: »Deutschland befindet sich in einer schrecklichen Krisis, ich bin gezwungen, seine Freiheiten, seine Privilegien und seine Religion zu verteidigen; wenn ich diesmal unterliege, wird es darum geschehen sein« (P. C. XV 202).

Wessen sich die preuss. Regierung schon vor Beginn des 7-jähr. Krieges von den kath. Geistlichen versah, beweist eine »Instruktion vor den Generalmajor und Generaladjutant von Ludenbrock in Potsdam« vom 19. August 1756, in welcher dieser angewiesen wurde, die kath. Geistlichkeit in Gehorsam zu halten, besonders darauf zu achten, dass dieselbe keine Intrigue noch auswärtige Korrespondenz betreibe (P. C. XIII S. 239 s. a. 56, 542). Die gehegten Befürchtungen waren leider nicht völlig grundlos, wie besonders aus dem verräterischen Verhalten des Fürstbischofs Schaffgotsch hervorgeht (s. Lochmann S. 11 ff.).

Und abgeleugnet kann nicht werden, dass gegenreformatorische Absichten in der grossen Kaunitzschen Koalition zusammenliefen, wie sie das entscheidende Moment in der Seele Louis' XV., das ihn zum Anschluss bewegte, bildeten (Koser II S. 40). Die charakteristische Äusserung dieser ketzerfeindlichen Strebungen sind die beiden Schreiben des Papstes Klemens XIII. an die Souveräne der verbündeten kath. Grossmächte, worin er ihnen seine Freude über den Erfolg von Hochkirch ausspricht und insbesondere den Kaiser auffordert, seines Amtes als Schirmvogt der Kirche wider die Akatholischen zu warten und die Rechte der Religion wieder herzustellen!! Die Proklamierung eines Kreuzzugs! (18, 40; 42 f.). Als Daun gleichzeitig einen geweihten Hut und Degen vom Papste empfing, was trotz der späteren Ableugnung des Wiener Hofes und der Kurie doch wohl eine geschichtliche Tatsache bleibt (nach v. Petersdorff S. 388 f.), als die Kaiserin-Königin und andere kath. Landesherrschaften vom Papst ermächtigt wurden, für die

Zwecke des guten Krieges von ihren geistlichen Korporationen einen Zehnten zu erheben,*) da erwachte bitterster Groll in des Königs Seele. Mit Benedikt XIV. (1740—1758), dem humanistisch angehauchten Papste, hatte er geistreiche Komplimente getauscht. Dies hinderte freilich nicht, dass dessen Umgebung nicht hätte ernstlich um seine Gesundheit besorgt sein müssen, wenn ihm ein preussischer Sieg gemeldet werde. Dem neuen Papste hat er sein Verhalten derart nachgetragen, dass er dessen Annäherungsversuch im Jahre 1764 mit grösster Schärfe zurückwies (18, 152).

Bald nach dem Kriege traten jedoch andere Sorgen an die Kurie heran. Das Haus Habsburg und die Bourbonen entwickelten sich mehr und mehr zu rücksichtslosen Bedrängern. Pius VI. hat es unumwunden anerkannt, dass Preussens Haltung dem gegenüber eine viel erträglichere war. 1777 schrieb er »I sentimenti di grata e sincera riconoscenza que nutre la Santità Sua verso il sovrano di Silesia per i favori che ne ricevono i cattolici abitanti ne suoi domini« (24, 298) und anlässlich seines Besuches in Wien im Jahre 1782 sagte er dem dortigen preussischen Gesandten »qu'il sonhaitait d'être traité le quart aussi bien par l'empereur« wie von Friedrich (24, 632). Diese Urteile wiegen wohl schwerer als spätere Verunglimpfungen des Königs wegen katholikenfeindlicher Haltung.

In der Tat hat der König trotz aller üblen Erfahrungen im ganzen genommen seine kath. Untertanen keinerlei dauernde Animosität fühlen lassen. Wenn er auch noch in späterer Zeit dabei blieb, es sei »im Grunde auf die römisch-katholische Religionsverwandte überhaupt nicht zu rechnen« (18, 407), wenn er das überkommene Staatskirchentum nur sehr allmählich modifizierte, so geschah dies immer innerhalb der Schranken seines Grundsatzes: Volle Gewissensfreiheit des Individuums, staatliche Überwachung der Korporation.

Dass der König bei aller Schärfe und Bitterkeit, die er jederzeit gegen jede Form der Hierarchie empfand, den einzelnen Katholiken gegenüber von weitherziger Milde beseelt war, geht grade aus seinen vertrautesten Kundgebungen, seinen Testamentsverfügungen hervor. Noch sein Vater hatte in der Instruktion für die Erzieher des Kronprinzen die kath. Religion »Zu den schädlichen und zu argem Verderben abzielenden Irrungen und Sekten der Atheisten, Arianer und Socinianer« gezählt, die »ein Gift seien, welches so zarte Gemüther leicht bethören, beflecken und einnehmen kann, so dass ihm vor der kath. Religion so viel als immer möglich ein Abscheu zu machen sei« (1 S. 407). In völligem Gegensatz hierzu bestimmte Friedrich d. Gr. in der Instruktion vom 24. September 1751 für die Erzieher seines Neffen, Prinzen Friedrich Wilhelm: »Quand il aura quelques années de plus, on pourra lui donner un abrégé des opinions des philosophes et des différentes religions, sans lui inspirer de haine pour aucune . . . Il est

*) Von Bachem (Hist. pol. Bl. 95 S. 533) und Pigge (S. 248) wird die den kath. Reichsfürsten angeblich bewilligte Vergünstigung angezweifelt. Ausführlich wird diese quaestio facti in unsern Publikationen (18, S. 34 und 39) erörtert und doch wohl im bejahenden Sinne gelöst.

très-necessaire d'empêcher même le prêtre de dire dévotement des injures aux Papistes«. Allerdings lautete der Schluss der Instruktion doch: »Mais le gouverneur doit adroitement faire sentir à son élève, que rien n'est plus dangereux que lorsque les catholiques ont le dessus dans un pays, par rapport aux persécutions, a l'ambition des papes et qu'un prince protestant est bien plus le maître chez lui qu'un un prince catholique« (Œuvres IX, p. 38).

Im »Testament politique» vom 27. August 1752 heisst es: »Je suis Neutre entre Romme et Geneve. Je tache de Les Unir en Leur remontrant quils sont touts Consitoiens«. Allerdings auch hier der bedeutsame Rat: »Cependent Je Conseille a La posterité de ne se pas fiér au Clergé Catholique amoins que d'avoir des preuves Autentiques de sa fidelité . . . « (13, 421).

Wir besitzen eine Fülle von Äusserungen des Königs, in denen er für bestimmte Gebiete die Folgerungen zieht aus dem allgemeinen Grundsatz uneingeschränkter Toleranz. Die »Publikationen« drucken mehrere Handschreiben des Königs ab, so jenes, das der junge König im ersten Schwung des Erfolgs am 29. Oktober 1741 an den Kardinal Sinzendorf, Fürstbischof von Breslau richtete (10, 51), ferner ein Schreiben an Kaiserin Maria Theresia vom 18. Juni 1746 (10, 723).

Am kürzesten sind aber seine Toleranzgedanken zusammengefasst in seinem »Essai sur les formes du gouvernement« von 1777 (Œuvres IX S. 237), wo es heisst: »Le souverain n'a aucun droit sur la façon de penser des citoyens . . . Voila la sentence prononcée, elle est sans appel et même cette tolerance est si avantageuse aux societés, où elle est établie, qu'elle fait le bonheur de l'État.«

Unsere Darstellung wird eine grössere Anzahl von Belegen dafür bringen, dass besonders in den verwickelten Verhältnissen der reichsrechtlichen Territorien der allgemeine Toleranzgedanke unter dem Zwang bestimmter Überlieferungen merkwürdige Einschränkungen empfing. Noch 1779, in den allerletzten Jahren Friedrichs d. Gr. beschwerte sich das Auswärtige Departement bei dem Mannheimer Ministerium: »Die Aufdringung kath. Schöffen, womit der Magistrat zu Solingen beschweret wird, ist eine so unleidliche Religionsneuerung und Beeinträchtigung, dass des Königes . . . Maj. nach der Höchstdenselben nach den Rezessen zukommenden und obliegenden Beschützung des Kirchenwesens in den jülich-bergischen Landen solche nicht mit Gleichgiltigkeit ansehen können« (24, 389). Wie die »kurpfälzischen Ministri« nachzuweisen vermochten, handelte es sich in Wahrheit nur um einen einzigen, schon dreizehn Jahre vorher benannten »Schöpfen« hath. Konfession. Das Auswärtige Departement wusste hiergegen nichts mehr vorzubringen nnd liess seinen Einspruch fallen.

So spielten in der preuss. Kirchenpolitik bis hart an die grosse französ. Revolution heran Gedanken einer alles nivellierenden Aufklärung ineinander mit den ehrwürdigsten Überlieferungen des Reichsrechts. Der König selbst, der gewiss für viele solcher Einzelmassnahmen nur teilweise verantwortlich

zu machen ist, handelte doch ganz überwiegend von Fall zu Fall, weniger nach klaren Prinzipien als aus allgemeinem landesväterlichen Gutdünken.

Das eigenartigste Beispiel hierfür ist Friedrichs Stellung zum Jesuitenorden. Er, der den Orden stets in den schärfsten Ausdrücken verurteilt hatte, der noch der Bulle Klemens XIII., weil sie dem Orden günstig war, das Plazet verweigerte, scheute sich nicht, aus rein praktischen Erwägungen der inneren Politik, wesentlich finanzieller Art, die wie er meinte unschädlichen Trümmer eines mächtigen staatsfeindlichen Systems im Gegensatze zur Hierarchie seinem Lande zu erhalten. Nur um nicht die sachliche und finanzielle Verantwortung für das Schulwesen auf den Staat übernehmen zu müssen, schreckte er auch vor diesem absonderlichsten kirchenpolitischen Schachzuge nicht zurück. Wenn sich der Monarch in seinem Eifer für die Erhaltung dieser »filii nequitiae« (nach päpstlicher Bezeichnung 18, 562) zu der Behauptung versteigt: »Je ne connais point de motif plus conforme au bien du genre humain que celui de la creation de leur ordre«. Wenn er fortfährt: »Que d'autres puissances, s'emparent contre toutes les règles de la justice et de l'équité de leurs richesses, cela ne me regarde pas. Je suis plus scrupuleux« (24, 45; 49, 61; Note an den Residenten Ciofani in Rom 1775) so ist doch wohl Lochmanns Urteil vollberechtigt: »Vielleicht wirft nichts ein grelleres Licht auf die Ideenlosigkeit, an welcher der Mechanismus dieses Staatswesens ein Menschenalter später zu Grunde gehen sollte, als dieser Bund der Krone mit ihren Jesuiten zum Zweck der Jugenderziehung« wie wir hinzufügen, diese Ausnützung von Kampfanstalten, welche die Gegenreformation zur Vernichtung der Ketzer geschaffen hatte, im Interesse des Staatssäckels (Lochmann S. 62).

Eine konsequente Durchführung der beiden ersten Randverfügungen vom Juni 1740 hätte nichts anderes bedeutet als die völlige Trennung von Staat und Kirche, wie sie später in der nordamerikanischen Union durchgeführt wurde. Davon war die Kirchenpolitik des aufgeklärten Despotismus denn doch weit entfernt. Auf Schritt und Tritt durch Verträge, Rezesse und Friedensschlüsse gebunden, lief die Verwaltungspraxis im tiefausgefahrenen Geleise hundertjähriger Gewohnheit, der insbesondere die Provinzialregierungen nur sehr schwer sich entzogen. Eine durchgreifende einheitliche Behandlung der kirchlichen Fragen war dadurch äusserst erschwert. Sie ist dennoch versucht worden zunächst in dem »*Projekt des Corporis Juris Fridericianis,* das ist Sr. Kgl. Maj. in Preussen in der Vernunft und Landesverfassungen gegründetes Landrecht« (Halle 1749, 1751).

Die wichtigsten Bestimmungen für unseren Gegenstand dürften folgende sein:

Das kanonische Recht ist aufgehoben, ausgenommen für die kath. Untertanen, die in mere spiritualibus nach ihren Glaubensprinzipien gerichtet werden und ferner, was die Offizia et Dignitates und davon dependierende Jura derer Stifter betrifft. Zur rechtsgiltigen Eheschliessung gehört die priesterliche Einsegnung. Doch ist zu jeder kath. Trauung landesherrliche

Permission nötig. Die Res sacrae als Kirchen, Kapellen, Altäre, Kelche etc. kommen nach streng territorialistischer Doktrin nur durch Weihe seitens des Landesherrn oder auf dessen Befehl erfolgte Weihe zustande! Res sacrae hören demnach auf es zu sein, 1) wenn das Recht des Landesherrn, welcher das Ding einweihen lässt, aufhöret, daher die Kirchen, wenn sie in feindlicher Gewalt sind, nicht mehr sacrae bleiben; 2) durch Säkularisation d. h. Bestimmung dessen, der das ius consecrandi hatte, d. h. des Landesherrn zu weltlichem Gebrauch.

Weiter kann das Staatskirchenrecht in sacra nicht erstreckt werden. Cocceji, der diesen Entwurf abgefasst hatte, nahm darin auch die Bestimmungen über Stiftungen für kultische Zwecke mit auf, die er aus der schlesischen Praxis heraus gewonnen hatte. Danach waren Stiftungen an pia corpora nur in Höhe von 500 Reichsthalern und auch nur in Maximalhöhe von 2 Prozent eines Vermögens gestattet. Mehr darf auch ein Ordensmann seinem Kloster nicht einbringen. Was er etwa mehr im Vermögen hat, ist den Erben ab intestato auszuliefern, die es bis zu dem Tode jenes mit 5 Prozent verzinsen müssen. Nicht fähig zu testieren sind Apostaten zum Judentum oder Heidentum oder Ketzer, d. h. solche, die sich zu keiner der im römischen Reiche approbierten Religionen bekennen (13, 831 auch 454).

Die zusammenfassende »Abstraktion der Friderizianischen Kirchenpolitik« (nach Koser)*) aber ist zu finden in dem freilich erst 1794 publizierten *Allgemeinen preussischen Landrecht.* Hier wird in der Tat die grosse Summe der Friderizianischen Staatsweisheit in dem Satze gezogen: »Jedem Einwohner im Staate muss eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt bleiben«. Im II. Teil 11. Titel aber wird ein völlig territorialistisches System staatlicher Allgewalt über die Kirchen vorgetragen, wohl die letzte umfassende Behauptung staatlicher Kirchenhoheit, bevor durch die Folgewirkungen der Revolution das Kampffeld der beiden streitenden Mächte verschoben wurde.

Erster Abschnitt: Eine Kirche besteht rechtlich nur in Folge der Konzessionen des Staates, der nach § 17 den von ihm aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte privilegierter Korporationen verleiht. Die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude sind als privilegierte Gebäude des Staats anzusehen (§ 18). Die Geistlichen haben mit andern Staatsbeamten als unmittelbare Staatsbeamte gleiche Rechte (§ 19). Die private und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen, woraus weitgehende Rechte über Lehre und Feiertage hergeleitet werden (§ 32). Besonders wichtig ist § 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner notwendigen Verbindung. Sonach kennt das A. L. R. nur Kirchengesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, also keine souveräne Macht, mit der auf dem

*) Wie aus dem Folgenden hervorgeht, doch nur bedingungsweise richtig. Mit der naturrechtlichen Axt sind hier vielmehr die krausen Auswüchse jener Politik geschlichtet.

Fusse der Gleichberechtigung zu verhandeln wäre. So sehr aber das Kirchenregiment einen Ausfluss der Landeshoheit bildet, ebensosehr bemüht sich der Staat diese seine Hoheit unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten jeder Kirche auszuüben.

Der Staat ist bestrebt, alle kirchlichen Jurisdiktionsrechte, Ordinationen etc. nur durch inländische Organe üben zu lassen. Ausnahmen hiervon unterstehen seiner Genehmigung (§ 64). Als staatliches Organ solcher Rechte ist der Bischof anerkannt. Eximierungen einer Kirchengesellschaft von der Unterordnung unter den Bischof der Diözese kann daher auch nur mit Genehmigung des Staates stattfinden (§ 116). Für alle bischöflichen und päpstlichen Verordnungen nimmt der Staat ein Plazet in Anspruch (§ 117).

Über die Friderizianische Kirchenpolitik hinausgehend ist, was § 135—140 über die Diözesangewalt auswärtiger Bischöfe bestimmt wird. Hier wird durch das noch von dem Grossen Friedrich peinlich beobachtete territoriale Vertragsrecht (Geldern, Lingen, Ostpreussen, Draheim etc.) ein Strich gemacht und festgesetzt, dass ausländische Bischöfe für ihre inländischen Funktionen einen inländischen Vikar zu bestellen haben, der dem Staate für seine eigenen und die Amtshandlungen seines Vorgesetzten haftbar ist.

Auch sonst ist das A. L. R. ein gründlicher Kehraus bisher noch giltiger Partikularrechte, deren Wahrung unter Friedrich d. Gr. viel Aktenmaterial aufgehäuft hatte. Zwar werden die Coccejischen harten Bestimmungen über kirchliche Legate, wie erwähnt, mit Erleichterungen für Geistlichengehälter und Bauzwecke rezipiert (§ 197—226). § 260 aber bestimmt: Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. § 261 im Gegensatz zur Friderizianischen Praxis: Andersgläubige dürfen nicht zu Lasten oder Abgaben, die aus der Parochialverbindung hergeleitet werden, angehalten werden. § 414 Reisen der Geistlichen nur mit Genehmigung des Erzpriesters oder Inspektors erlaubt. Die eifrige Gesetzestätigkeit der friderizianischen Epoche über Reisen der Geistlichen scheint annulliert, da sonstige Reiseverbote nicht erwähnt werden. § 431 Zu Amtshandlungen an Angehörigen einer fremden Konfession ist staatliche Genehmigung erforderlich. Sonstige Parochialrechte über Andersgläubige, weil nicht erwähnt, wohl auch aufgehoben.

Der 12. Abschnitt handelt von den geistlichen Gesellschaften überhaupt (das sind Stifter, Klöster, Orden). Sie unterstehen § 942 der Regel nach der Aufsicht des Bischofs, nicht im Einklang mit der kanonischen Gesetzgebung. Exemtion erfolgt nur mit Genehmigung des Staats. § 1051 bestimmt: Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, kommt die Wahl desselben dem Domkapitel zu, dieses muss kanonisch vorgehen.

Der 15. Abschnitt redet von den »Klostergesellschaften«. § 1059 sämtlichen Provinzen eines Ordens ist der General vorgesetzt, welcher jedoch nach § 135 ff. einen inländischen Vikar haben muss (§ 1060). Die Ordensobern dürfen den Bischöfen der Diözese in ihre Gerechtsame nicht eingreifen. § 1063

Visitationen inländischer Klöster dürfen auswärtige Ordensobern ohne ausdrückliche staatliche Erlaubnis nicht vornehmen. § 1068 Mönche dürfen nicht ins Ausland verschickt werden ohne staatliche Erlaubnis. Im 17. Abschnitt von den Weltgeistlichen, Kanonizis, werden die kanonischen Bestimmungen übernommen.

Aus diesen allgemeinen Voraussetzungen folgt naturgemäss, dass die geistlichen Obern sich die Mitwirkung oder Konkurrenz der Staatsgewalt z. B. im recursus ab abusu gefallen lassen müssen. Die Exkommunikation darf nur mit Zustimmung der Staatsgewalt erfolgen.

Unbedingte Freiheit der individuellen Gewissensüberzeugung, dagegen völlige Unterordnung der kirchlichen Korporation unter die staatliche Oberhoheit bei tunlichster Berücksichtigung ihrer Sonderart, da wo die staatliche Autorität nicht in Frage kam, das ist somit die Grundtendenz des A. L. R.

Irrig aber erscheint es uns zu sein, wenn von kath. Schriftstellern (Bachem, Pigge S. 406) dem Könige die Absicht zugeschrieben wird, »gleichsam eine vom Staat abhängige, nach den Forderungen desselben sich richtende und sich organisch in ihn eingliedernde Sonderkirche zu bilden«. Friedrich d. Gr. hat viel zu wenig eindringendes Interesse für kirchliche Fragen gehabt, um mit durchgreifender Energie eine solche Tendenz, die an und für sich damals bei allen Staaten vorlag, zu verfolgen. Ihn selbst darf man nicht identifizieren mit den kirchenrechtlichen Theorien seiner Juristen. Da zwei souveräne Gewalten auf derselben Basis gleichzeitig nicht nebeneinander bestehen können, wird jedes Staatswesen, das sich den kirchlichen Herrschaftsansprüchen nicht bedingungslos unterwirft, die von Pigge gerügte Tendenz zu verfolgen haben. Wir beklagen es an Friedrich d. Gr., dass er viel zu wenig die Tragweite jenes grossen Machtstreites durchschaute.

Friedrich d. Gr. liess den Katholiken in internen Angelegenheiten einen weitgehenden Spielraum. Streitigkeiten und Klagen über kirchliche Verhältnisse verwies er grundsätzlich vor die zuständige geistliche Behörde. Einen Vertreter des Jesuitenordens, Pintus, beschied er: »Der Papst sei Herr in seinem Hause und Häretiker könnten in seine kirchlichen Massnahmen nicht hineinreden« (nach v. Petersdorff; s. a. 18, 472). So wurde immer entschieden. Nur wenn eine längere als sechsmonatliche Arreststrafe seitens der geistlichen Obern verhängt wurde, war das Erkenntnis und die Akten an das Kabinett einzusenden (24, 616). So wird dem Franziskanerpater Pfützner auf sein erneutes Gesuch eröffnet, es gehöre sein Streit wegen Übertretung von Ordensgelübden vor den Weihbischof: »Wie können auch Ketzer davon urteilen, was er mit dem Franziskanerkloster wegen übertretener Gelübde für Streit hat« (24, 536; 664; 774; 858).

Allerdings gibt es ein Gebiet, wo die merkantilistische Theorie des Königs zu weitergehenden Eingriffen in kirchliche Interna verleitete, als es uns heute zulässig erscheint. Dies geschah überall da, wo erhebliche wirtschaftliche Nachteile in Frage zu stehen schienen. Das traf zu, wenn man die Bevölkerung gegen das Anwachsen der »toten Hand« zu schützen suchte. Ferner

wo es sich darum handelte, zu verhindern, dass Geld ins Ausland wanderte, wie es bei Kollekten für auswärtige Zwecke geschah (13, 312; 569; 24; 39; 712; 18, 164). Deshalb wurden Vermächtnisse an auswärtige Gnadenorte 1779 ganz untersagt (24, 429). Besonders anstössig erschien aber der Gesinnung des Zeitalters das Herumschwärmen der Bettelmönche, dem Friedrich auf die mannigfachste Weise zu Leibe ging, wenn auch nicht so radikal wie Kaiser Josef II. Überhaupt wie zart und schonend ging der protestantische Souverän vor im Vergleich zu seinem »Bruder Sakristan«. Säkularisationen, die ihm auch Pigge vorwirft (S. 264 ff.), hat er überhaupt nicht vorgenommen. Selbstverständlich war er berechtigt, die in seinem Lande befindlichen Liegenschaften anderwärts säkularisierter geistlicher Korporationen für die Staatskasse einzuziehen. Es ist doch etwas viel verlangt, wenn ihm zugemutet wird, er hätte nach kanonischer Theorie etwa dem Papste das herrenlos gewordene Gut aushändigen sollen! Ja der König hat den schlesischen Katholiken sogar eine feierliche Versicherung wegen Säkularisationen erteilt (24, 667. Koser II, 554). Er beschränkte sich darauf, die Klöster nutzbar zu machen, indem er sie zur Anlage von Ziegeleien, Seidenwebereien, Fabriken, Ansiedlung von Kolonisten veranlasste. Lochmanns Urteil, dass diese Versuche ungleich mehr Kapital verschlangen, als Nutzen stifteten, da die Klöster diesen Aufgaben nicht gewachsen waren (S. 46), ist jedenfalls richtig. Auch die Verminderung der Feiertage bezweckte die wirtschaftliche Hebung der Katholiken, diese erfolgte übrigens 1772 im vollen Einverständnis mit dem Papste.

Eine »Benachteiligung der Katholiken«, wie sie von Pigge dem Monarchen vorgeworfen wird (S. 356), ist in dem Allen nicht zu erblicken. Hier ist allerdings zuzugestehen, dass ein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten in der Zulassung zu Staatsämtern gemacht wurde. Nach Nikolai blieben in der Kurmark Katholiken von den königlichen Kollegien ausgeschlossen. Und als Oberstallmeister Graf Schaffgotsch 1744 Wirklicher Geheimer Staatsminister wurde, konnte er damals als Katholik nicht zum Staatsrat zugelassen werden (Pigge S. 227). Wenige Wochen vor seinem Tode hat der König seine diesbezüglichen Grundsätze in einer Kabinettsverfügung niedergelegt (25. April 1786), welche lautet: »Viele Katholiken in einem Rechts- oder andern Collegio taugen freilich nicht. Nach ihren Grundsätzen würden sie immer suchen, die Protestanten zu überstimmen und sich die Oberhand zu verschaffen. E i n i g e, wenn sie geschickt und redlich sind, können wohl darin aufgenommen werden. Dies ist den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz gemäss« (24, 887). Das Ministerium, welches nach diesem allgemeinen Grundsatz den vorliegenden Einzelfall selbständig entscheiden soll, verfügt, dass dem Kreisjustizaktuarius Drews, der vom Magistrat zu Preussisch-Eylau zum Richter und Stadtschreiber gewählt worden war, die Bestätigung für diese kommunale Beamtenstelle versagt werden müsse. Vergeblich waren die Einwendungen des p. Drews, welcher darauf hinwies, dass er Westpreusse sei »Uns wurden Hoffnungen auf Bedienungen gemacht. Wo bliebe aber

itzt dieses Versprechen? . . . . Was würde dann uns neu occupirten Katholiken, die das Schicksal nicht zum Ackerbau oder Handwerk bestimmt hat, die Toleranz und übrige bürgerliche Rechte helfen?« Alle Stellen in Westpreussen seien mit Altpreussen von wenig Dienstjahren derart besetzt, dass auf lange hinaus jede Anstellung in seiner Heimat für die Einheimischen unmöglich erscheine (24, 870 ff.). Nicht einmal, wie seine Minister, aus positiv rechtlichen, den ostpreussischen Verhältnissen entnommenen, sondern aus ganz allgemeinen Erwägungen heraus gab hier der König seine abweisende Entscheidung.

Schon dieser allgemeine Überblick zeigt das Ergebnis, dass zwar das Prinzip des mit einer bestimmten Religionsform solidarischen Konfessionsstaates von Friedrich d. Gr. noch in viel entscheidenderer Weise durchbrochen ward, wie von seinen Vorgängern, dass aber durch seine ganze Regierungszeit noch die früheren Überlieferungen sich Geltung verschaffen. Was die Vorgänger schon angebahnt, das hat Friedrich zur unbestrittenen Anerkennung gebracht: die Anerkennung der Gewissensüberzeugung des einzelnen. Aber auch in Preussens grösstem König lebte eine starke und berechtigte Überzeugung davon, dass sein Staat sowohl in den Verwicklungen der äusseren Politik, wie in den Aufgaben innerer Verwaltung auf protestantische Kräfte und Interessen sich zu stützen hatte. Ein Überblick über einen Ausschnitt der innerstaatlichen Beziehungen Preussens zur kath. Kirche, wie er im folgenden versucht wird, bestätigt nur dieses vorläufige Ergebnis.

Nur durch eine nach Provinzen gesonderte Darstellung kommen die individuellen Voraussetzungen des in Frage stehenden Gebietes zu ihrem Recht. Eine solche soll nun in der Reihenfolge von Osten nach Westen versucht werden. Vorausgeschickt werden muss das Einigungsband dieser weitzerstreuten Länder: das Heer.

# I. DAS HEER.

Das Instrument für Preussens Grösse, das Heer, war schon damals ein deutsches Volk in Waffen. Durch Werbungen im Reiche bestand es grösstenteils aus Nichtpreussen und umfasste schon damals fast ein Viertel Katholiken. Schon Friedrich Wilhelm I. hatte Katholiken im Heere selbst zu höheren Kommandostellen aufsteigen lassen. So jenen Obersten von Walrave, der die katholische Militärseelsorge im preussischen Heere unter seinen Schutz nahm, noch unter Friedrich II. für dieses Gebiet eine Art Vertrauensmann war (10, 15), später dann wegen Verrats von Festungsplänen zu langjähriger Haft verurteilt wurde. *)

Im Jahre 1712 hatte Friedrich Wilhelm I. zum erstenmale einen römisch-katholischen Priester für die königlichen Truppen in der Person des kaiserlichen Gesandschaftspredigers Torck bestellt (56, 495 ff.) Ein anderer, der hierfür bestimmt gewesen war, hatte sich aus dem Staube gemacht (56, 495). Torck hatte die Militärseelsorge in Berlin, Potsdam, Brandenburg, Nauen zu versehen; in Berlin durfte er in dem von der kaiserlichen Gesandschaft für den katholischen Kultus hergerichteten Hause, das der König im Jahre 1725 um 1800 Reichsthaler kaufte, auch für die katholische Zivilgemeinde Gottesdienst halten (56, 498; 504), nach Potsdam zu kommen, war ihm alle 7—8 Wochen, nach Brandenburg und Nauen alle Vierteljahre erlaubt. Torck, ein geborener Preusse, Paulinermönch aus Halberstadt, erhielt

*) Über ihn s. Droysen »Geschichte der preussischen Politik« (V. Tl., 3. Bd., S. 419 ff.)

300 Reichsthaler Gehalt. Auf Torcks Ansuchen wurde den Jesuiten jeder Gottesdienst bei der preussischen Armee untersagt (56, 506). Im gleichen Jahre 1722, in welchem der erste katholische Militärgeistliche angestellt wurde, war den Leuten in den Gewehrfabriken zu *Potsdam* und *Spandau*, »so aus fremden Landen sich hier einfinden«, freies katholisches Religionsexerzitium verstattet worden (56, 499). Im Jahre 1733 ist katholischer Militärgottesdienst in *Frankfurt a/O.* nachweisbar (56, 523); 1729 hatte der König ein Gewölbe auf der Zitadelle in *Magdeburg* eingeräumt (56, 516); nach Bericht der magdeburgischen Regierung vom 2. Juli 1799 war die Stiftung des katholischen Militärgottesdienstes in *Halle* schon 1716 erfolgt (24, S. 779). Dadurch wurde auch die Anstellung neuer katholischer Militärgeistlicher nötig. Im Jahre 1730 erhält der Potsdamer Pfarrer Ludwig Belo bereits einen Hilfsgeistlichen, den Dominikanerpater Bruns zur Aushilfe (24, S. 779), P. Torck erhielt auch bereits unter der Regierung des alten Königs einen Adjunkten, ferner erscheint in Stettin ein solcher (10, 9; 13, 15 ff.) Auch in Stendal wurde beim Regierungsantritte Friedrichs d.Gr. bereits Militärgottesdienst gehalten (10, S. 9). Beim Ausmarsch zum ersten schlesischen Krieg wird P. Jennes, der Adjunkt Torcks, als zweiter katholischer Feldkapellan »mit nach der Schlesie« genommen. Dieser hatte vom 1. Dezember 1740 ab ein Gehalt von monatlich 10 Thalern zugewiesen bekommen (10, 16), ausserdem 200 Thaler für Ornat (10, 18). Es war ihm aber eingeschärft worden, »dass er sich nicht unterfangen soll, eher und öfter nach Ruppin, Nauen oder Potsdam zu reisen, als wenn er von denen Commandeurs des Regiments dahin gerufen wird« (10, 16). Über das niedrige »Tractament« beklagte sich P. Jennes. Es wurde ihm während der Mobilmachungszeit die doppelte Summe angewiesen (10, 26; 29). Nach dem Kriege wird P. Jennes in Berlin angestellt (56, 532).

Diese katholischen Feldpater unterstanden einer eisernen militärischen Disziplin. Der Dominikanerpater *Bruns*, seit 1731 erster katholischer Geistlicher in Potsdam (56, S. 779), wo die katholische Kirche 1722 fertiggestellt worden war, wird 1742 beschuldigt, von einem Deserteur Briefe angenommen und der Frau desselben zugestellt zu haben, damit diese ihrem Manne folge (56, S. 781). Am 4. Oktober 1742 wurde daraufhin P. Bruns verhaftet. Der König soll (nach 56, S. 781) bei dieser Gelegenheit gesagt haben: »Ich weiss, dass der Pater nichts gemacht,

denn würde er irgend etwas Unrechtes begangen, so würde ich ihn aufgehängt haben. Ich will aber den Pfaffen und Mönchen zeigen, dass ich auch sie zwingen kann. Er wird nicht vor Hunger umkommen. Die Katholiken werden ihn nicht verlassen. Er soll zu seiner Zeit herauskommen, jetzt aber gefällt es mir noch nicht«.*) Am 27. August 1743 wurde Bruns aus seiner Haft entlassen. Der katholische Kaplan Müller in Potsdam, welcher einer Kranken, ohne zu wissen, dass sie nicht katholisch war, die Kommunion gespendet hatte, wurde durch Erlass an General-Fiskal Uhde zwar freigesprochen, ihm aber eingeschärft, künftig behutsamer zu verfahren und sich an die Verordnungen Friedrich Wilhelms I. über das Proselytenmachen strikte zu halten (10, 47). Wenn sich diese Militärgeistlichen irgend welche Übergriffe erlaubten, so wurden sie sofort »weggeschafft«. So geschah es einem gewissen Despoye in Stettin, der sich beschwerte, dass man auch die Kinder aus ungemischt katholischen Ehen evangelisch erziehe (10, 9). Es wurde hierauf dem Generalmajor v. Bredow aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass nur die Kinder aus Mischehen evangelisch, die Kinder aus ungemischt katholischen Ehen aber katholisch erzogen würden (10, 11). Pigge meint (S. 398), der König habe dies »in schroffer Weise bestimmt«, übersieht jedoch, dass es sich hier um Ehen von Militärangehörigen handelt, die einem ganz anderen Eherecht unterstellt blieben, als Zivilpersonen. Eines der vielen Beispiele dafür, dass Friedrichs Kirchenpolitik in jedem einzelnen Falle nach ihrem konkreten Hintergrund beurteilt werden muss. Jener P. Despoye aber, der »das ihm accordierte freie Religions-Exercitium nach eigenem Belieben extendiren« wollte, später ein P. Pauli, »wegen Intriguen und Tracasserien unter Privatfamilien«, dann wieder ein P. Kanne wegen »Unruhe« wurden »weggeschafft« (10, 11 f.; 13, 426; 56, 539; 13, 562). Wir erfahren im Jahre 1754, dass Torck damals »drei Capellans« unter sich hatte, hiervon einer seit 1752 im neuerbauten Invalidenhaus (56, 542). Derjenige von seinen Geistlichen, heisst es in einem Kabinettsbefehl von 1752 an P. Torck, »so sich künftighin unterziehen würde, Sachen, so wider meinen Staat laufen, zu begehen, Leute zu verführen und zu debauchiren oder sonst criminelle Ver-

*) Trotz der mit »soll« eingeschränkten Wiedergabe in den »Publikationen« klingt dieser Ausspruch in seiner brutalen Form tendenziös entstellt.

brechen in geheim zu unternehmen, ganz unfehlbar mit dem Leben davor büssen und ohne weitere Consideration aufgehangen werden solle« (13, 428). Ein ähnlicher Befehl erging 1755 (56, 542).

Torck hatte jeweils die von ihm gewünschten Kapläne, die er meistens den Halberstädter Ordensgeistlichen entnahm, der Regierung zur Bestätigung vorzuschlagen, dergestalt, »dass keine andere katholische Geistliche als nur er allein und diejenige von Sr. K. M. approbirte Capellaine, welche er mit seinen schriftlichen Autorisationen versehen wird, den Gottesdienst bei den katholischen Soldaten der Armee versehen sollen«. Andere Ordensgeistliche, die in Magdeburg »sich einschleichen, Gottesdienst zu halten«, werden in ihr Kloster zurückgewiesen (13, 404, 455). P. Torck und seine Nachfolger erhielten also eine Art staatlichen Monopols für katholischen Militärgottesdienst.

Die Personalverhältnisse in der katholischen Militärseelsorge waren unter Friedrich d. Gr. folgende. Im Jahre 1755 trat an Stelle des verstorbenen P. Torck dessen erster Kaplan P. Amandus Jennes. Bei seiner Bestallung wird ihm dieselbe Instruktion, wie sie P. Torck im Jahre 1722 erhalten hatte, mit einigen Erweiterungen erteilt (56, 497; 543). Bei diesem Stellenwechsel kam zum Vorschein, dass P. Torck als früherer kaiserlicher Gesandtschaftsprediger, bis zu seinem Tode Bezüge vom kaiserlichen Hof erhalten hatte. Es wurde dem Nachfolger »dasjenige, so er unter den Namen von der k. k. ungarischen und böhmenschen Capelle zu Berlin geniessen gehabt haben würde, ihn aus Schlesien von einigen Pensionen, so die katholischen Stifter daselbst erlegen, auszuzahlen angewiesen« (56, 544). Ausserdem wurde eingeschärft, »dass der römisch-katholische Prediger zu Berlin, welchen ich bestellen und salariren lasse, so wie auch dessen unterhabende Capelläne niemalen etwas an Pension von einen oder andern auswärtigen Höfen annehmen noch geniessen müssen« (13, 706—709).

Bei Beginn des 7-jährigen Krieges beruft General-Feldmarschall Schwerin einen P. Ertzel und erlässt für ihn »General-Grund-Regeln, wonach der P. Ertzel sich bei seinem Feld-Pater-Amte zu achten hat«, derselbe soll sich ausserdem noch mit 2 bis 3 tüchtigen Capellans versehen (13, 784). Ebenso wird dem P. Amand Jennes aufgetragen, dass er vier katholische Feldprediger zur Feldarmee besorge, von denen jeder 100 Reichsthaler Equipierungsgelder erhält (13, 791).

Während des Krieges kam es zu Zusammenstössen zwischen preussischem Staatsinteresse und dem römischen Beichtstuhl, aus denen als Märtyrer jener P. Faulhaber hervorging, der nun als schlesisches Pendant zum böhmischen Johannes Nepomuk dienen konnte.*) Nach den vorliegenden Akten, die allerdings nicht vollständig genug erscheinen, um ein klares Bild zu gewähren, scheint P. Faulhaber in der Tat (wegen Begünstigung der Fahnenflucht eines Deserteurs) unschuldig gehangen worden zu sein. In Glatz gebot damals der von hugenottischem Eifer erfüllte Generallieutenant Fouqué! (18, 1) Aber ganz allgemein wurde die katholische Geistlichkeit beargwöhnt, im Beichtstuhl der Desertion Vorschub zu leisten. Fürstbischof Schaffgotsch wurde daher veranlasst, in einem Hirtenbrief darauf hinzuweisen, dass die Strafe des Stranges auf eine solche Handlungsweise gesetzt sei. Es kam ausser in Glatz auch in Neisse zu einer gerichtlichen Untersuchung. Ein Deserteur vom Blanckenseeschen Regiment hatte ausgesagt, P. Jordan habe ihm die in der Beichte anvertraute Absicht der Desertion nicht nur nicht abgeraten, sondern ihn sogar mit den Worten in seinem Vorsatz bestärkt, »dass er der Königin von Ungarn eben so gut als dem Brandenburger, welcher ohnedem ein Ketzer, dienen könne«. Minister Schlabrendorff behauptete, »der Pfaffe habe die Tat selbst eingestanden« und beantragte, die Strafe des Stranges an ihm vollziehen zu lassen. »E. M. Sich gewiss versichert halten können, dass unter tausend Geistlichen vom ersten bis zum letzten nicht einer ist, welcher einen treuen Blutstropfen gegen E. M. bei sich führet, auch überhaupt die Notwendigkeit erfordert, dass, da dieses der erste Casus, wo das Factum in's Licht gesetzet und von dem Verbrecher selbst eingestanden worden, ein Exempel statuiret werde« (13, 815). P. Jordan musste schliesslich doch begnadigt werden und war es gut, dass der König jenem erregten Antrag nicht Folge gab, sondern sich damit begnügte, dem Vorschlag beizustimmen, »dass der Bischof in jeder Garnison unter der katholischen Geistlichkeit einen Pfaffen, von dessen Treue er versichert und wofür er allenfalls repondiren müsste, ausmache, bei welchem die Soldaten, und überhaupt alles, was zum Militari gehöret, nur allein beichten müssen, und dass allen übrigen die Admittirung eines Soldaten zur Beicht schlechterdings unter-

*) S. hierüber Grünhagen (II S. 430), Pigge (S. 224 f.)

saget werde« (13, 815). Grünhagen sagt wohl mit Recht (II, S. 431): »dass die Tatsachen, welche sich unsrer Kenntnis darbieten, ebensowenig wie die Resultate der nach dieser Seite hin angestrengten Untersuchungen, jene schweren, von der Regierung erhobenen Beschuldigungen hinreichend zu stützen vermögen«. Zu einem der katholischen Geistlichkeit viel weniger günstigen Urteil gelangt dagegen der neueste Beurteiler (Lochmann S. 12 f.).

P. Amand Jennes trat im Jahre 1773 wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand; an seiner Stelle wurde P. Heinrich Elberfeld zum »ersten katholischen Pater allhier« bestellt. Seine (Ministerial-) Bestallung, welche sich auch auf die Berliner Zivilseelsorge bezieht, giebt ein anschauliches Bild der Einschränkungen, denen der katholische Kultus in jenem Jahre der Einweihung der Hedwigskirche noch unterworfen gewesen zu sein scheint. Die »römisch-katholische Seelenkur« darf er in Berlin täglich, ausser Berlin aber nur alle Vierteljahre einmal versehen. »Des Lästerns, Verketzerns und anderer schimpflicher Beschuldigungen wider die Evangelischen hat er sich zu enthalten«. »Taufen, Proclamiren und Copuliren« darf er auch Katholiken nicht. Die schon 1766 erlassene »Concession« für die Berliner katholische Zivil-Gemeinde tritt erst nach Vollendung der Berliner kath. Hedwigs-Kirche in Kraft. Solche, die freiwillig von der evangelischen zur katholischen Kirche übertreten wollen, hat er »gänzlich ab und zurücke zu weisen«. Zuletzt heisst es: »Schliesslich behalten Wir Uns in alle Wege frei, diesen allergnädigst erlaubten römisch-katholischen Gottesdienst . . . zu ändern oder gar aufzuheben; allermaassen Wir der römisch-katholischen Religion hierdurch nicht das Geringste wider den im Reiche in Religions-Sachen zum immerwährenden Gesetz eingeführten statum anni 1624 noch auch wider die in Unseren Staaten eingeführten Landesverfassungen und bisherige Observanz eingeräumt haben wollen« (18, 485). Der Zentrumsabgeordnete Julius Bachem, welcher in seiner Schrift: »Preussen und die katholische Kirche«, die Beweise der Ungerechtigkeiten im preussischen Staatskirchentum zusammenstellt, urteilt über diese Bestallung: »Ein Kabinettstück altpreussischen staatskirchlichen Bureaukratismus« (S. 27). In der Tat ist das Aktenstück sehr auffällig. Das Rätsel löst sich, wenn man beachtet, dass diese »Bestallung« nichts anderes ist, als eine wörtliche Kopie der nach den Angaben Friedrich Wilhelm I. für den P. Torck im Jahre 1722 entworfenen Instruktion, über welche

das preussische Staatskirchenrecht um 1773 denn doch hinausgewachsen war, ohne dass die hergebrachte Bestallung darum verschwunden wäre, ein Beweis für die zähe Beharrungskraft von Verwaltungsformen auch in veränderten Verhältnissen. Ausserdem wurde dem neuen Feldpater durch Ministerialresolution eine ins Einzelne gehende genaue Anweisung für Inventur des Ornats und andere kirchliche Geräte, für kirchliches Rechnungswesen und Armenpflege erteilt (18, 490)! In Gemässheit dieser Bestimmungen wurde noch im Dezember 1773, nach bereits erfolgter Einweihung der Hedwigskirche, eine Beschwerde des P. Elberfeld über die von den evangelischen Feldpredigern an kath. *Soldaten* vollzogenen Parochialhandlungen abgewiesen (18, 552).

Sonst aber wurde den Beschwerden von katholischer Seite in weitgehendem Masse Rechnung getragen und ein, beide Konfessionen befriedigender Zustand angebahnt. In Jahre 1744 berichteten die evangelischen Feldprediger Hagedorn und Beneke in Neisse, dass die Leiche des evangelischen Accisekontrolleurs Hahn von den Katholiken in der Stille fortgeschafft und dadurch eine feierliche Beerdigung verhindert worden sei. Der Kommandant habe, als die Katholiken sich weigerten, eine solche Beerdigung zu dulden, angeordnet, »dass der Verstorbene zwar von seinen Glaubensgenossen, jedoch in aller Stille, ohne Parentation und Gesang beigesetzet, übrigens aber auf andere dergleichen Fälle E. K. M. allergnädigste Verordnung erwartet werden sollte.« Hierauf erging ein Ministerialerlass an die Oberamtsregierung zu Breslau, »nach vorgängiger genauer Untersuchung der Sache und der darüber entstandenen Irrung, derselben durch bequeme Mittel nach der Billigkeit in der Güte abzuhelfen« und ein Kabinetsbefehl an den Obersten von Schwerin, Kommandanten von Neisse, in welchem zu beiderseitigem Frieden »wie es wahren Christen geziemet« gemahnt, den Katholiken die Stolgebühren gewahrt, den Protestanten in diesem schlesischen Rom ein eigener Kirchhof angewiesen wird (10, 574; 866). In derselben unparteiischen Weise wurde die Beschwerde des Fürsten von Anhalt-Bernburg in Halle über Ausschliessung eines katholischen Soldaten vom Abendmahl wegen unkirchlicher Eheschliessung als unbegründet abgewiesen (18, 149). Vollständig wurde auch in einem andern Falle dem kanonischen Rechtsanspruch Geltung verschafft. Der evangelische Feldprediger Wilde hatte einen katholischen Kürassier vom Dallwigschen Regimente mit einer Schwestertochter

seines verstorbenen Weibes getraut. Nach kanonischem Recht ist eine solche Ehe ohne zuständigen Dispens ungiltig. Auf Antrag der oberschlesischen Oberamtsregierung wurde Feldprediger Wilde durch Ministerialerlass ernstlichst verwarnt und die Ehe für ungiltig erklärt (18, 615).

Um so auffallender ist eine andere Entscheidung, die im Widerspruch steht mit einer sonst konsequent durchgeführten Praxis. Kaplan Müller in Potsdam hatte einen invaliden katholischen Unteroffizier Brandt, der mit einer Protestantin verheiratet war, wegen Erziehung seiner sämtlichen Kinder im lutherischen Bekenntnis, kanonisch korrekt, vom Beichtstuhl abgewiesen. Hierauf ergeht nach Beschwerde des p. Brandt ein Ministerialerlass an P. Jennes wonach »des Königes Maj. in Dero Staaten durchaus keinen Religions-Zwang verstattet, vielmehr einem jeden frei gelassen wissen wollen, seine Kinder, in welcher Religion er wolle, unterrichten zu lassen«. »Brandt ist nicht weiter von dem Beichtstuhl abzuweisen oder unangenehme Verfügung ohnfehlbar zu gewärtigen« (18, 397).

Der Rechtszustand für die katholische Militärseelsorge war auch in andrer Hinsicht nicht ohne grosse Härten. Was die katholischen Kritiker dabei ganz ausser Acht lassen, ist die Erwägung, dass eine *evangelische* Militärseelsorge in der damaligen österreichischen oder französischen Armee natürlich völlig ausgeschlossen war und Preussen trotz seiner harten Bestimmungen allen übrigen Staaten in dieser Hinsicht unendlich weit voraus war. Abgesehen von der Besonderheit der preussischen Armeeverhältnisse, die eine Berücksichtigung des katholischen Elements forderte, war hier doch religiöses prinzipielles Entgegenkommen wirksam. Der bestehende Rechtszustand wurde 1750 kodifiziert in dem »Renovirten Militär-Consistorial-Reglement und Kirchen-Ordnung«. Hier heisst es I. Hauptstück § 9: Da auch zu Kriegeszeiten sowohl reformirte als katholische Feldprediger zum Behuf der Armee angenommen werden, so muss der Feldpropst sich beim Feld-Krieges-Commissariat von ihrer Anzahl Nachricht einholen, wofern es ihm noch nicht gemeldet worden, und dafür Sorge tragen, dass sie gehörigen Orts examiniret und ordiniret werden und sich bei der Armee einfinden: wie denn sowohl die reformirten als katholischen Feldprediger sich zu rechter Zeit bei dem Feldpropst angeben und den Ort ihrer Bestimmung erwarten müssen . . .

II. Hauptstück, 3. Abschnitt § 2: Die Taufen bei einem Regiment, Bataillon, Garnisons-Gemeinde und was weiter hierher gehöret, müssen ohne Unterschied von denen lutherischen Predigern als dem ordentlichen Feld- und Garnison-Prediger verrichtet werden: die Eltern mögen reformirt, lutherisch oder katholisch sein . . .

5. Abschnitt § 6: Kein Stadt- und Landprediger, auch kein Feldprediger, darf einen Soldaten (er sei von welcher Religion er wolle) proklamiren und copuliren, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen Feldprediger aufweiset: wie denn sowohl die lutherischen als reformirte und katholische Soldaten von dem Feldprediger des Regiments oder Bataillons müssen copuliret werden« . . . (56, 538). Selbstverständlich waren an den lutherischen Feldprediger auch die Stolgebüren abzuführen. Dass Kinder aus Mischehen sämtlich evangelisch erzogen werden mussten, ist schon erwähnt worden (10, 11). Eine Reform war es unter diesen Umständen, dass »diejenige junge von Adel, welche römisch-katholischer Religion seind und aus Ober-Schlesien oder sonst anders woher unter das Corps-Cadets kommen, die freie Übung des Gottesdienstes nach der Religion, zu welcher sie sich bekennen, behalten . . . und nicht gezwungen werden sollen, den evangelischen Gottesdienst und Religionsübungen beizuwohnen« (1743; 10, 390). Im Jahre 1774 wurden an der neuen Kadettenanstalt in *Kulm* zur Hälfte evangelische, zur Hälfte katholische Lehrer angestellt, die letzteren mussten Jesuiten sein (18, 625).

Gegen den Parochialzwang innerhalb der Armee, von dem nur die Arbeiter der Gewehrmanufaktur in Potsdam und Spandau befreit waren (10, 809), erhoben sich nun die mannigfachsten Beschwerden. An einzelnen Orten, so in Königsberg, schien man vor Erlass des »Militär-Consistorial-Reglements« keine Kenntnis von der durch Friedrich Wilhelm I. begründeten Praxis gehabt zu haben. Wenigstens sagten dort Generalfeldmarschall von Flanss und Generallieutenant von Lehwaldt dem Bischof von Ermeland zu, dass die »Sacra von einem römisch-katholischen Geistlichen mit Vorbewusst des Chefs oder Commandeurs bei allen Regimentern ohnweigerlich administriret werden« (10, 794; 797). Derselbe General v. Lehwaldt erklärt in vollem Widerspruch hierzu 1752: »Es findet sich durchgängig bei allen Regimentern, dass die actus ministeriales (als: Taufen und Trauungen) auch

in Absicht auf die katholische Soldaten jederzeit (!!) von den Feldpredigern und *niemalen* von katholischen Geistlichen verrichtet worden!« (13, 334).

Gleich dem Bischof von Ermeland erhoben sich übrigens beschwerdeführend auch die Dominikaner in Wesel, welche vorgaben, es seien ihnen die Sacra für das Militär von Friedrich Wilhelm I. zugestanden worden, aber abgewiesen werden (13, 332; 447). Der Bischof von Ermeland Graf Grabowski wandte ein, es werde durch den Parochialzwang bei der Armee die Gewissensfreiheit der katholischen Soldaten gekränkt, was ihm ja früher die beiden Königsberger Höchstkommandierenden zugestanden hatten. Der evangelische Feldpropst Carsted aber erklärt, dass »Taufen, Copulationen nicht *schlechterdings* zu den *eigentlichen* Stücken der katholischen Religion gehören«!! (13, 333) worauf die Beschwerde im Einverständnis mit dem kommandierenden General abgewiesen wird (13, 334). In derselben Angelegenheit wendet sich auch J. A. de Robiano, Bischof von Roermonde in Geldern, von Preussen anerkannter Diözesan, an den König mit der Bitte, für Geldern die betreffenden Abschnitte des »Militär-Consistorial-Reglements« aufheben zu wollen. Der König verfügt »Ministere antworten, dass das Reglement nichts enthalte als dasjenige und auf den Fuss, so wie es bisher bei uns überall gewesen« (13, 339)!

Dem Reglement entsprach es, dass der katholische Feldgeistliche Riepe, der sich berechtigt geglaubt hatte, einem Heiden, dem Mohren Epoli vom Regiment des Markgrafen Karl von Brandenburg, in der Todesstunde die Nottaufe zu erteilen, zu 10 Reichsthalern Strafe verurteilt wurde. Ausserdem musste er noch die Stolgebühr für eine Taufe dem zuständigen evangelischen Feldprediger bezahlen. Alle seine Bittgesuche blieben fruchtlos (13; 697; 698; 710; 711).

Es verblieb bei den Bestimmungen des Reglements bis zum Jahre 1774, wo sich Weihbischof Strachwitz von Breslau an den König mit der Bitte wandte, den katholischen Soldaten zu erlauben, die Stolhandlungen von Geistlichen ihres Bekenntnisses verrichten zu lassen, wobei er selbst vorschlug, den protestantischen Predigern die Jura stolae zu lassen. Nachdem Papst Clemens XIV. die Geistlichen verpflichtet hatte, die Stolhandlungen unentgeltlich zu verrichten, erging am 21. September 1774 ein Kabinettsbefehl an das Geistliche Departement und Kriegs-

Consistorium, in welchem die angefochtenen Bestimmungen aufgehoben wurden, dem Kriegs-Consistorium blieb es überlassen, »hierunter solche Schranken zu setzen, damit sie nicht diese Begünstigung in ein- und anderer Provinz auch ausser dem Militärstand ausdehnen und sich ein Mehreres anmaassen möge, als solche derselben (der katholischen Geistlichkeit) wirklich beileget« (18, 605; 610).

Damit war das Hauptanliegen der katholischen Kirche befriedigt. Was sonst noch verlangt wurde, war unbedeutend. So beschwerte sich Kardinal Sinzendorf im Jahre 1745 darüber, dass dem Übertritt zum Katholizismus in der Armee Hindernisse in den Weg gelegt würden. Der König wies die Eingabe ärgerlich zurück, die er zudem so verstand, »als ob seiner Geistlichkeit nicht genugsame Freiheit gelassen werde, Proselyten zu machen« (10, 644). Als dagegen im Jahre 1781 der Bischof von Hildesheim sich beklagte, dass bei einer Prozession zu Schladen Reiter und Husaren der preussischen Armee Unordnungen verursacht hätten, da drückte der König dem Bischof sein lebhaftes Missvergnügen aus, stellte strengste Bestrafung in Aussicht und verbot den Besuch Schladens bei Gelegenheit solcher Prozessionen allen beurlaubten Soldaten. Im Vorjahre waren ebenda 6 beurlaubte Garde du corps vom katholischen Pöbel unschuldigerweise insultiert und schwer verletzt worden (24, 492). Der König erinnert daran, dass die letzten Auftritte wohl die Folge der ersteren gewesen sein mögen und dass »ihm bishero dafür noch keine Genugthuung geleistet worden sei« (24, 583). In Halle wurde im Jahre 1755 für den katholischen Militärgottesdienst ein Saal in der Residenz zur Verfügung gestellt (13, 661) und später den dortigen Priestern auch gestattet, eine monatliche Kollekte bei den katholischen Soldaten des Regiments Anhalt zur Unterhaltung des katholischen Gottesdienstes zu sammeln (18, 597). Eine Beschwerde des Magistrats zu Halle gegen die katholischen Prediger jener Stadt, wegen an katholischen Militärpersonen vollzogenen Amtshandlungen, wurde durch Ministerialerlass an die Magdeburger Regierung abgewiesen, weil nur in den Amtskreis der evangelische Feldprediger eingreifend (18, 350), »die Beschwerde, dass die katholischen Geistlichen noch weiter um sich greifen könnten, auch zu voreilig ist« (man vergleiche damit die scharfen Massnahmen für Halle 10, 616; 619).

Im Jahre 1776 wurde der Ingenieur-Major von Fallois, welcher

den Syndicus des Magdeburger Agnetenklosters auf dem Neuen Markt mit einem Stock blutig gehauen hatte, mit Arrest bestrafet. Dem Kloster wird »sein Geschrei« verwiesen, es hätte seine Klage an das Gouvernement statt an das Kabinett richten sollen. Eine neue Klage über ein von Fallois im Arrest abgefasstes Pasquill, wodurch der Äbtissin und Konventualin »grosse Prostitution« zugefügt sei, wird als erledigt bezeichnet und ihre Leute ermahnt, »sich ruhig zu verhalten« (24, 180).

Aber auch in der späteren Regierungszeit des Königs blieben Konflikte zwischen den Anforderungen des Heerwesens und den kirchlichen Instanzen nicht aus. Diese stammten aus dem auch auf katholische Theologen ausgedehnten Kantonierungssystem der preussischen Armee. Friedrich war hier genugsam Sohn seines Vaters, um auf eine Interzession des Grosspönitentiars Boschi zu gunsten eines kantonierten Mönchs 1773 zu erklären: »*Un grand soldat m'intéresse infiniment plus qu'un grand pénitencier*« (18, 495)! Er war also zunächst wenig geneigt, dem katholischen Standpunkt weit entgegenzukommen. Ein Priesterkandidat Ollermann aus Westpreussen hatte sich 1774 nach bereits erfolgter Kantonierung zum Priester weihen lassen und verweigerte, nach seiner dennoch erfolgten Einstellung in die Armee, die Eidesleistung. Der König befahl zwangsweise Ablegung des Fahneneides (18, 617). Ein Franziskanermönch aus Köln war seinem Kloster entwichen und hatte sich in Wesel zur preussischen Armee anwerben lassen. Der »Provincial des Minoriten-Ordens Führ zu Cölln am Rhein« war dagegen beschwerdeführend immediat in Potsdam aufgetreten und hatte bedingungslose Entlassung beantragt. Der König meinte, »dass es eben gedachtem Kloster einen andern Mann in die Stelle des Juppen zu engagiren, ein gar Leichtes sein wird« und schlug das Gesuch ab (18, 307). Josef Ogorkowsky war 1773 nach erfolgter Kantonierung entwichen und in Polen Laienbruder geworden. Im Jahre 1783 kam er nach Preussen zurück, wurde dort als Deserteur erkannt und festgenommen, der Magistrat der westpreussischen Stadt Neuenburg aber lieferte den Mann einstweilen in Gewahrsam an das dortige Bernhardinerkloster ab. Seine Auslieferung wurde von letzterem nun verweigert. Das Auswärtige Departement hatte Bedenken, ob eine gewaltsame Fortführung nicht in Polen zu grosses Aufsehen erregen werde und beantragte, vom zuständigen Kloster Lobith lieber

einen anderen Rekruten stellen zu lassen. Durch Kabinettsbefehl wird jedoch die westpreussische Regierung angehalten, den Kantonisten von dem Neuenburger Kloster sofort herausgeben zu lassen und bei dieser Gelegenheit bemerkt, »die Regierung thue sehr recht, wenn sie die Zahl dieser Müssiggänger jederzeit zu vermindern und sie dagegen zu brauchbare Bürger zu ziehen suchet« (24, 696; 698; 702).

Es darf wohl eine anscheinend wohlunterrichtete Mitteilung des preussischen Oberkonsistorialrats Büsching, des berühmten Geographen (»Charakter Friedrichs d. Gr.« S. 202) angeführt werden: »Seine Generäle und Obristen bekamen allein, wenigstens die meisten und grössten, Geschenke an baarem Gelde, Landeshauptmannschaften, Canonicaten und anderen Pfründen. Ein solches Canonicat, wenn es in einem römisch-katholischen Stifte war, bekam derjenige, welchem es geschenket wurde, mit der Erlaubniss, dass er es einem stiftsfähigen Katholiken abtreten und verkaufen konnte. Es währete aber oft lange, ja mehrere Jahre lang, ehe er dazu Gelegenheit fand, starb auch wohl darüber und seine Erben suchten noch Gelegenheit zum vortheilhaften Verkauf desselben. Beyspiele sind, der Generallieutenant von Bülow, dem er 1774 eine katholische Präbende im Domstift Minden schenkte, die desselben Erben nach 12 Jahren noch nicht verkaufen konnten und der Obrist v. Troschko vom waldeckschen Regiment, dem er 1781 in ebendemselben Stift eine katholische Präbende, 1200 Thaler werth, verliehe, die auch 1786 noch nicht verkauft war. Er erlaubte zwar, dass der Obrist von Köhler eine katholische Präbende einem Evangelischen (dem Herrn von Reck) abtreten durfte, diesen Fall wollte er aber doch nicht zur Regel und Richtschnur machen«.

Mit sehr harmonischen Akkorden aber schliesst dieser Teil der Regierungstätigkeit Friedrichs ab. Seine letzten Regierungsjahre sind bestrahlt von der Sonne der Toleranz, die damals ihren Zenit erstieg. Vom Jahre 1783 werden in umfassendem Masse evangelische Kirchen durch freies Zugeständnis der zuständigen Kirchenvorstände für die Abhaltung katholischer Militärgottesdienste unentgeltlich eingeräumt, und zwar geschah dies damals in Königsberg i. d. Neumark, Pyritz, Stargard, Treuenbrietzen, Neustadt-Eberswalde, Gardelegen, Brandenburg, Stendal, Schwedt. Überall verstatteten die evangelischen Gemeinden anstandslos den Mitgebrauch gegen Ausstellung eines Reverses,

dass kein Recht aus dieser freien Vergünstigung gemacht und die Parochialhandlungen nicht beansprucht werden dürften. Nur in Soldin, wo die reformierte Gemeinde aus Rücksicht auf die Lutheraner den Mitgebrauch verweigerte und in Stargard, wo das Provinzialkonsistorium nur eine mietweise Überlassung, nicht eine käufliche Abtretung der St. Jobsthospitalkapelle zugestehen wollte, kam es zu Weiterungen. Nachdem im letzteren Falle von allen zuständigen Faktoren eine mietweise Überlassung bereits bewilligt worden war, ist es sehr auffallend, dass das Kabinett verfügte, »Das geht nicht an (nämlich die ganz ohnbrauchbare evang. Capelle zum kath. Gottesdienst zu überlassen). Die wenige, die hier sind (nämlich Katholiken) können sich dazu wohl eine Stube miethen; da haben sie Platz genug darin!« (24, 757; 760; 767 f.; 769; 778; 781 f.; 785 f.; 790 f.; 793; 842; 850; 56, 570).

Mit Recht konnte das pommersche Konsistorium im Gegensatz zu diesem Entgegenkommen evangelischer Gemeinden darauf hinweisen, dass den Evangelischen seitens der Katholiken im pommerschen Amte Draheim, das trotz ganz überwiegend evangelischer Bevölkerung katholische Pfarreien hatte, ihre eigenen unbenutzt dastehenden Kirchen nicht einmal zu einigen Abendmahlsfeiern im Jahre auf Ansuchen eingeräumt wurden (24, 842).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass den Katholiken der preussischen Armee innerhalb des Rahmens der damaligen Toleranzvorstellungen in steigendem Masse weitgehendes Entgegenkommen auf religiösem Gebiet zu teil wurde. Dass auch bei Berücksichtigung dieses Rahmens der katholische Klerus unter altpreussischer militärischer Disziplin nicht auf Rosen gebettet war und blieb, ist gleichfalls richtig. Es ist vom Toleranzstandpunkt aus wohltuend, wenn wir nunmehr die Regelung der katholischen Zivilseelsorge in den altpreussischen Territorien ins Auge fassen, in denen ein milderer Geist weht, als unter der harten Zucht des Heeres.

# II. BRANDENBURG.

»Les mêmes grenadiers, qui ont su faire d'un électeur de Brandenbourg un souverain duc de Silésie, sauront aussi faire élire un coadjuteur à l'évêché de Breslau tel, que je le désire,« so schrieb Friedrich im ersten Hochgefühl seiner neuen Macht an Kardinal Sinzendorf (10, 354). Das Heer Preussens hatte dem Staate Luft und Raum verschafft und eine neue Grossmacht protestantischen Gepräges in den Rat der Völker eingeführt. Dennoch, auch unter Preussens grösstem König, wurden »die Interessen der mittelalterlichen Universalkirche durch das Heerwesen des modernen protestantischen Nationalstaats höchst wirksam gefördert«. Preussens Heer wurde das Rückgrat für die schwachen Anfänge katholischen Kirchenwesens in den Stammlanden des Königreiches. In Berlin, wie in allen grösseren preussischen Garnisonen erstarkte der katholische Gottesdienst zunächst durch Anlehnung an den Militärgottesdienst, auf dessen seelsorgerliche Funktionäre man zunächst angewiesen war.

Nach Beendigung des ersten schlesischen Krieges beschloss nun der König die Aufrichtung eines eigenen katholischen Kirchenwesens, angemessen dem neuen Glanze seiner Hauptstadt. Die Anregung hierzu ging kurz vor dem Breslauer Frieden von ihm selbst aus. Den glänzend gelegenen Platz schenkte er unaufgefordert. Das Umgekehrte, dass etwa Josef II. zu einer späteren Zeit, bei völlig veränderter konfessioneller Stimmung, den Prote-

stanten in Wien Ähnliches erwiesen hätte, ist eine vollständige innere Unmöglichkeit. Das Vorgehen Friedrichs in einer Zeit, in welcher reichsgesetzlich den Katholiken der Kurmark nicht die geringste öffentliche Religionsübung zustand, erregte das allergrösste Aufsehen. Nicht zu verwundern ist es, dass Konversionsgerüchte aus den Bauplänen entsprangen. Für alle Zeit aber ist die Hedwigskirche ein Symbol der hochherzigen Gesinnung der Hohenzollern gegenüber der katholischen Kirche geworden. Die Baugeschichte ist folgende:

Am 12. März 1742 richtet der König an Kardinal Sinzendorf ein Schreiben, in welchem es heisst: »Je ne saurais douter, que pendant votre séjour à Berlin vous aurez regárdé, que la petite chapelle où les Catholiques Romains font leur service divin, y est assez simple et mal bâti. Je ne refuserai point mon consentiment si, à la place de celle-là on y voudrait bâtir une église, qui fût plus de bienséance. Mais comme je ne puis point fournir à la dépense, je vous laisse à réfléchir, si vous ne pouviez pas trouver les moyens pour collecter dans les pays des puissances catholiques les frais, qu'il faudra pour bâtir une telle église. Je ne doute pas, que vous y voudriez faire réflexion« (10, 288). Sinzendorf erwiderte zurückhaltend und machte Bedenken, begründet in der Kriegslage und dem allgemeinen Misstrauen, geltend (10, 293).

So kam der Stein erst nach dem zweiten schlesischen Kriege ins Rollen. Am 27. November 1746 wird der katholischen Gemeinde in Berlin eine Konzession verliehen: »Patent wegen der Kirche, so die Römisch-Katholischen zu Berlin erbauen wollen.« Dieselbe erstreckt sich auf das zu errichtende Gebäude und geht auf den darin zu übenden Kultus nicht näher ein. Der Bau wird in beliebig grossen Verhältnissen gestattet, mit beliebig viel Türmen und Glocken. Der vom König geschenkte Platz soll »durch Unseren Commissarium und ihre besonders hiezu benannten Abgeordneten ausgesucht werden.« Die Mittel zum Bau sollen durch Kollekten im In- und Auslande beschafft werden und wird garantiert, dass der Bau für ewige Zeiten dem katholischen öffentlichen Gottesdienste erhalten bleibe (10, 772). Am 21. Dezember schreibt Sinzendorf an den König, dass er mit P. Mecenati, einem Karmeliter aus Mantua, der, vom König beauftragt, das Kollektenwerk in die Hand nehmen sollte, über die Angelegenheit konferiert und daraufhin an den Papst einen dringenden Brief

geschrieben habe (10, 783). Auffallenderweise nahm der König an, der Wiener Hof sei über das Projekt ungehalten und beauftragte daher seinen dortigen Gesandten, Grafen Podewis d. J. mit einer Aufklärung (10, 791). Graf Uhlfeld erklärt dem Gesandten, dass man gar nichts gegen den Plan habe, nur warnte er den König vor Mecenati, einem Glücksritter von sehr abenteuerlicher Vergangenheit (10, 795). Am 13. Juli 1747 wurde laut »Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen« 1747 No. 83 und 84 Anhang (10, 848) der Grundstein durch Generallieutenant Graf Haacke gelegt. Pigges Angabe (S. 330), die Feier habe Ende August in Beisein des Königs stattgefunden (nach Theiner) ist falsch.

In Rom war der neuernannte erste preussische Agent Coltrolini (zugleich kurpfälzischer Agent) im Interesse des Kirchenbaues tätig und berichtet (18. November 1747) über eine Audienz beim Papste (13, 75). Die verheissene Allokution erscheint zwei Tage später, spendet dem preussischen Könige hohes Lob und mahnt die Kardinäle zur Hilfeleistung (13, 77). Februar 1748 berichtet der Papst hocherfreut dem preussisch-pfälzischen Agenten, er habe für diesen Zweck vom polnischen König 12000 fl., vom Patriarchen von Lissabon (Saldanha) 3000 fl., vom Kardinal d'Acunha 1000 fl. erhalten (13, 143). Nach *Dr. C. Brecht*, Die St. Hedwigskirche in »Berliner Bauwerke« zu Tafel 5 gab Friedrich damals auch die Erlaubnis zum Bau eines Spitals und Waisenhauses für Katholiken. Zur Feier der Grundsteinlegung wurde eine Medaille mit dem Bildnis des Königs und der Inschrift: »Fautori suo Religio Catholica Romana« geprägt. Der Papst sagte in seiner Allokution vom 20. November 1747: »Princeps autem, qui modo imperium super eos populos exercet, benevolentiam quoque familiae suae erga Catholicos hereditate accepisse videtur« (13, 77).

Gleich nach der Grundsteinlegung bewilligte der König, »das erforderte Holz zum Dach und die Kalksteine zum Fundament zu schenken, aber weiter nichts« (56, 537). Barbeträge hat der König dem Kirchenbau nicht überwiesen. Ein Gesuch um Einsetzung eines besondern amtlich notifizierten »Kirchendirektoriums« wird abgelehnt, den bisherigen Direktores, zu denen auch Friedrichs Freund, der ritterliche Graf Rothenburg, gehörte, vielmehr anheimgegeben, »sonder dass Höchstdieselbe Sich auf einige Weise davon meliren wollen«, einen Rendanten für die Kassegebahrung zu bestellen und den »Veranlassungen des Castellans Boumanns«

zu folgen (13, 232). Im folgenden Jahre ist der Papst gegenüber Coltrolini darüber ungehalten, dass nach Aufwendung von mehr als 50000 Reichsthalern noch unendlich grosse Summen zur Vollendung des Baues nötig seien, der Bau also zu grossartig sei (13, 244). Wie beschämend wäre es für die katholische Kirche geworden, wenn der Bau damals »nach der Meinung des heiligen Vaters«, nicht nach der des Königs durchgeführt worden wäre! Von Anfang an bestand ein Missverhältnis zwischen der Grösse des Baugedankens und der Gebefreudigkeit der katholischen Kirche. Als ein späterer Hohenzoller eine ähnliche Bauaufgabe, durch die Überlassung der »Dormition« in Jerusalem stellte, da war das Solidaritätsgefühl im Katholizismus entschieden grösser.

In ihrer Not kamen die Direktores im Jahre 1754 um Genehmigung zu einer *Lotterie* für den Kirchenbau, um die Vorschüsse des Banquiers Schweigger zu decken und um Nachlass des (Lotterie-) Oktroi ein (13, 491). Widerstrebend erteilte der König unter der Bedingung, dass die Lose grösstenteils im Ausland abgesetzt werden müssten, die Genehmigung (13, 492).

Über die Geldverlegenheit hat auch das Interesse des Kardinals *Querini* in Brescia nicht hinweggeholfen. Während nach Theiner der Papst aus seiner Privatkasse 3000 Reichsthaler gespendet hatte und insgesamt im Jahre 1748 aus Sammlungen 27269 Skudi überwies, sandte Querini im Ganzen 8086 Reichsthaler und eine Statue der heiligen Hedwig. Er erbot sich auch, die Einweihung der Kirche zu vollziehen. Hinter der beabsichtigten Reise des Kardinals nach Berlin witterte der Papst geheime Verhandlungen(!), weshalb ihn Friedrich beruhigen liess. Der in überschwenglichen Ausdrücken abgefasste Briefwechsel zwischen König und Kardinal wurde von letzterem im Druck herausgegeben (13, 423; 427; 442; 623).

Während des siebenjährigen Krieges kam der Bau völlig ins Stocken. Nach Theiner (Clemens XIV. I, 281) standen damals die Umfassungsmauern, waren aber nicht unter Dach gebracht. Bald nach beendigtem Kriege nahm der König die Kirchenbausache wieder tatkräftig in die Hand. Von nun an liegt die Initiative fast ganz bei der Staatsregierung. Zunächst beauftragte Friedrich seinen römischen »Residenten« Ciofani, an die Kurie und die römischen Kreise um Beihilfe heranzutreten, damit der Bau nicht zur Ruine werde (18, 143). Dieser Appell war jedoch

ergebnislos! Nach dem Tode des Papstes, stellte Minister Zedlitz in Rom durch Ciofani Nachforschungen an, ob die Angabe in der Biographie Clemens' XIV. von Caraccioli, dass dieser Papst für die Berliner Kirche Geld gespendet habe, auf Wahrheit beruhe. *Er habe kein Geld erhalten.* Ciofani verneinte die Richtigkeit jener Angabe (24, 72; 79). Danach ist die Angabe in der grossen Biographie Theiners (II 286) zu beurteilen, Clemens habe 6000 Skudi gegeben!

Um die Gebefreudigkeit erneut anzufeuern, erfolgte 1766 eine neue königliche »Versicherung über die der neuen katholischen Kirche in Ausübung des katholischen Gottesdienstes beigelegten Freiheiten«. Dieselbe geht weit über das 1746 Bewilligte hinaus und bewilligt ein weitgehendes Exercitium publicum. »*Innerhalb* der Kirche sollen die gewöhnlichen Processiones und die Ministerialhandlungen bei katholischen Personen (als Taufen, Trauungen) zugelassen sein«. Ferner Beerdigung der katholischen Leichen »nach denen Gebräuchen ihrer Kirche« (18, 274). Schon 1757 hatte der König gestattet, dass die Leiche des verstorbenen Kirchendirektors, Kämmerers v. Sveerts, *in* der Hedwigskirche beigesetzt werde (56, 550).

Die Schuldenlast war bei Wiederaufnahme des Baus nach Theiner auf 26462 Reichsthaler gestiegen. Zu allem Überfluss machte Banquier Schweigger damals Bankerott, wodurch das von ihm gewährte Darlehen mit Zinsen fällig wurde, zusammen 17700 Reichsthaler. Es bestand Gefahr, dass das Bauwerk veräussert und etwa in eine jüdische Synagoge verwandelt werde! Auf die dringenden Bitten der »10000 armen Katholiken« Berlins ordnete Clemens XIV. Sammlungen im deutschen Reiche an, während er selbst 1770 durch Ciofani erklären liess, dass ihn »die rauhen und schlechten Zeiten« und gänzlicher Geldmangel hinderten, etwas zu schicken (18, 370).

So ging die Bauleitung von der angeblich 10000 Seelen zählenden katholischen Gemeinde ganz in die Hände des Ministers Zedlitz über, der allerdings am Tage der Einweihung zu dem katholischen Priester Calame sagte, »hätte er alle die Unannehmlichkeiten vorausgesehen, die ihm die Vollendung des Schiffes der Kirche verursachte, so würde er solche nie unternommen haben« (Theiner, Clemens XIV. II, 277). Im Jahre 1772 bat er den König, man möge dem Kloster Marienstuhl bei Magdeburg katholische Propstwahl gegen Zahlung von 2000 Reichsthalern »zum Bau

der Berlinischen katholischen Kirche« verstatten. »Ich hoffe alsdann in den Stand zu kommen, die hiesige katholische Kirche zum Gebrauch völlig brauchbar zu machen« (18, 453). Nach Erwerbung Westpreussens sucht er die dortige »potente katholische Geistlichkeit« zur Beihilfe heranzuziehen. »Wenn ich Sicherheit wegen gewiss erfolgender Zahlung habe, so will ich nicht einmal eher Geld, als bis die erste Messe in der Kirche gelesen ist; und ich verspreche mir, mit 6 bis 8000 Reichsthalern die Kirche vollkommen fertig zu schaffen« (an den Kammerpräsidenten Domhardt 18, 455). Die Fürsorge für das ihm anempfohlene Werk kann nicht eindringlicher zum Ausdruck kommen.

Endlich am 1. November 1773 fand die Weihe statt. Zuletzt hatte wieder der König selbst sich aufs lebhafteste für einen möglichst glanzvollen Abschluss interessiert. Es ist eine Ironie sondergleichen, die fast wie ein Beleg für die Schopenhauersche Lehre von der Blindheit des Willens erscheint, wenn der königliche Freigeist mit wahrem Feuereifer die Herbeischaffung von Reliquien der hl. Hedwig, der Patronin der Kirche, betrieb! Er verwandte sich persönlich in Breslau und Trebnitz in dieser Sache. Da sich an dem letzteren Orte nur der Schädel der Heiligen befand, stellte das Breslauer Kapitel auf dem Sande durch Vermittlung des Abbés Bastiani eine Statue der Heiligen mit mehreren Partikeln ihrer Gebeine zur Verfügung. Dann verfügte der Monarch: »der Bischof von Ermeland wirdt Sie Einweihen mit allen Catolischen Ceremonien«. Dem Bischof stellt er Relais zur Verfügung und es vollzog sich dann die Feier unter grösstem Pompe mit dem Bischof von Ermeland, Fürst Krasicki, einem der Tischgenossen von Sanssouci, als Konsekrator unter Mitwirkung der königlichen Kapelle und im Beisein des Prinzen von Preussen (Theiner II, 278). Dass der Weihetag der Jahrestag der Einführung der Reformation im Jahre 1539 war, wie die katholische Geistlichkeit hervorhob, beruhte auf Zufall. Mit vollem Rechte konnte der König, nach Vollendung des Baues, in einem Kabinettschreiben an Abbé Bastiani, indem er sich für die Reliquien bedankte, die Bedeutung des Ereignisses in den Worten schildern: »On va bénir dans peu de jours l'église, l'inaugurer et y célèbrer Jean le blanc. Si l'on n'est pas convaincu de ma tolérance, on est bien difficile; aucune église luthérienne ou calviniste ne sera élevée ni à Bamberg ni à Würtzbourg ni à Saltzbourg ni ailleurs. Vous autres, quoi que vous disiez, vous avez

encore des ressentiments de la fièvre chaude du fanatisme aussi n' êtes vous qu' hommes à demi (18, 531; ferner 18, 519; 525; 526; 528; 535; 542).

Nach der Einweihung erfolgte noch ein ausserordentlich verbindlicher Höflichkeitsaustausch zwischen dem Papste und dem preussischen Kultusminister durch Vermittlung des Wiener Nuntius Visconti (18, 543).

Die finanziellen Nöte waren jedoch auch jetzt nicht beendigt. Auch jetzt ruhte noch die ganze Last der Verpflichtungen auf dem Kabinett. Bis zur Einweihung waren nach Büsching (S. 128) schon 130000 Reichsthaler für den Bau aufgewendet worden. Zunächst bewilligte der König den Verkauf des bisherigen Bethauses in der Krausenstrasse, welches Friedrich Wilhelm I. um 1800 Reichsthaler gekauft und zu seiner Disposition behalten hatte, zu Gunsten des Baufonds (18, 543). Die Handwerker, welche am Bau gearbeitet hatten, wandten sich zur Deckung ihrer Forderungen im Jahre 1775 an das Kabinett. Dies wies zwar die Zahlung ab, beauftragte aber den Oberbaudirektor Boumann mit der Prüfung der Rechnungen (24, 107).

Im Jahre 1777 wurde zur Deckung der Kirchbauschulden eine Kollekte in den katholischen Landesteilen bewilligt (24, 282). Anlässlich der Reise des Breslauer Domkapitulars v. Troilo nach Rom im Jahre 1777 wurde demselben aufgegeben, bei Papst Pius VI. um eine Spende einzukommen! (24, 287). Troilo berichtet aus Rom, dass der Papst eine namhafte Summe zur inneren Verzierung der Hedwigskirche anweisen werde und von den Kardinälen Gleiches hoffe. Als Gegenleistung für seine Dienste bittet er um den Titel eines »Propstes der Hedwigskirche« und als »Visitator der in königlichen Landen etablierten Missionen«. Der König lehnt das Gesuch ab, »da in Meinen Landen zwar römisch-katholische Kirchen befindlich, Ich aber von Missionen darin nichts weiss« (24, 319).

In demselben Jahre 1777 kam die katholische Gemeinde in Berlin auch um den Bau einer *Schule* ein. Schon im Jahre 1741 war den Berliner Katholiken trotz der Beschwerden der evangelischen Prediger die Fortführung einer katholischen Schule in der Friedrichstadt nachgesehen worden (10, 52; 57). Den *Bau* einer Schule lehnt aber der König 1777 noch ab und mahnt zur Geduld (24, 263).

Sonst war der Monarch aber bemüht, die gottesdienstliche

Versorgung der neuen prächtigen Kultusstätte möglichst zu erleichtern. Ein Gesuch der »Direktores der römisch-katholischen Gemeinde« im Jahre 1747 um freie Religionsübung, — jedenfalls wohl um Befreiung vom Parochialzwang, — wird zwar abgewiesen, da sie solche ja vollkommen besässen! (10, 848). Jedoch war der König schon 1750 darauf bedacht, eigene Geistliche für die neue Kirche heranzuziehen. Er wandte sich deshalb an den Dominikanergeneral Bremond in Rom, welcher die Erfüllung der Bitte dankend zusagte (13, 340).

Dennoch scheint die Seelsorge der katholischen Zivilgemeinde unter Friedrich den Grossen stets nur durch die Militärgeistlichen versehen worden zu sein. Die betreffenden Verhältnisse sind S. 22 f. und S. 24 f. geschildert worden. Erst mit Vollendung der Kirche trat die 1766 verheissene Aufhebung des Parochialzwanges in Kraft. Vorher wurden Sakramentsspendungen streng verwiesen. So im Jahre 1745, wo das katholische Kind eines gewissen Madore katholisch getauft worden war. Damals wurde jede weitere derartige Handlung mit 50 Reichsthaler Strafe bedroht (10, 659; 664). Nur zu Gunsten von Ausländern wurde diese Härte zunächst gemildert. Im Jahre 1751 verfügte der König auf einen Antrag um Verstattung der Parochialhandlungen: »nein als Vohr Vohrnehme Leutte«. Hiernach wird Generalfiskal Uhde durch das Ministerium beschieden, dass die katholischen Priester in jedem Einzelfall um Spezialerlaubnis einzukommen hätten (13, 363). Eine solche Erlaubnis wurde im Jahre 1751 dem französischen Maler Vanloo erteilt, mehreren Lyoner Seidenfabrikanten aber versagt (13, 378). Im Jahre 1765 wird gestattet, dass ein Kind des Grafen Rastuli »sonder Consequenz für künftige Fälle« von einem katholischen Priester getauft werde (18, 258). Auch dem französischen Gesandten de la Touche wurde die Vornahme einer Taufe an einem Kinde eines Bediensteten in seinem Hause durch den katholischen Priester des Invalidenhauses bewilligt (13, 431).

Mit Fertigstellung der Kirche fiel dieser Zwang endlich. Jedoch traten nun die »Pasteurs et Anciens de l'Eglise Française« in Berlin beschwerdeführend auf und erbaten genauere Erläuterung der den Berliner Katholiken erteilten Vorrechte und Schutz ihrer eigenen Privilegien (18, 544). Das geistliche Departement erklärte daraufhin, dass die Stolgebühren weitergezahlt werden müssten. Hiernach hatten auch die Eheaufgebote bei ungemischt katholischen

Paaren in den evangelischen Parochialkirchen, zu welchen die betreffenden Personen gehörten, weiter zu geschehen. Bei Trauungen und Beerdigungen sind Dimissoriales des evangelischen Parochus zu erheben (24, 344). Auf Gegenbeschwerde der Katholiken wurde dieser Erlass — es war während des Feldzugs 1778 — bis zu königlicher Entscheidung wieder suspendiert. Der König aber entscheidet dann, dass sie von allem Parochialzwang in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit eximiert seie und eine eigene Parochie ausmachen mögen. »Das ist unbillig wann Solches in Catollischen Länder gegen Evangelische geschiet So Schreiet man dargegen üble Exsempels mus man Nihmalen folgen« (24, 394). Diese Verfügung lässt fast darauf schliessen, dass der König die frühere konsequente Durchführung des Parochialzwanges im einzelnen doch nicht gewollt habe, wenn er sie nun plötzlich als schwere Unbill empfindet?!

Neben Berlin hat auch die katholische Gemeinde zu *Frankfurt a/O.* eine lange wechselreiche Geschichte gehabt. Im Jahre 1733 bestand hier zwar Militärgottesdienst, aber der damalige König untersagte die Abhaltung von öffentlichem Gottesdienst während der Messe, der Gottesdienst müsse auf kath. Soldaten beschränkt bleiben und in einem Privathause gehalten werden.

Im Jahre 1747 erbot sich der Kaufmann Ballabene, in Frankfurt eine katholische Kapelle zu erbauen, was wegen der Messbesucher und der katholischen Studenten vorteilhaft sei. Das Auswärtige Departement hatte jedoch Bedenken (56, 536). Ebenso schlägt der König 1753 die vom Direktor der Universität von Boehmer erbetene Anstellung eines katholischen Geistlichen mit der Begründung, dass dies zum Aufblühen der Hochschule beitragen werde, rundweg ab. Minister Danckelmann und der Kurator der preussischen Universitäten v. Bielfeld hatten den Antrag befürwortet (56, 540).

Im Jahre 1789 ist dann das Gesuch durch Friedrich Wilhelm II. gewährt worden, der einen schlesischen Kapuziner anstellen liess (53, 341). Bis dahin musste die Zivilseelsorge von dem vier Meilen weit entfernten Neu-Zelle aus versehen werden.

Im Jahre 1757 ergeht ein »Ministerial-Dekret« an das Dominikanerkloster in Halberstadt, welches den Militärgottesdienst in Frankfurt zu halten berechtigt war, dass während des Krieges in Abwesenheit der Garnison kein Gottesdienst gehalten werden dürfe (56, 551). Nach dem Kriege gestattet jedoch der König,

dass während der Messzeit in der Stille, ohne dass ein Rechtsanspruch entstehen dürfe, für die polnischen Kaufleute täglich Gottesdienst stattfinden dürfe und weist die Beschwerde des Magistrats hierüber zurück (18, 643). Büsching, der als preuss. Oberkonsistorialrat Einblick in die Akten hatte, erwähnt, dass der König 1774 einem Katholiken, dem Dr. Steinhaus, eine ausserordentliche medizinische Professur verlieh, obgleich die Statuten der Universität, wie noch gegenwärtig in Halle, dies untersagten. Die Verfügung des Königs lautete: »Das thuet nichts, wan er Habil ist, die Doctores Seindt überdehm zu guhte Fisici um glauben zu haben« (S. 130 f.) Im Jahre 1776 wird der Gemeinde, nach erfolgter königlicher Genehmigung, die Erlaubnis gegeben, das Ballhaus anzukaufen und nach Belieben zum Kultus herzurichten (24, 198, 202). Eine Bitte um Baugelder vom Jahre 1784 wird wegen Mangel an Mitteln abgelehnt (24, 809). Es gab damals insgesamt in Frankfurt 7—800 Katholiken. Im Jahre 1786 sollte das Bethaus eingeweiht werden. Das Auswärtige Departement berät mit Zedlitz über diesen Fall. Die Entscheidung ist wegen der ins einzelne gehenden liturgischen Kenntnisse des Departements interessant. Am besten wäre es, wenn der Abt von Neu-Zelle die Weihe vollzöge. »Wir haben aber ebenfalls den Zweifel, dass, da die Consecration einer Kirche zu den iuribus ordinis eines Bischofs gehöret und ihm ausschliesslich zukömmt, ein Abt sich ihrer nicht unterziehen könne. Es ist zwar den infulirten und mitrirten Aebten diese Handlung auch, aber nur in Ansehung der Kirchen ihres Ordens verstattet, und uns ist nicht bekannt, ob der Cistercienser-Abt zu Neu-Zelle infulam et mitram und die damit verknüpfte Vorrechte habe.« Das Auswärtige Departement schlägt daher den Weihbischof von Breslau vor (24, 878). Der P. Schorenstein in Berlin liess es sich beikommen, »bei dem Fürst-Bischof zu Hildesheim Verhaltungsmaße wegen Einweihung des Frankfurter katholischen Bethauses einzuholen«. Das Ministerium, das dem Geistlichen Departement die Ausübung des iuris episcopalis beilegt(!), verwarnt den P. Schorenstein scharf (24, 880). Der gordische Knoten wurde dann durch ein (Ministerial-) Dekret vom 10. Juli 1786 durchhauen, wonach das Bethaus ja *überhaupt keine Kirche sei* und es daher auch keiner Einweihung bedürfe und wäre auch dieses, selbige von keinem auswärtigen Geistlichen oder unter Anweisung eines ausländischen Bischofs geschehen dürfe (24, 895).

Von weiteren Zugeständnissen an brandenburgische katholische Gemeinden ist noch zu vermerken die Beseitigung des evangelischen Parochialzwangs für Potsdam, Dezember 1784 (24, 835). Schon 1764 war Minister Münchhausen im Zweifel, ob er berechtigt sei die von den Spandauer katholischen Geistlichen gespendeten Actus ministeriales zu inhibieren (18, 644). 1761 gedachte das Ministerium, den französischen katholischen Arbeitern der Gewehrfabrik Spandau auf ihren Antrag einen der französischen Sprache mächtigen Pater zuzuweisen, was am Widerspruch des P. Jennes scheiterte (18, 639 f.). Über den in anderen märkischen Städten eingeführten katholischen Militärgottesdienst ist S. 31 f. berichtet.

Es ist schon erwähnt worden, dass das Ministerium keinerlei fremde Diözesangewalt für die Kurmark anerkannte. Von päpstlicher Seite war Brandenburg, ebenso wie die Entschädigungslande von 1648, dem apostolischen Vikar in Hildesheim, als dem »Vikar der nordischen Missionen« unterstellt. Eine wiederholte Bitte des Barons Twickel, Weihbischofs von Hildesheim, die Katholiken der Diaspora besuchen zu dürfen, um Weihen zu spenden, (aus dem Jahre 1746), scheint unbeantwortet geblieben zu sein, obgleich Twickel auch den Kardinal Sinzendorf anging (10, 718 f.). Als Aushilfe griff man, wie für Frankfurt, hie und da auf den Bischof von Breslau zurück, ein schwacher Nachklang des gescheiterten Generalvikariatsplans. So wird bei Beginn des 7jährigen Krieges der von Schaffgotsch verfasste Hirtenbrief und dessen Kirchengebet für die königlichen Waffen durch Danckelmann an den »ersten katholischen Priester Jennes« zum Gebrauch bei jedem Gottesdienst in Berlin, Potsdam, Spandau und Stettin weitergegeben (13, 781 f.)

Wenn nun auch eine zuständige bischöfliche Gewalt mangelte, so wurde doch in allen Fällen, wo kanonische Vorschriften für Katholiken in Frage kamen, der kirchliche Standpunkt respektiert. Der Fall des Unteroffiziers Brandt, der gegen den Willen des Priesters zum Beichtstuhl zugelassen werden sollte, (s. S. 26) steht vereinzelt da. So in Matrimonialsachen. Im Jahre 1776 wird einem gewissen Former aus Berlin durch Kabinetts-Resolution erklärt, er müsse sich wegen erbetener Ehescheidung als Katholik »bei seinem Geistlichen melden, dass nach ihren Religions-Principiis sein Anliegen entschieden werde« (24, 236). Im Jahre 1781 sucht der Seidenfabrikant Giroud beim Kabinett um eine

Ehedispensation nach, die »nach katholischen Sätzen nicht angehet«. Der König verfügt: »Das ist ja gegen die Religion. Bei lutherischen Leuten kann Ich wohl dispensiren, aber bei Katholiken kann Ich das nicht thun« (24, 587).

1786 war das Kammergericht im Falle des kath. Schneidermeisters Scheueritzel in Potsdam der Ansicht, eine Trennung seiner Ehe mit einer 26 Jahre lang verschollenen Frau sei möglich auf Grund des Edikts von 1782. Das Justiz-Departement aber bestimmt, dass durch keinerlei politisch jurisdiktionellen Akt die Möglichkeit zu einer neuen kanonisch gültigen Ehe gewonnen werden könne (24, 893). Wo aber sollten die Katholiken sich gültige Ehedispense verschaffen? Nur die geringe Zahl der in Betracht kommenden Fälle verhinderte, dass die Frage nicht brennend wurde.

Wie ernst das Ministerium es mit seinen bischöflichen Pflichten auch gegen die Katholiken nahm, zeigte sich 1775. Es liefen damals gegen die Berliner Kapläne, die dem P. Elberfeld unterstellt waren, beim Ministerium seitens der katholischen Gemeindevorsteher die verschiedensten Beschwerden über »Streitigkeiten unter sich und mit den Vorstehern, willkürliches Verreisen, Vernachlässigung der Seelsorge und des Unterrichts, eigenmächtige Verfügungen und Abänderungen der hergebrachten Ordnung« ein. P. Elberfeld wurde durch Ministerialresolution angewiesen, energisch durchzugreifen und für Ordnung zu sorgen, »dass die Seelsorge über die Glieder der hiesigen Gemeinde von Euch und von denen unter Euch stehenden Capelläne ordnungsmässig geführet und hauptsächlich die Unterweisung der Jugend im Mindesten nicht vernachlässigt werde« (24, 71). Eine Regierung mit solchen Sorgen war noch immer, wie einst die des Grossen Kurfürsten eine Hüterin des »göttlichen Rechts«, eine bischöfliche Wahrerin auch der ersten Tafel!

*Preuss* (F. d. Gr.) führt (I, S. 322) aus Nikolai, »Beschreibung von Berlin und Potsdam« (III, S. 602 d. 3. Aufl.) über die Zeit von 1786 an, dass Katholiken von Bedienungen in der Kurmark in den königlichen Kollegien ausgeschlossen gewesen seien. Erst 1825 wurde der *erste* katholische Kammergerichtsassessor angestellt. Nach Preuss (III, S. 189) blieben Katholiken, welche zum Protestantismus konvertiert waren, Kirchen- und Schulämter versagt!!

Mögen die brandenburgischen Katholiken, denen die ersten religiösen Verfügungen des jungen Königs gegolten hatten,

auch noch im Alter des Monarchen unter Bestimmungen gestanden haben, die der Härte des ererbten Staatskirchenrechts mehr als der Gesinnung des Königs entsprachen, um nur an die Bestallung des P. Elberfeld zu erinnern, grade sie haben die hochherzige Milde ihres Fürsten doch reichlich erfahren. Eine Regierung, wie diese, war wert des Lobes, das ihr der Koadjutor von Kulm, der Graf von Hohenzollern, in einem Schreiben an den Wiener Nuntius Garampi spendete: »Qui a jamais essuyé plus de bienfaits de la part de ce monarque que des Catholiques? Depuis qu'il régne, nous ne l'avons jamais vu sans favoris de notre croyance, et malgré la mauvaise conduite de la plupart, malgré l'ingratitude de quelques-uns de nos ecclesiastiques, il n'a jamais confondu l'homme avec la loi. L'église de Berlin entr' autres est un monument, qui lui mérite de notre part une reconnaissance sans bornes ... l'honneur de mon roi, Monseigneur, est resté aussi pur, que celui de bien d'autres a reçu d'échecs dans de pareilles circonstances« (24, 709; 1783). Merkwürdig ist es, dass der Graf u. a. auch irrtümlich unter den Verdiensten des Königs aufzählt: »Il a fait publier la bulle de suppression (der Jesuiten) dans ses états«. Tatsächlich hatte Friedrich die Verkündigung der Bulle nicht zugelassen.

Im ältesten Kernlande der Monarchie rang während der ganzen Regierung Altes und Neues unversöhnt miteinander! Die beiden Antrittsverfügungen des Königs hätten vom Konvent von 1792 erlassen sein können. Aber noch im Sterbejahr des grossen Königs erfahren wir über Frankfurt, dass der alte Konfessionsstaat in thesi keines seiner episkopalen Rechte auch über die Katholiken preisgegeben hatte. Es sind zwei Strömungen: die Willensmeinung des Königs und die territorialistischen Theorien seiner Minister. Letztere im einzelnen zu bekämpfen, lag dem Indifferentismus des Königs ferne. Die Hedwigskirche, der weithin sichtbare Markstein, dass Preussen durch den Erwerb Schlesiens sich konfessionell gewandelt hatte und insoferne eine politische Demonstration. Ihre Baugeschichte aber ein Beweis, dass der katholische Organismus in den Stammlanden noch viel zu unreif war, um ohne die bevormundende Hand des Staates Grösseres zu leisten. Klaffende Widersprüche, die auf eine grundsätzliche Umgestaltung hindrängen und hindeuten.

# III. POMMERN, LAUENBURG, BÜTOW, DRAHEIM.

Pommern war beim Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. dasjenige Territorium, das von katholischen Kultusstätten noch völlig frei geblieben war, nur das kleine Tecklenburger Ländchen bietet Ähnliches. Nur in *Stettin* gab es Militärgottesdienst, dort hatte Friedrich Wilhelm I. 1722 eine »verdeckte Kammer«, 1737 einen Ort im Schloss anweisen lassen, durch den in Stettin stationierten Oberst v. Walrave kam noch unter der Regierung des alten Königs ein Feldpater dorthin (10, 9). Unter Friedrich II. änderte sich darin wenig. Über Anfänge katholischer Gemeindebildung aus der Zivilbevölkerung liegen nur zwei Aktenstücke vor. Im Jahre 1777 wird den Katholiken in Stargard erklärt, dass erst wenn ihre Zahl auf Hundert angewachsen sei, ihnen ein Kapellenbau verstattet werden könne (24, 278). Im Jahre 1785 bestand die katholische Gemeinde in Stargard aus 3 Offizieren, 14 Unteroffizieren, 240 Gemeinen und 185 Zivilangehörigen. Dass der König dieser immerhin ansehnlichen Gemeinde den Erwerb einer ganz verfallenen Kapelle, deren mietweise Überlassung selbst das pommersche Konsistorium genehmigen wollte, rundweg abschlug und sie anwies, sich eine Stube zu mieten, »da haben sie Platz genug darin« (24, 850), ist

schon berichtet (S. o. S. 32). Auch in *Pyritz* kam es unter Friedrich zur Begründung von Militärgottesdienst; der Magistrat räumte hier den unentgeltlichen Mitgebrauch der kleinen Stadtkirche für zwei Gottesdienste im Jahre gegen einen dem katholischen Geistlichen abverlangten genauen Revers ein (24, 842). — —

Durch den Bromberger Vertrag von 1657 waren die beiden kleinen pommerschen Distrikte *Lauenburg* und *Bütow* an Brandenburg gekommen. Fast ungemischt evangelische Territorien, waren sie nach dem Aussterben der pommerschen Herzöge 1637 an Polen gefallen. Die zwanzig Jahre von 1637 bis 1657 hatten genügt, um den Evangelischen fast sämtliche Kirchen und Pfarrstellen zu entreissen. Der Grosse Kurfürst übernahm die beiden Territorien unter der Bedingung der Aufrechthaltung des religiösen status quo. Im Jahre 1668 nahm er auch von der pommerschen Starostei *Draheim* als von einem verfallenen Pfande Besitz. Die Verhältnisse lagen hier ganz ähnlich wie in Lauenburg und Bütow. — Die strenge Gewissenhaftigkeit, mit welcher seine Vorgänger ihre Verpflichtung betreffs des status quo erfüllt haben, ging auf Friedrich d. Gr. über. Zunächst freilich wurden die Versuche des zuständigen Diözesanbischofs von Cujavien, eine Kirchenvisitation zu halten, mit Zustimmung des Auswärtigen Departements vereitelt (10, 433). Auf eine nochmalige Anfrage aus dem Jahre 1745 ergeht aber der Bescheid des Ministeriums, dass nach dem zu Recht bestehenden Bromberger Vertrag die beabsichtigte Kirchenvisitation nicht verhindert werden dürfe (10, 648; 650). Anerkannt wurde zugleich, dass die Protestanten ebensogut wie die Katholiken der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit unterstellt seien (10, 623; 625). Auch im Jahre 1777 wurde das Recht des Bischofs zu Kirchenvisitationen erneut anerkannt, durch Ministerialerlass jedoch dem Bischof ein Kommissär zur Wahrung der landesherrlichen Rechte zugeordnet (24, 256). Im Jahre 1754 wurde vom Geistlichen Departement die Anregung gemacht, wenigstens die ungemischt evangelischen Ehen vor das Kgl. Landgericht bei Eheklagen zu verweisen. »Daferne aber ein Teil (vornehmlich pars rea) katholischer Religion wäre, dörfte dabei behutsamer zu verfahren und die Sachen ohnvorgreiflich an das bischöfliche Consistorium nach Dantzig zu remittiren sein«. Hiernach wurde der »Oberhauptmann von Lauenburg und Bütow«, Weiher, auch wirklich beschieden (13, 582). Bei Besetzungen von Pfarreien landesherrlichen Patronats ernannte der König, zeigte aber die

Nomination dem Bischof von Cujavien an, der die Introduktion vollzog (10, 711). Noch im Jahre 1777, wo sich die Verhältnisse durch den eingeleiteten Untergang Polens schon vollständig verschoben hatten, wurde das Gesuch der evangelischen Gemeinde Gartzgar im Lauenburgischen um Gewährung des Bauplatzes und der Materialien der in Trümmern liegenden katholischen Kirche abgeschlagen. Obgleich die 34 Katholiken, welche sich bloss in der einst den Evangelischen abgenommenen Parochie befanden, nicht im stande waren, die Kirche wieder aufzubauen, entschied der König auf Zedlitz' Bericht wohlwollend: »So mus man Sie (die Evangelischen) vertrösten« (27, 302; 322). —

Auch in der ehemaligen Starostei *Draheim* sind die Vertragsbestimmungen lange aufrecht erhalten worden. Die Angabe von Max Lehmann (1, S. 423), dass »die elf Draheimer Dorfkirchen dem evangelischen Gottesdienst unter Friedrich Wilhelm I. wieder geöffnet« worden seien, ist unrichtig, da nach 13, 225; 24, 842 das Gegenteil feststeht, die Einrichtung eines Simultaneums erfolgte in den zwölf Kirchen erst unter Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1790 (53, 310; 322; 413). Mit vollstem Rechte wurde jedoch, nach polnischem und schlesischem Vorbild, die Reparatur dieser geraubten und unbenutzten Kirchen, als nicht im status quo begründet, verhindert, dagegen in den neu zu erbauenden Schulhäusern Zimmer für die Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes vorgesehen (13, 225). Eine Ausnahme wurde hiervon gemacht in der Stadt Tempelburg, wo die *evangelischen* Bewohner zur unentgeltlichen Beistellung von Spann- und Handdiensten für die Wiederherstellung der katholischen Kirche gezwungen und für 360 Reichsthaler 12 Gulden nach der Forsttaxe Holz unentgeltlich abgegeben wurde. Beweggrund: Hoffnung auf stärkeren Zuzug polnisch-katholischer Ansiedler (13, 403). Die »Pöplirung« und die Heranziehung von Kapitalien ist überall in dieser Politik das treibende Motiv.

Nachdem durch den Warschauer Vertrag von 1768 den Protestanten in Polen selbst Gleichberechtigung verliehen worden war, fühlte sich der König berechtigt, bei Neubesetzung der Propstei in Tempelburg 1768, dem neuen Propste, der vom hier zuständigen Bischof von Posen instituiert und vom König bestätigt worden war (18, 320), das Versprechen abzunehmen, sich der Stolhandlungen an Protestanten zu enthalten und auch die Stolgebühren nicht zu beanspruchen (18, 319).

Das Gleiche wurde dann, trotz der Einwendungen des Tribunalpräsidenten von Somnitz in Lauenburg (wo damals noch ein eigenes Kgl. Landgericht bestand) auch für Lauenburg und Bütow durchgeführt (18, 343; 348; 355; 524). In dem Piggeschen Buche findet sich hier ein ganz merkwürdiger Irrtum, der die falsche Methode in der Anlage desselben scharf beleuchtet. Pigge schreibt (S. 368): »Was Lauenburg und Bütow betrifft, so betrug die Zahl der Katholiken hier höchstens $^1/_{10}$ der Bevölkerung und *daher treffen wir hier überall die Verpflichtung der Katholiken, die Stoltaxen an die Evangelischen zu entrichten.* Der Bericht des Tribunalspräsidenten Franz von Somnitz gibt am 8. November 1769 eine Tabelle von den Orten, wo katholische Einwohner vorhanden waren. Er zählt 13 Orte auf. In einigen Dörfern ist die Zahl der Katholiken so vorwaltend, dass keine oder nur ein oder anderer Evangelischer sich findet. Trotzdem sind die Stolgebühren stets dem protestantischen Pfarrer zu entrichten«. Wenn dann, sofort daran anschliessend, Lingen genannt wird, wo die Zahl der Katholiken 97 Prozent betragen habe und diese dennoch die Stolgebühren an die Reformierten hätten abführen müssen, so gewinnt es den Anschein, als sei es wirklich richtig, dass »die Toleranz Friedrichs, soviel die Gestattung der Vornahme der Actus ministeriales anlangte, *eine Benachteiligung der Katholiken zuliess*« (S. 356). Nun hat Pigge die Sachlage aber gradezu auf den Kopf gestellt. In dem, wie Pigge anführt, zu $^9/_{10}$ evangelischem Lande befanden sich fast sämtliche Pfarreien in Händen der Katholiken (die 15 Pfarreien sind aufgezählt 10, S. 12). Überall empfingen die *katholischen* Parochi bis zum Jahre 1769 die Stolgebühren von den Evangelischen. Die von Pigge nach der Aufzählung des v. Somnitz erwähnten 13 Dörfer sind im Verhältnis zu den ansehnlichen Pfarrorten, wo die Katholiken die Parochialrechte trotz ihrer verschwindenden Minorität besassen, ganz unbedeutend. Diese Ortschaften sind Bestandteile einzelner evangelischer Pfarreien, die sich durch die 20 jährige polnische Herrschaft hindurch gerettet hatten. Die hier ansässigen Katholiken hatten deshalb die Verpflichtung, ähnlich wie dies auch in Schlesien der Fall war, an den evangelischen Parochus die Stola abzuführen. Dies ändert nichts an dem klar ersichtlichen Tatbestand, dass in Lauenburg-Bütow eine zu 90 Prozent evangelische Bevölkerung dem katholischen Parochialzwang unterworfen war. Dasselbe Verhältnis bestand umgekehrt in Lingen. Dort

hielt Friedrich zum Nachteil der Katholiken grade so, wie er dies bis 1758 in Schlesien und bis 1769 in den pommerschen Enklaven zum Nachteil seiner Glaubensgenossen getan hatte, den status quo, der durch *ausländische Mächte* geschaffen war, aufrecht. Der König empfand diesen Zustand durchaus als unbillig (24, 394), stand aber wohlerworbenen Rechten gegenüber, die er ohne schwerwiegende Gründe nicht antastete.

Das Sonderleben der drei Enklaven Lauenburg, Bütow, Draheim nahm durch die »Königliche Verordnung, wodurch die bisherige Justiz-Verfassung in den Lauenburg- und Bütowschen Distrikten aufgehoben und eine den preussischen Gesetzen und Verfassungen gemässere Einrichtung darin festgestellt wird« (Berlin, 14. Oktober 1773) ein Ende (18, 536).

# IV. OSTPREUSSEN.

Das alte Ordensland stand rechtlich ausserhalb des Reichs, von dem es durch polnische Territorien getrennt war. Aber wie nach Lehmann Friedrich Wilhelm I. »Theorie und Praxis des Reichsrechts als subsidiäre Rechtsquelle für sein Kronland« herangezogen hatte (1, S. 421), blieb offenbar »das alte Ordensland trotz aller künstlicher Scheidewände nie etwas andres als ein Stück von Deutschland«. Für vorliegende Betrachtung steht jedenfalls Ostpreussen in einem Gegensatz zu den beiden neuen von Friedrich d. Gr. errungenen Provinzen auf Seite der Stammlande. Um so mehr kann dies Territorium hier mit angeführt werden, als es bis zu dem im Jahre 1781 erfolgten Austausch der beiden Hauptämter Marienwerder und Riesenburg gegen das katholische Ermeland (zwischen Ost- und Westpreussen) ein nahezu ungemischt evangelisches Land war und für unsern Gegenstand nur geringen Stoff liefert. — Beim Regierungsantritt Friedrichs gab es im ganzen Land nur sieben katholische Kultusstätten, davon fünf in Dörfern, zwei in Königsberg und Tilsit. Die kirchliche Rechtsgrundlage war, mit späteren Einschränkungen, der Wehlauer Vertrag von 1657. In demselben hiess es: »Personae ecclesiasticae iis immunitatibus et foro in posterum gaudebunt, quibus hactenus gavisae sunt aut gaudere debuerunt, iuxta pacta priora. Jurisdictio spiritualis rev. et exc. domini episcopi Warmiensis (d. h. von Ermeland) iuxta pacta intacta et integra conservabitur in parochum et omnes alias ecclesiasticas personas Catholicae religioni addictas«.

Aus dieser Bestimmung stammten die ersten kleinen Zusammenstösse zwischen Friedrich und der katholischen Kirche. Der katholische *Parochus in Königsberg* weigerte sich beim Regierungs-

wechsel die von der Regierung vorgeschriebenen Trauerzeremonien im katholischen Gottesdienst zur Anwendung zu bringen, da er hiezu eine Ermächtigung des ihm vorgesetzten Bischofs zu bedürfen vermeinte (10, 3 f.) Ähnliche Streitigkeiten waren bereits unter Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1725 vorgekommen (1, 841 ff.) Der junge König verfügte: »Il faut qu'ils Lisent La Notification de La Mort du Roy, et que ni Orgue ni instrumens ne jouent, comme cela Se convient en pareil cas, Cela auroit un air d'independence qui est audieux dans un païs despotique et Monarschistique.« — Obgleich Podewils dringend vorgestellt hatte, dass ein strenges Vorgehen den Protestanten in Lithauen schädlich werden könne, verfügte der König: »Die Politik will, dass es nur einen Herrn im Lande gebe und dass nicht der Bischof von Kulm (soll heissen Ermeland) oder sonst ein Beliebiger (!) sich eine Macht über die Katholiken meines Landes anmasse. Wenn man die Kirchen der Protestanten in Polen schliesst, so werden alle diese Protestanten kommen um mein Land zu bevölkern« (10, 6). Nachdem dem Königsberger katholischen Pfarrer gedroht worden war, dass notfalls durch die Regierung »unter Bedeckung genugsamer Mannschaft« das Notifikationspatent verlesen und die Orgel zugeschlossen werden würde, hat »er sich zum Ziel geleget«. Als nach dem Mollwitzer Sieg dasselbe Spiel wegen des vorgeschriebenen Tedeums von neuem begann, wurde die preussische Regierung angewiesen, »durch convenable Zwangsmittel« den Widerstand zu brechen (10, 37 f.)

Andrerseits wurde derselben Regierung aufgegeben, als im folgenden Jahre der neue *Bischof von Ermeland* nach Königsberg »zur Besitznehmung seines Bistums« kommen wollte, ihm »alle nur ersinnliche Politesse und Höflichkeit zu erzeigen« (10, 23). Ebenso hielt der Bischof im Jahre 1746 unbeanstandet eine Kirchenvisitation in Königsberg (10, 704). Ja, im Jahre 1747 wurden die schwebenden Meinungsverschiedenheiten durch gütlichen Vergleich geschlichtet, und zwar *gab die Berliner Regierung nach.* Danach sollten »Edicte und Patente in Zukunft durch Affigirung an der Kirchenthüre« veröffentlicht werden. Fürbitten und Danksagungen dagegen sollen in Zukunft zwar seitens der katholischen Geistlichen vollzogen werden, jedoch solle der Bischof auf Veranlassung der preussischen Regierung den Parochus instruieren, in Zukunft ohne besondere Anfrage solche Fürbitten zu tun; also ist die früher verpönte Anrufung des Bischofs nun

doch erreicht! »Contra Catholicos denen Pactis zuwider soll nicht das geringste veranlasst werden«. Auch der Religionswechsel braucht ferner der Regierung nicht mehr angezeigt zu werden (10, 817).

Auf die Pacta konnte sich aber anderseits die Regierung berufen, wenn sie die Beschwerde des Bischofs über Einschränkung seiner *Ehegerichtsbarkeit* (13, 326) mit der Begründung abwies, dass ihm dort nur ein Aufsichtsrecht über die *Geistlichen* eingeräumt sei (13, 338). Das vom König behauptete oberbischöfliche Jurisdiktionsrecht über katholische Ehesachen ist 1751 nochmals sehr nachdrücklich gegenüber erneuten Beschwerden behauptet worden. Mit Zustimmung des Ministeriums wurde dem Bischof geantwortet, dass ihm nur eine Aufsicht über Leben und Lehre des Königsberger Pfarrers eingeräumt sei, weswegen dieser aber doch sich an die Kgl. Ordres und Landesgesetze zu halten habe. Es sei eine Anmassung, wenn der Bischof sich als Bischof von Samland betrachte. Die »von ihm allegirten Canones seien blosse Menschensatzungen«, das Conc. Tridentinum von den Evangelischen nie anerkannt und die Evangelischen in Danzig und Elbing müssten sich in Ehesachen von päpstlichen Richtern richten lassen, weshalb man das Umgekehrte auch von den ostpreussischen Katholiken verlangen könne (13, 386; 395). Eine ähnliche Beweisführung Coccejis für schlesische Verhältnisse hatte der König 1742 nicht anerkannt (10, 89).

Zu einer zusammenfassenden Regelung der strittigen Verhältnisse gab die *Besitzergreifung Westpreussens* Veranlassung. Am 21. September 1773 wurde eine »Instruction für die westpreussische Regierung« erlassen, die dann, wesentlich gleichlautend, am 30. Juli 1774 auch für Ostpreussen erging. Sie enthielt eine Regelung der Verwaltung und gleichzeitig eine eingehende Ordnung des Staatskirchenrechts. Hier heisst es: Vom zurückgelegten 14. Jahre ab besteht vollkommene Freiheit des Religionswechsels. Kinder aus gemischten Ehen sind pro diversitate sexus zu erziehen, »*ungültig und unkräftig ist alles, was dargegen in Ehestiftungen oder anderen Verträgen diesem zuwider verabredet worden.*« Alle iura stolae an Geistliche einer anderen Konfession fallen weg. Ehescheidungsprozesse unterstehen in *ungemischt* katholischen Ehen »der Geistlichen katholischen Gerichtsbarkeit«; dies wird für Ostpreussen am 20. Februar 1782 wieder aufgehoben, weil dort den diesfälligen Anmassungen des

Bischofs von Ermeland niemals etwas nachgegeben worden (24, 60 vergl. 56, 596). Sponsalienklagen waren schon i. J. 1774 den weltlichen Gerichten vorbehalten geblieben (§ 13, I). In *Misch*ehen steht die Ehegerichtsbarkeit den letzteren ebenfalls zu, jeder Teil muss aber »nach den Principiis seiner Religion beurteilt werden« (§ 4, 10). Publicationes, Fürbitten, Danksagungen werden von der Regierung zur weiteren Veranlassung an die Bischöfe etc. gesandt. Ein abermaliges Zurückweichen von dem Standpunkt von 1740! (§ 48). Und zwar ein noch weitergehendes als das im Jahre 1747! Verfasser dieser Instruktion war Grosskanzler Fürst, der sein Vorgehen eingehend begründet (18 ,523 f. vergl. 24, 8).

Ausser der schon erwähnten Abänderung suchte die ostpreussische Regierung zur Abwehr des den katholischen Geistlichen vorgeworfenen unstatthaften Proselytenmachens die Verschiebung der Altersgrenze für Religionsmündigkeit vom 14. auf das 21. Jahr zu erwirken, was auch vom Ministerium bewilligt, aber nach Verlauf von drei Jahren »zur Vermeidung vieler daher entstehenden Inconvenientien« wieder rückgängig gemacht wird (24, 8; 18; 354). —

Zu den interessanten Fällen katholischen Kirchbaus unter Friedrich — ähnlich Frankfurt a/O., Stargard, Krefeld, Emden, Weener — gehört *Tilsit*. Hier hatte schon Kurfürst Friedrich III. im Jahre 1690 den Bau einer Kapelle verstattet. Als sich hier dann Jesuiten einnisteten, ergingen unter Friedrich Wilhelm I. mehrere Verordnungen, dass diese »weggeschafft« werden sollten, was aber nie geschah (1, 824; 839; 851; 854; 856; 865; 866). Dann wurden sie wieder »connivendo« mit Rücksicht auf Polen geduldet (1, 867; 868; 873 f.) Noch 1738 hatte der König verfügt: »Connivire, aber ümer sollen iquietiret werden und vexiret werden«. Im Jahre 1739 gestattete er den Tilsiter Katholiken den Bau einer Kirche vor der Stadt nach einem vorgelegten Riss und schenkte den Platz sowie 200 Reichsthaler dazu (1, 876). Beim Regierungsantritt Friedrichs II. wurde dieser Bau inhibiert, aber schon am 20. Juli 1740 wieder gestattet (10, 5) und dies 1742 bestätigt (10, 88). Auf Bericht des Geistlichen Departements verfügte der König damals in liberalster Weise, dass sie die Kirche »so gross wie sie wollen« bauen, »so viele Geistliche wie sie wollen« daran anstellen, auch die frühere Kapelle beibehalten dürften. Verboten wurde nur, Jesuiten an der Kirche anzustellen

und Schule und Seminar anzulegen, öffentliche Leichenbegängnisse blieben gleichfalls untersagt, die bisherigen Geldleistungen an die evangelischen Kirchen blieben bestehen. Die geistliche Jurisdiktion wollte er merkwürdigerweise dem Kardinal Sinzendorf einräumen (10, 114)! Die hiernach ausgestellte »Concession« erging Mai 1743 (10, 326). Im Oktober deklarierte das Ministerium diese Konzession und gab Anweisungen für Mischehen in sehr entgegenkommenden Sinne (10, 415). Trotz der Empfehlung der ostpreussischen Regierung und des Geistlichen Departements erklärte aber der König 1744 wiederholt, dass er Jesuiten nicht wünsche, sondern Franziskaner oder Dominikaner (10, 558). Im Jahre 1749 wurde der Gemeinde ein »teutscher Schulmeister in einem Privathause zugestanden« (13, 290),

Aus unbekannten Gründen gelangte der Bau nicht zur Ausführung. Als der Jesuitenorden aufgehoben war, stellte 1779 Fürst Krasicki, Bischof von Ermeland, auf Veranlassung des Warschauer Nuntius den Antrag, dass die »Mission« in Tilsit aus einem Superior und 4 oder 5 *Weltgeistlichen* bestehen dürfe, werde dies zugestanden, so habe die Administration der sequestrierten Jesuitengüter jährlich 250 Dukaten für Tilsit ausgesetzt. Der König verbittet sich aber die Einflussnahme des Nuntius und der Polen auf sein Land, »da müssen ja noch Jesuiten sein«. Augenscheinlich wünschte er also jetzt, ähnlich wie für Schlesien, die Beibehaltung der Jesuiten (24, 414).

Also damals im Jahre 1779 verlangte der König: »Das muss bleiben alles, wie es gewesen«, als ihm der zuständige Bischof schrieb, »die Mission sei von ihrer Fundation an von Jesuiten besorget worden« und deren Abschiebung forderte. Um so auffallender und völlig unbegreiflich ist es, dass am 1. September 1785 folgende Ministerialresolution für die katholische Gemeinde zu Tilsit ergeht; »S. K. M. u. s. w. lassen der katholischen Gemeinde zu Tilsit auf ihre anderweitige Vorstellung vom 15. Julii a. c., worin sie gebeten, ihr sowohl den Aufbau der Kirche in der Stadt ohne Demolirung der Capelle zu Drangowski als auch die Haltung des Gottesdienstes in denen in der Stadt zu erbauenden Prediger-Wohnungen bis zum Aufbau der Kirche selbst zu verstatten, hiermit Folgendes zur Resolution erteilen.

Da die Supplikanten in ihrer Vorstellung vom 15. Mai a. pr. selbst eingestehen, dass sie die Bedingung des § 1 der Concession de anno 1743, *nach welcher die Jesuiten binnen zwei Monaten*

*bei Verlust der Concession haben weggeschafft werden sollen, nicht erfüllet haben*, auch dabei noch anführen, dass die Umstände es ihnen nicht erlauben, statt der Jesuiten, wie es ihnen vorgeschrieben, Geistliche von den Bernhardinern oder Augustinern zu nehmen, mithin nicht im Stande sind, von der Concession überhaupt Gebrauch zu machen: *so hat es bei der Resolution des ostpreussischen Etats-Ministerii* vom 8. Martii a. p. *sein Verbleiben und findet Ihr Gesuch nicht statt*« (24, 863).

Ist ein tollerer Wirrwar überhaupt möglich? Ein Kirchbau, den Friedrich Wilhelm I. erlaubt, zu dem er Platz und Geld geschenkt, den Friedrich d. Gr. in denkbar liberalster Weise beim Beginn seiner Regierung neubestätigt hatte, wird kurz vor seinem Tode, in einer Zeit, wo überall die konfessionellen Schranken zu fallen begannen, verboten! Und zwar deshalb, weil die Gemeinde sich ihre »Concession« durch Beibehaltung der Jesuiten verscherzt habe! Der Jesuiten, deren Beibehaltung Friedrich selbst strikte gefordert hatte! Der Jesuiten, um deren Erhaltung der König von Preussen gegen Papst und Bischöfe damals kämpfte! Während Friedrich im Jahre 1744 Franziskaner oder Dominikaner verlangt hatte, müssen es jetzt wieder Augustiner oder Bernhardiner sein! Zu erklären sind diese Widersprüche nur aus mangelhafter Information der entscheidenden Stelle; der König dürfte an der letzten Ministerialresolution von 1785 völlig unbeteiligt gewesen sein.

Auch in *Insterburg* und *Memel* gestattete der König katholischen Kultus. Dort Militärgottesdienst auf dem Rathause unter verschiedenen Kautelen, nachdem die ostpreussische Regierung schon eine Inhibition des Gottesdienstes hatte eintreten lassen (13, 287), hier Verstattung des Baus einer Kapelle und eines Priesterhauses, sowie einer Kollekte unter den Katholiken des Königreichs (24, 544).

In der pfandweise von Polen an Brandenburg-Preussen abgetretenen Stadt *Elbing* (1657 und endgültig 1699) kam es über Mischehen zu Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof von Ermeland und dem preussischen Intendanten in Elbing. Das Ministerium erklärt sich mit der Bedingung des Bischofs einverstanden, dass die Kinder aus Mischehen katholisch erzogen werden müssten, weil dies »*als ein notwendiger Gewissenszwang nicht wohl angesehen werden kann, da es von dem evangelischen Theile dependirt, dergleichen Ehen nicht einzugehen*«. Diese von Danckelmann (!) eingegebene Entscheidung stand in Wider-

spruch mit der doch dem *König*, nach der Äusserung des Ministeriums, zustehenden Ehegerichtsbarkeit (13, 690f.) Einige Wochen später, (Oktober 1755) erliess dann das Ministerium eine andere Entscheidung an die preussische Regierung, worin wieder *das Gegenteil* ausgesprochen war: die kanonische Verpflichtung zu katholischer Kindererziehung in Mischehen sei zu verhindern, da den Evangelischen freie Religionsübung in Elbing zustehe, die genannte Verpflichtung »*aber eine Art eines Zwangs involviret*« (13, 695). Pigge lässt die letztere Bestimmung weg und redet von der Gewissensfreiheit der *Katholiken*, wo es sich doch um die der *Evangelischen* handelt (S. 400), die man den Evangelischen zunächst in schmählicher Weise seitens des preussischen Ministeriums verkümmerte, was zu fordern, wie Pigge offenherzig genug eingesteht, »*die katholische Kirche sich verpflichtet fühlte*«.

Alles in allem ist wohl kaum ein seltsameres Stückchen Kirchenpolitik denkbar als das dieses Abschnitts, nur die Klevische Vikariatssache unter Friedrich d. Gr. bringt noch unglaublichere Einzelheiten hervor. Es lässt sich nicht anders urteilen, als dass bestimmte kirchenpolitische Grundsätze damals im preussischen Ministerium über Mischehen, Zulassung von Ordensgeistlichen, Diözesankompetenzen etc. nicht festgelegt erscheinen. Friedrich scheint überhaupt in diese Einzelerscheinungen gar nicht eingegriffen zu haben.

In diesem bestimmten Verwaltungsgebiet und Territorium wenigstens zeigt sich uns hier vielmehr der Absolutismus »in seiner Sünden Maienblüte«. Allerdings keineswegs, wie die katholischen Kritiker glauben machen wollen, veranlasst durch einseitigen protestantischen Konfessionalismus. Vielmehr, in diesem königlichen Kronlande, wurde schlecht und recht, auch unter dem alten Fritz, gearbeitet nach der Königsregel: »Car tel est notre plaisir«.

# V. MAGDEBURG, HALBERSTADT, MINDEN.

Die im Westfälischen Frieden zur Entschädigung für Vorpommern an Brandenburg überlassenen drei mitteldeutschen säkularisierten Bistümer waren fast ungemischt evangelische Territorien und darin den Stammlanden ganz homogen. Anderseits bilden sie eine Brücke von den rein evangelischen östlichen, zu den überwiegend katholischen westlichen Provinzen, weil sich hier ausser einigen neuentstandenen Gemeinden (so in Halle, Halberstadt, Minden, Magdeburg), noch Rudimente der mittelalterlichen Kirche in Gestalt von Klöstern und Stiftern fanden. Obgleich an Zahl und Einfluss nicht sehr bedeutend, nahmen sie doch eine ausgiebige Gesetz- und Verwaltungstätigkeit in Anspruch, wodurch die drei gleichartigen Territorien vom Standpunkt der Regierung aus den Eindruck konfessionell gemischter Territorien machen. Es gab folgende katholische Organisationen in den drei Entschädigungslanden: Am meisten hatte sich noch in Halberstadt erhalten. Ausser zwölf Klöstern gab es dort noch vier katholische Kanonikate im Domkapitel und zusammen vier katholische Kanonikate in drei anderen Stiftern. Im Herzogtum Magdeburg war von Kapiteln und Stiftern nichts übrig geblieben, nur fünf Klöster hatten sich erhalten. Umgekehrt im Fürstentum Minden nur ein einziges Kloster. Dagegen war

hier wieder das Domkapitel mit elf Sitzen ziemlich vollzählig geblieben. Ferner noch die beiden Stifter in Stadt Minden, St. Johannes mit neun, St. Martin mit sechs Kanonikaten. Rechtsgrundlage war überall der Westfälische Friede und die auf Grund desselben vom Grossen Kurfürsten mit den einzelnen Ständen jeweils besonders abgeschlossenen Homagialrezesse von 1650. Hiernach war in Minden dem Domkapitel ein Aufsichtsrecht über den katholischen Klerus, sowie eine beschränkte Gerichtsbarkeit zugestanden. Im Fürstentum Halberstadt war den Stiftern das Recht der freien Wahl, soweit dasselbe hergebracht war, zugestanden, auch bestimmt, dass das Jus Consistorii jederzeit »durch kath. Subjecta exerciret« werden und Katholiken nicht vor das landesherrliche Konsistorium gezogen werden durften (1, S. 90ff.)

Das Stilleben dieser vereinzelt aus der protestantischen Flut hervorragenden katholischen Überreste hat auch unter Friedrich d. Gr. angedauert. Grundstürzende Eingriffe in das Klosterleben, wie sie Josef II. und selbst geistliche Reichsstände damals unternahmen, hat Friedrich II. auch hier nicht ins Werk gesetzt. Im Gegenteil erhielten die Klöster 1769 fast alle von ihnen gewünschten Freiheiten (18, 359). Bevor die Entwicklung des Klosterwesens in Magdeburg, Halberstadt, Minden unter Friedrich dargelegt wird, mögen zunächst die wenigen sonstigen Vorgänge, die auf katholischen Kultus Bezug haben, geschildert werden.

1.

In einem Ausnahmefall wurde die *öffentliche* katholische Religionsübung, welche in diesen Landen nicht erlaubt war, gestattet. Als es sich darum handelte, die päpstliche Einwilligung zur Ernennung des Grafen Schaffgotsch zum Koadjutor für Breslau zu erlangen, gestattete der König diesem im Jahre 1743 die Frohnleichnamsprozession durch die Stadt Halberstadt zu führen, was denn auch unter grossem Zulauf geschah (10, 336).

Im Jahre 1749 machte Regierungsrat von Vogelsang den Vorschlag, eine katholische Schule in Halberstadt zu errichten, um »die Klöster mit Landeskindern besetzen zu können«. Dies wurde von Podewils und Gehrat von Reichenbach bekämpft. Letzterer wies auf die Gefahr des Proselytenmachens hin, »wenn man dergleichen an einem Orte concediret, die übrigen bald nachfolgen und ein gleiches Recht prätendiren werden, welches aber der protestantischen Kirche zum grössten Nachteil

gereichen könnte. In Lingen und sogar auch allhier in Berlin hat man gegen dergleichen öffentliche Schule vor einigen Jahren sehr gearbeitet, und ist es auch damals liegen geblieben« (13, 830). Da sich auch Danckelmann dem Votum der beiden Genannten anschloss, unterblieb die Ausführung des Vorschlags.

Ein anderer Vorgang, der sich 1744 in *Halle* abgespielt hat, zeigt fast noch deutlicher, dass das Ministerium sich zur Wahrnehmung konfessioneller Rechte berufen fühlte. Damals erging ein Ministerialerlass an den Konsistorialrat J. G. Francke und den Magistrat zu Halle, in dem es heisst: »Nachdem allhier. . . . verlauten will, dass die katholischen Pfaffen in Hall bei Abwesenheit des Anhalt-Dessowschen Regiments fortfahren, alle Actus (als Trauen, Taufen und dergleichen) zu verrichten und Leute von Unserer Religion auf ihre Seite zu ziehen, unterm Vorwand, dass sie in Leiptzig ihre Bekenntniss und Übertritt gethan hätten: als habt Ihr Uns von der Sachen Bewandtniss Euren allerunterthänigsten Bericht fordersamst abzustatten« (10, 612). Merkwürdig bei diesem Erlass ist auch, dass vorausgesetzt wird, dass an Militärpersonen die Actus ministeriales von katholischen Priestern vollzogen werden dürften, was doch so streng untersagt war! Der Magistrat von Halle berichtet hierauf, dass er den Kindsmüttern eingeschärft habe, wenn katholische Geburten (zu Jahrmarktszeiten oder sonst) vorkämen, die Taufen unter keinen Umständen bei den katholischen Patribus, sondern nur bei den evangelischen Parochialpfarrern zu vollziehen (10, 616). Ein neuer Ministerialerlass an Konsistorialrat Francke, nicht denselben, dem der König wegen der Hallischen Komödie so übel und ungerecht mitgespielt hat (Büsching, S. 55 ff.), schärfte ihm nochmals strenge Wachsamkeit gegen die Übergriffe der katholischen Priester ein (10, 619).

Andrerseits wurden in sehr vielen Fällen in völlig objektiver Weise Anforderungen des römisch-katholischen Systems anerkannt, ja zu Gunsten der katholischen Kirche entschieden. Als der König für seine sämtlichen Besitzungen eine Verminderung der katholischen Feiertage beabsichtigte, urteilte das Auswärtige Departement, dies sei für Magdeburg, Halberstadt, Minden schwer durchführbar, »da der Religionsstand derselben durch den Westphälischen Friedensschluss wider alle Änderungen gesichert ist und aus landesherrlicher Macht nichts vorgenommen werden kann« (18, 358). Auf Antrag des Ministers Hagen entschied

jedoch der König 1770, dass das Auswärtige und Geistliche Departement auch für die Reichslande eine allgemeine »ganz bestimmte Verordnung abfassen und solche allenfalls unter dem Namen eines maynzischen Reglements in vorgedachten Provinzen publiciren lassen« solle (18, 362 f.). Durch die 1772 erfolgte Verständigung mit dem Papste, der am 24. Juli 1772 ein für alle preussischen Provinzen bestimmtes Feiertagsbreve an Weihbischof Strachwitz sandte, ist das ergänzt worden (18, 378; 440).

Eine Rücksichtnahme auf katholische Einrichtungen wurde ferner bewiesen, als sich die katholische Gemeinde in Minden über den Abt von Huysburg beschwerte, in dessen Kloster das mindensche im Jahre 1696 inkorporiert worden war, weil er den Domprediger Adami, einen Mönch seines Klosters zurückberufen habe. Die Beschwerde wurde abgewiesen, da der Abt seine Kompetenz nicht überschritten habe (24, 277).

Im Sinn der katholischen Auffassung wurde regelmässig bei katholischen Ehesachen entschieden. Das Dominikanerkloster in Halberstadt hatte einem Katholiken Berckenmeyer Absolution und Abendmahl wegen unkirchlicher Eheschliessung verweigert. Cocceji entschied gegen die Halberstädter Regierung zu Gunsten des Klosters, da »der Berckenmeyer wider seine eigenen Religions-Principia handle, wenn er die Absolution fordert« (13, 269 f.; 276). In zwei ganz ähnlichen Fällen wurde ganz ebenso verfügt (18, 267; 24, 844; 898). In dem letzten Fall wurde bestimmt, der p. Rust »habe es mit seiner Geistlichkeit auszumachen, inwieferne sie ihn vom Genuss der Sacramente auszuschliessen oder dazu zu admittiren berechtigt sein könne« (24, 844), nur »dürfe er nicht in seiner Civil-Verbindung gestört und vom Bürgerverkehr ausgeschlossen werden« (24, 898, vergl. die entgegengesetzte Entscheidung im Fall Brandt o. S. 26).

Die Trauung des katholischen »Tobaks-Directors Dabignon« nach katholischem Ritus wird besonderer Vermögensvorteile halber, die für diesen auf dem Spiele standen, bewilligt. Der König beschied: »wie Mir seine Heirath und durch welchen Pfaffen er sich trauen lassen wolle, völlig gleichgiltig sei« (18, 417).

## 2 A.

Weitaus die meisten der auf Magdeburg, Halberstadt, Minden bezüglichen Akten handeln jedoch vom Klosterwesen. Zunächst begegnen uns die häufigen Gesuche der Klöster um *Verstattung*

*der Actus ministeriales* an ihren Glaubensgenossen. Das Dominikanerkloster in Halberstadt hatte dies Recht unter stillschweigender Konnivenz seit lange geübt. Ein Gesuch vom Jahre 1749, dieses Recht ferner behalten zu dürfen, wurde jedoch trotz der Befürwortung durch die Halberstädter Regierung und das Auswärtige Departement auf Gutachten des alten bekenntnisfesten Cocceji durch das Geistliche Departement abgewiesen. Vor zwanzig Jahren hätten die Dominikaner ein uneheliches Kind getauft, dessen lutherische Mutter sich dadurch der Kirchenzucht entziehen wollte. Damals sei ihnen das Beneficium in poenam entzogen worden, »wobei es um so viel mehr gelassen werden könnte, weil die Evangelische in denen benachbarten Ländern, insonderheit in der Pfalz, in dem Münsterschen und Paderbornischen p. je länger, je mehr verfolget werden« (13, 292; 295). Besonders bemühte sich das Nonnenkloster *Alt-Haldensleben* im Magdeburgischen um die Parochialrechte. Erstmalig schon 1745, wo sich das Kloster erbot, auf Rückzahlung eines vorgestreckten Kapitals gegen Gestattung katholischer Propstwahl und der schon bisher ausgespendeten Actus ministeriales zu verzichten, was aber abgeschlagen wird (10, 641; 700; 706). Dann wieder im Jahre 1749, wo über Störung des freien Religionsexerzitiums geklagt wird (13, 268), endlich im Jahre 1752, wo der kurpfälzische Legationssekretär Bossard sich in diesem Sinne verwendete und die Magdeburgische Regierung ein unumschränktes Exercitium religionis beantragte, aber beide Male Zurückweisung erfolgt. Aus dem Normaljahr 1624 sei kein Recht zu erweisen und die Vergünstigung werde nur dazu dienen, weiterhin evangelische Untertanen zu verdrängen (13, 410). Im Jahre 1756 wird die Sache wieder hervorgezogen, diesmal von Danckelmann die Gewährung des Gesuchs befürwortet (13, 725; 740). Es fuhr aber das Kabinett kräftig dazwischen, schlug das Gesuch entschieden ab und machte in sehr energischer Weise der Magdeburger Regierung es zur Pflicht, strenge darauf zu sehen, dass ferner nicht evangelische Untertanen verdränget und deren Zahl mit römisch-katholischen Untertanen besetzt werde, dies habe den König »besonders befremdet und missfallen« (13, 743).

Gegen das *Reisen der Geistlichen* ausserhalb der Provinz ohne besondere ministerielle Erlaubnis wurde auch hier aufgetreten. Anlässlich einer solchen Reiseerlaubnis für mehrere *Halberstädter Franziskaner* wurde dem Kloster aufgegeben,

»künftig nur soviele Subjekte anzunehmen, als es erhalten könne« — zwar gut protestantisch gedacht, aber nicht gerade im Wesen eines *Bettel*klosters sachlich begründet (24, 374). In einem weitern Ministerialerlass wurde das *Betteln im Inlande* überhaupt untersagt (24, 376). Ein Gesuch der Halberstädter Klöster um Einschränkung der Vorschrift über das Reisen der Geistlichen, sowie des Verbots der Abwechslung, d. h. des Austausches zwischen Halberstädter und Mindenschen Klöstern, wird abgeschlagen (24, 369).

Als sonstige Einzelfragen des Klosterlebens sind noch folgende zu nennen. Dem *General Lüderitz* wird 1752 zwar erlaubt, die ihm übertragene katholische Präbende in Halberstadt »in Ermangelung eines katholischen Cessionarii auf einen Protestanten zu transferieren. Wo hergegen denen römisch-katholischen Membris gedachten Stifts die Versicherung gegeben werden kann, dass bei künftig vorkommenden Fällen in sothanem Stift die erforderliche Qualifikation wieder geschehen soll« (13, 432) Dem Dominikanerkloster in Halberstadt war das *Debit* eines von P. Bruns verfassten *katholischen Gebetbuches* für die preussischen Lande verliehen worden (13, 90); dagegen wird dem Verfasser nicht gestattet, in der Vorrede der Genehmigung durch die Zensur Erwähnung zu tun, da sich die Approbation nur darauf erstrecke, ob in dem Buche Ungehöriges gegen die Protestanten oder Aufreizendes gegen die Regierung sich finde (18, 220). Auf die *geistige und wirtschaftliche Tüchtigkeit* der Klosterinsassen, besonders der Prälaten, wirft es kein günstiges Licht, wenn alle Versuche, aus den Halberstädter und Mindenschen Kapiteln ein brauchbares Subjekt für das Breslauer Domkapitel zu gewinnen, ebenso erfolglos blieben (13, 163; 169 f.; 181; 190 f.), wie die spätern Bemühungen, einen geeigneten Kanditaten für das zu errichtende Vikariat in diesen Territorien zu finden. Der wirtschaftliche Zustand dieser Klöster wird als ein sehr mangelhafter wiederholt geschildert (18, 65; 68; 24; 506).

2. B.

Abgesehen von Einzelfragen gruppieren sich die Bemühungen der Berliner Regierung in diesen Klosterangelegenheiten um einige *Hauptbestrebungen*, es war dies a) die beabsichtigte Ausschliessung der Ausländer von Klosterwürden, b) die Hintanhaltung katholischer Propstwahlen, c) die wirtschaftliche Nutzbarmachung der Klöster im Staatsinteresse, schliesslich d) der

Versuch, für Visitationen und Jurisdiktion ein geeignetes inländisches Organ zu finden.

*a)* Im Jahre 1749 wird eingeschärft, dass nur Inländer in den Stiftern und Klöstern aufgenommen und gewählt werden dürften, da die westfälischen Klöster die preussischen mit ihren Klienten und Kreaturen zu besetzen suchen (13, 260). Trotzdem mussten fast regelmässig bei Abtswahlen Ausländer bestätigt werden, da im Inland keine geeigneten Kandidaten zu finden waren. So für Hammersleben, es wird die Wahl eines Abts aus dem Paderbornischen 1743 genehmigt (10, 436); für Huysburg 1756 die Wahl eines Abts aus dem Paderbornischen (13, 765); für Ammensleben 1742 (60, 85; 91); für das Nonnenkloster St. Agnes in Magdeburg, Wahl eines Propstes aus dem Hildesheimischen; für Gross-Ammensleben 1761 wegen des Krieges zunächst provisorisch (18, 98; 260); für Hadersleben 1765 (18, 260); für Huysburg-Minden 1781 (24, 592). Auch der, zur Vornahme einer Prälatenwahl nötige, assistierende Prälat sollte womöglich ein Inländer sein (13, 749). Später kam die Regierungsweisheit gerade zum umgekehrten Schluss. Im Jahre 1769 erklärten vier Minister: »es gereiche zu des Landes Vortheil, dass diese Ruhestätten (!) eher aus denen benachbarten als aus Dero eigenen Landen besetzt werden: zu geschweigen, dass doch für die Ausstattung immer etwas fremd Geld ins Land kommen muss« (18, 354). So nahm man denn willig Ausländer.

*b)* Nach dem massgebenden Stande des Jahres 1624 waren ausser einzelnen evangelischen Konventualen und Konventualinnen (10,706) vor allem auch meistens evangelische Pröpste in den Klöstern. Dies liess sich deshalb durchführen, weil die Pröpste mit der Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten betraut waren. Auf alle Weise, oft unter Angebot bedeutender Geldopfer versuchten sich die Klöster der ihnen aufgelegten Verpflichtung evangelischer Propstwahl zu entziehen, was aber erst am Ende unserer Periode gelang.

Ein solches Ansuchen des Klosters Alt-Haldensleben ist bereits erwähnt. Das Gesuch wurde abgeschlagen, nur die Belassung des 1744 interimistisch zugestandenen katholischen Propstes bewilligt (10, 641; 706). Die weitern Beschwerden des Klosters werden scharf abgewiesen (13, 279). Dieses Kloster verfügte aber über eine bewundernswerte Zähigkeit, hinter der auch ausländische Faktoren zu suchen sein mögen. Im Jahre

1751 verfügte der König, der Propst in Alt-Haldensleben müsse der Magdeburger Landesordnung gemäss lutherisch sein. Sofort kamen Äbtissin und sämtliche Konventualinnen darum ein, dass ihnen wenigstens der bisherige katholische Propst Schladen belassen werde. Dies befürwortete der sonst nicht immer mit den Katholiken sympathisierende Danckelmann. Aber ein Kabinettsbefehl vom 27. Februar 1751 entscheidet: »dass es darunter bei der Disposition des Westfälischen Friedens gelassen werden müsse« (13, 359). Drei Jahre später reicht das Kloster erneut ein Gesuch um Genehmigung katholischer Propstwahl ein, wird aber durch Ministerialerlass abgewiesen (13, 568). Vergebens erbot sich das Kloster, im Falle der Genehmigung 500 Reichsthaler an das Potsdamer Waisenhaus zahlen zu wollen, vergebens verwendete sich das Generaldirektorium für das Kloster. Danckelmann blieb fest, das Kloster musste einen evang. Propst wählen.

Um katholische Propstwahl bemühte sich auch das Domkapitel in Minden. Generalmajor Kalinowa-Zaremba suchte die ihm verliehene Dompropstei an einen Protestanten zu veräussern. Hierauf wird ihm bedeutet, dass »kein Protestant nach der Bestimmung des Westfälischen Friedens diese Würde bekleiden könne«. Als nun aber das Domkapitel sich erbot, für völlig freie katholische Propstwahl und freie Kapitulation mit dem Erwählten alle 30 Jahre die Summe von je 16000 Reichsthaler an den Fiskus zu zahlen, verfügte der König 1779: »Das geht nicht an, sondern es muss vor die Dompropstei 25000 Thaler wenigstens bezahlt werden; sie sollen also nur machen, Ich verstehe darunter keinen Scherz.« (24, 416; 426)

Katholische Propstwahl wird ausserdem abgeschlagen, 1772 dem Kloster Meyendorff bei Magdeburg (18, 507), zugestanden dagegen dem Nonnenkloster von Egeln, das schon 1717 vom alten König eine dahingehende Konzession erhalten hatte, die aber nie ausgeführt worden war, (im selben Jahre 1772), wofür das Kloster 2000 Reichsthaler für die Berliner katholische Kirche zahlen musste. Zwei Jahre darauf erhält auch Meyendorff die betreffende Konzession auf Gutachten von Zedlitz hin, der erklärt, dass »die Ausbreitung der katholischen Religion nicht mehr so gefährlich sei als zu den Zeiten des Westphälischen Friedens« (18, 607).

Schon 1768 kam es wegen der den Klöstern auferlegten Beschränkungen zu einer sehr nachdrücklichen Beschwerde sämt-

licher katholischer Klöster im Herzogtum Magdeburg immediate beim König. Es wird gebeten, die Klöster »gegen die Magdeburgische Regierung zu schützen, welche sie aus einer langwierigen Possess von vielen hundert Jahren zu dringen suchet«. Auf öffentlichem Reichstag sei 1741 zugesichert worden, die Rechte der katholischen Untertanen sollten geschützt werden. Als Hauptbeschwerdepunkte erscheinen: 1) Die Erschwerung der Aufnahme der Novizen, besonders ausländischer, 2) die Verkümmerung ihres freien Wahlrechts, das sich auch auf ausländische Ordensgenossen beziehe, 3) das dem Zisterzienserorden zustehende, aber beeinträchtigte Recht, sofort nach der Wahl, noch vor erfolgter Konfirmation durch den Landesherrn, den Gewählten in den Besitz seiner Pfründe zu setzen (18, 315). Das Auswärtige Departement bestätigte die Angaben dieser Beschwerdeschrift, es mangle wirklich an geeigneten Inländern und durch die Aufnahme von Ausländern kämen deren Geldmittel ins Land.

Von da ab wurde die Behandlung der Klosterangelegenheiten allmählich eine andere. Mehr und mehr vergönnte man den Klöstern grössere Freiheiten. Dies hing hauptsächlich zusammen mit den wirtschaftlichen Aufgaben, welche man den Klöstern stellte, für deren Durchführung staatlicherseits eine Belohnung geboten werden sollte.

*c)* Der einfachste Weg, die Mittel der Klöster dem Staatsinteresse nutzbar zu machen, war die Belastung mit zwangsweise auferlegten Abgaben oder die völlige Säkularisation. Säkularisiert hat Friedrich überhaupt nicht. Nur einmal hat er eine aussergewöhnliche Auflage verlangt, damals als der Kaiser vom Papste das Recht erhielt, von allen geistlichen Gütern des Reiches auch ausserhalb der Erblande den Zehnten zu erheben. Retorsionsweise belegte der König seinerseits 1758 sämtliche geistliche Einkünfte seiner eigenen Staaten mit einem Zehnten. Mit beweglichen Eingaben suchten sich die Halberstädter uud Magdeburger Klöster dieser Auflage zu erwehren, in denen sie auf ihre grossen Kriegsverluste und die Plünderung während der französischen Invasion hinwiesen (18, 53; 58). Am 10. Februar 1759 wurde jedoch auf diese und erneute Eingaben beschieden: »S. K. M. . . . das gnädige Vertrauen zu denenselben haben, dass dieselbe eine gleiche Treue gegen S. K. M. bezeigen werden, als andere kath. Klöster in Deutschland ausserhalb Dero Lande gegen die Kaiserin-Königin bezeigen« (18, 67).

Dennoch wurden einige Erleichterungen bewilligt. So wird Regierung und Kammer in Halberstadt angewiesen, ebenso wie die in Magdeburg, »bei Ausmittelung des Zehnten die Landeskontribution u. dergl. fixirte Onera in Abzug zu bringen« (18, 62). Selbstverständlich versuchte man möglichst auch die auswärtigen Stifter und Klöster für ihre inländischen Güter und Gefälle zum Zehnten heranzuziehen, wie dies der Mindenschen Regierung besonders aufgegeben wird, ausgenommen hiervon sind nur die Bettelklöster, welche als solche keine festen Einnahmen haben (18, 60; 73).

Regierung und Kammer in Magdeburg stellten die bei Ausmittelung des Zehnten sich ergebende unordentliche Wirtschaft der Klöster fest und schlugen die Durchführung der schon unter Friedrich Wilhelm I. angeordneten, aber nie durchgeführten Besserungsmittel vor (18, 65; 68), was natürlich während des Krieges nicht geschehen konnte, aber auch später nicht geschah. Noch 1780 wurden im Halberstädter Augustinerkloster ähnliche Entdeckungen gemacht, und ähnliche Heilmittel in Vorschlag gebracht (24, 506).

An Kriegszehnten ist damals in den drei Territorien folgender Betrag eingekommen (18, 61):

Magdeburg von den 5 Klöstern . . . . . 3317 Rthlr.,
(vom auswärtigen Klerus 34 Rthlr.)
Halberstadt von den 9 Klöstern und 3 Stiftern . . 4137 Rthlr.,
(vom auswärtigen Klerus 91 Rthlr.)
Minden und Ravensberg von 1 Kloster und 7 Stiftern 1782 Rthlr.,
(vom auswärtigen Klerus 207 Rthlr.)

An sonstigen Beisteuern ist noch zu erwähnen, dass 1748 sämtliche Magdeburger Klöster sich bereit erklärten, für das neu errichtete Magdeburger Justizkollegium einen freiwilligen Beitrag zu leisten (13, 828 f.)

In der zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs wurden andere Wege eingeschlagen, um diese geistlichen Institute dem Staatswohl nutzbar zu machen. Bei Bestätigung der Wahl eines Ausländers zum Propst von Hadersleben 1767 machte der König die Randverfügung: »guht aber es Mit Mit (verschrieben für: es muss mit) dem Directorio überleget werden, ob man es nicht mit die Clösters wie in Schlesien Machen kan das wan Solcher prelat Confirmihret wirdt, er dabei leinewans Fabriquen oder andere den Landt nützliche Sachen auf die Closter gühter Etabliren Müse« (18, 298).

Minister Münchhausen wies auf den Unterschied hin, der zwischen den schlesischen Prälatenwahlen und denen der anderen Provinzen bestehe; dort habe der König ein schrankenloses Verfügungsrecht, während hier das freie Wahlrecht fortbestehe und höchstens der Umstand, dass die Wahl auf einen Ausländer falle, für den gewünschten Zweck ausgenützt werden könne, indem man dann die Bestätigung von irgend einer wirtschaftlichen Leistung abhängig machen könne. Jedoch könne man durch behutsames Vorgehen erreichen, dass auch die Klöster *dieser* Provinzen nach ihren Umständen etwas dem Lande Nutzbares unternehmen (18, 299).

In diesem Sinn wird anlässlich der Abtswahl im St. Johannkloster die Halberstädter Regierung angewiesen, jedoch »erfordert Unser allerhöchster Dienst, dass hierdurch nicht Anlass zu Geschrei gegeben werde« (18, 301). Wirklich erbietet sich auch genanntes Kloster, gegen das Zugeständnis, einen Ausländer zum Abt wählen zu dürfen, einen auswärtigen Damast- und einen auswärtigen Leineweber auf seine Kosten in Halberstadt anzusetzen, dies wird genehmigt (18, 303).

Im Jahre 1769 erging ein neuer Erlass nach Magdeburg und Halberstadt, durch welchen die Ansiedlung oberrheinischer Bauern und Handwerker auf dortigen Klostergütern zur Auflage gemacht wird. Damit ist die Verbescheidung auf die Beschwerdeschrift der Klöster vom Vorjahre (s. o. S. 66) verbunden: »Wir lassen die endliche Verfügung auf nur gedachte Beschwerden ausgesetzet und wollen abwarten, wie sie bei gegenwärtiger Gelegenheit sich betragen werden«. Die fiskalischen Prozesse wegen Übertretungen der bestehenden Klostervorschriften sind einstweilen zu suspendieren (18, 337).

Die Klöster zeigen sich in weitgehendem Masse willig, auf die Absichten der Staatsregierung einzugehen. So erklären die Klöster im Halberstädtischen und Magdeburgischen sich bereit, im Ganzen 213 Kolonistenfamilien auf den Klostergütern anzusetzen. Als Belohnung wird den Klöstern Erfüllung aller ihrer Wünsche zugedacht, Freiheit, die Parochialhandlungen auszuspenden, völlig unbeschränkte Wahl der geistlichen Obern ohne Rücksicht auf deren Abstammung und Unabhängigkeit des Wahlergebnisses von der Kgl. Konfirmation (18, 346). Zwar versuchte der König nochmals, die schlesischen Klosterbestimmungen auch auf seine Reichslande zu übertragen (18, 351). Auf Grund eines eingehenden Gutachtens der vier zuständigen Staatsminister vollzog

jedoch der König die Konzession für die Magdeburgischen Klöster, durch welche sie in den Besitz der gewünschten Freiheiten gegesetzt werden (18,354). In dieser Konzession vom 3. Dezember 1769 wird den Klöstern die Aufnahme ausländischer Novizen erlaubt. Dies sah man nun als auch im Interesse des Staates liegend an. Die deshalb angestrengten fiskalischen Prozesse werden endgültig niedergeschlagen. Ferner wird verliehen Unabhängigkeit der Prälatenwahlen von der Kgl. Konfirmation und völlige Befreiung von jedem Parochialzwang. Als Einschränkung wird nur festgesetzt: Die Stolgebühren sind an die lutherischen Prediger weiter zu zahlen. Trotz der neuen Ansiedlungen darf die Zahl der evangelischen Wirte auf den Klostergütern nicht verringert werden. Zum Schutz der letzteren müssen die Klöster selbst evangelische »Justitiarii« bestellen. Auch die Pröpste müssen auch fernerhin evangelisch bleiben. Letztere Bestimmung war jedoch nur als Pressionsmittel gedacht, um mit seiner Hilfe weitere Auflagen herausdrücken zu können (18, 359).

*d)* So war hier ein »Kulturfriede« geschaffen, mit dem die beteiligten Klöster alle Ursache hatten, zufrieden zu sein. Diejenige Frage, durch deren Lösung erst diese Klöster organisch eingegliedert worden wären in das preussische Staatsgefüge, kam jedoch nicht zum Abschluss: nämlich die Schaffung eines Jurisdiktionsverbandes. Hier hat erst die Revolution die allerdings radikale Lösung gebracht, dass sie diesen abnormen Bildungen das längst verdiente Ende bereitete. Denn was anders als Abnormitäten waren diese in rein protestantisches Gebiet eingesprengten katholischen Klöster, deren Daseinsrecht lediglich ein toter Buchstabe war, würdige Kinder des »Monstrums«, wie Pufendorf die Verfassung des hl. römischen Reiches genannt hatte. Unter Friedrich d. Gr. dauerte der eigentümliche Zustand fort, dass diese Klöster ohne jede Einordnung in kirchliche und staatliche Ordnungen gleichsam in der Luft hingen. Alle Versuche, hier eine Versöhnung des staatlichen und kirchlichen Gesichtspunkts herbeizuführen, scheiterten. Im Jahre 1754 erhielt die Regierung Kenntnis von einer im Kloster Ammensleben durch einen auswärtigen Abt 1752 vorgenommenen Visitation. Mit den schärfsten Mitteln schritt die Regierung hiergegen ein. Das betroffene Kloster musste alles rückgängig machen, was in dieser Sache geschehen war. Bei 500 Dukaten Strafe werden sämtliche Klöster angehalten, etwa sich anmeldende auswärtige Visitatores

der Regierung anzuzeigen. Und ihrerseits beabsichtigte die Regierung nun eine Generalvisitation, die sich auf alle innern und äussern Verhältnisse erstrecken soll. Auf Grund der Antworten der Provinzialregierungen schlägt Danckelmann vor, dem Prälaten von Ammensleben, Riccus, ein Vikariat für die Halberstädter und Magdeburger Klöster zu übertragen (13, 613). Tatsächlich wurde der genannte Abt zum Visitationskommissar ernannt. Für die Magdeburger Klöster wird ihm Regierungsrat Winterfeld, für die Halberstädter Regierungsrat Meyer beigegeben und die von Magdeburg eingesandte Instruktion für die Visitation genehmigt (13, 693; 692).

Aber auch diesesmal, wie so oft schon, sollte der Sisyphusfelsen wieder abwärts rollen. Abt Riccus, wohl von Hildesheim aus inspiriert, machte Schwierigkeiten, wünschte Abstellung des Normaljahrs, völlige Abschaffung jeder Kontrolle über die Verwaltung der Klostergüter (13, 727) und zwar, nachdem er sich schon erklärt hatte, das Visitationsgeschäft nach Vorschrift der Instruktion zu übernehmen. Gleichzeitig protestierten auch die Klöster des Herzogtums Magdeburg und des Fürstentums Halberstadt gegen die angeordnete Visitation, sowohl bei den zuständigen Provinzialregierungen als durch Immediateingabe beim König. Es sei ihnen vertragsmässig und noch zuletzt 1710 zugestanden, dass sie nur nach ihren Ordensprinzipien durch Visitatoren ihres Ordens visitiert werden könnten (13, 733). Aus dem Auswärtigen Departement kamen, wie bei fast allen Neuerungsversuchen, abmahnende Bedenken, seitens der katholischen Reichsstände seien Repressalien zu befürchten und Prozesse in Wien nach Lage der Sache — es war noch vor dem siebenjährigen Krieg — aussichtslos. Man möge erst einschreiten, wenn die üble Vermögenslage notorisch geworden sei. Jedenfalls sei die allergrösste Behutsamkeit nötig (13, 728). Wohl wurde die Immediatbeschwerde der Magdeburg-Halberstädter Klöster durch Kabinettsbefehl glatt abgewiesen (13, 735) und durch Ministerialerlass der magdeburgischen Regierung eröffnet, dass die Befürchtungen der Klöster zum Teil unbegründet seien, auf Wiederherstellung des Normaljahrs sei es gar nicht abgesehen, auch soll die Visitation mit grösster Behutsamkeit eingeleitet werden. Zu diesem Zweck sei eine neue Visitationsinstruktion vorzulegen (13, 746). Der kurz darauf beginnende grosse Krieg brachte die Sache in Vergessenheit, die Akten brechen hier ab.

Nicht lange nach Beendigung des Krieges i. J. 1766 beginnt das unfruchtbare Spiel von neuem. Diesmal macht die römische Seite einen Versuch, die Frage zu lösen. Oben (S. 43) ist der bereits im Jahre 1746 erfolgte frühere Versuch des *Baron Twickel*, Weihbischofs von Hildesheim, erwähnt worden, durch persönliche Vorstellung beim König in Bad Pyrmont die Erlaubnis zu erlangen, in Brandenburg, Magdeburg, Halberstadt und Minden bischöfliche Funktionen auszuüben (10, 718 f.) Es war damals zu einem Meinungsaustausch zwischen Cocceji und dem Auswärtigen Departement gekommen, welcher mit dem Wunsche Coccejis schloss: »dass der Vicarius generalis in Sr. K. M. Landen sich wohnhaft niederlassen müste« (10, 719; 734; 755; 760). Bei dieser Gelegenheit holte Cocceji nochmals die von ihm 1732 für den Abt von Neu-Zelle entworfene Vikariatsinstruktion hervor, die damals allerseits angenommen worden war, nur dass der König Friedrich Wilhelm I. den bereits zum Weihbischof von Zama ernannten Abt plötzlich mit den Worten abtat: »Der Prälat von Neu-Zelle ist ein Narr« (10, 734).

Nachdem die Instruktion damals (1746) wieder in der Versenkung verschwunden war, trat zwanzig Jahre später der Nachfolger Twickels, *Baron Sierstorpff*, apostolischer Vikar von Hildesheim mit derselben Bitte auf, wie sein Vorgänger 1746. Er bat in einem Immediatschreiben als apostolischer Vikar des Nordens, den neugewählten Abt von Ammensleben weihen und gleichzeitig die Firmelung ausspenden zu dürfen. Nach dem Vorgehen gegen Ammensleben im Jahre 1754 wegen der 1752 vorgenommenen Klostervisitation war dies a limine abzuweisen, da kein Grund vorlag, von der bisherigen Praxis abzuweichen, wonach die Äbte nach Hildesheim reisten und sich dort die Weihe erteilen liessen. Dies stellte Minister Münchhausen dem König auch vor. Aber dieser hatte in seiner gewöhnlichen souveränen Unbekümmertheit um kirchenrechtliche Details dem apostolischen Vikar seine Bitte schon zugestanden und verfügte nun: »Die äbte Müsen eingesegnet werden ist dieser abt Neü, so Mus man es den Sirssdorf zu gestehen, ist aber der abt Schon eintronisiret So ist es anjetzo nicht Nöthig, nach diesem Satz mus die antwort geschrieben werden Fch« (18, 273). Ein wahres Muster einer willkürlichen Kabinettsentscheidung, die dann auch eine recht gründliche Verwirrung anrichtete! Denn in dem nun an Sierstorpff ergehenden Kabinettsschreiben wird die Abtsweihe zugestanden, der nachgesuchten

Firmelung aber keine Erwähnung getan (18, 273). Es ist verständlich, dass der apostolische Vikar aus dem sehr gnädigen Schreiben eine stillschweigende Gewährung auch der anderen Bitte herauslas und bald darauf von den Halberstädter Kanzeln öffentlich verkünden liess, er werde die Firmelung ausspenden, wodurch denn in aller Form eine Bestätigung bischöflicher Gewalt stattgefunden hätte. Über jene Kanzelabkündigung geriet nun die Halberstädter Regierung in grosse Aufregung und berichtete umgehend nach Berlin, was »ein in der Nähe sich aufhaltender Bischof von Samos« anstifte, der doch keinerlei besondere Permission des Königs vorweisen könne. Bei 500 Dukaten Strafe sei die fernere Prozedur denen Klöstern inhibiret worden (18, 283). Der apostolische Vikar beehrte nun die Halberstädter Regierungsräte mit seinem Besuch, suchte ihnen klar zu machen, dass nach der für Ammensleben erteilten Erlaubnis auch andere actus ministeriales zu gestatten seien und bat wenigstens, einige Priesterweihen spenden zu dürfen, bis der König über die Firmelung eine Entscheidung getroffen habe. Gleichzeitig mit der Mitteilung von diesen Schritten des Barons Sierstorpff, die von der Halberstädter Regierung völlig abgewiesen wurden, bat letztere um Einschärfung des Reiseverbots an die katholische Geistlichkeit, Das Ministerium erklärte sich durchweg einverstanden mit den getroffenen Massnahmen (18, 184). Damit war dann die übereilte Massnahme des Königs wieder unschädlich gemacht und dem Standpunkt des Ministeriums Geltung verschafft, dass »alle iura episcopalia in terris Protestantium nach denen Reichs-Friedensschlüssen quiesciren«.

Aber liess sich dieses Prinzip wirklich durchführen? Eifersüchtig wachte man darüber, dass kein auswärtiger Bischof im Inlande Bischofsrechte ausübte. Dabei liess man es doch zu, dass die katholischen Geistlichen ausser Landes gingen und sich dort weihen liessen. Zedlitz bemerkte 1777, dass »so wenig die Entziehung als die Erteilung der Ordinum vom protestantischen Landesherrn verfügt werden kann« (24, 266). So sah sich denn die Berliner Regierung veranlasst, als im letzgenannten Jahre der Hildesheimer apostolische Vikar den mindenschen Domprediger ab ordine suspendierte, hierin zu konnivieren. Das Auswärtige Departement erklärte, »eine solche suspensio ab ordine sei blos persönlich und habe keinen Bezug auf das Land, den Ort, ein gewisses Beneficium und Officium, sondern erstrecke sich nur auf

die Person und den Orden des Priesters (24, 258). Eine etwas scholastische Distinktion! Und Zedlitz, der dem beistimmte, empfahl nur, »dem Vicario per capitulum antworten zu lassen, dass die suspensio ab ordine hiesigen Orts nicht unterstützt werden könne und der Vicarius apostolicus bei künftigen ähnlichen Fällen wohl thun werde, dergleichen Actus nach vorgängiger Genehmigung der Landesregierung vorzunehmen«, wonach denn auch die mindensche Regierung beschieden wird (24, 266).

Aber ist denn denn die Firmelung nicht auch »blos persönlich«? War es konsequent, alle »actus mere episcopales«, zu denen natürlich auch die Firmelung gerechnet wurde, so scharf abzuweisen und dann doch wieder dem apostolischen Vikar bei Entsetzung von Priestern nur eine Anzeigepflicht vorzuschreiben? Es war ein widerspruchsvoller Zustand, nur erträglich, weil die Gesamtzahl der Katholiken so unbedeutend war.

»Les extrêmes se touchent«. Nirgends in dem hier behandelten Stoffe trifft dies so zu, wie für vorstehendes Kapitel. Das Verhältnis des mit tausend Kräften aufwärts strebenden Staates zu den rudimentärsten Bildungen des Reichsrechts, die der erste starke Sturm wegfegen musste! Grade auf diesem Gebiet hat Friedrichs Kirchenpolitik den allerdings zweifelhaften Ruhm streng konservativer Haltung. Die Veränderung des Verwaltungspersonals und der charakteristische Geist der Aufklärung macht sich jedoch in der zweiten Hälfte des Regiments zunehmend geltend. Unter Friedrich d. Gr. waren es aber vorwiegend die den altertümlichen Bildungen noch günstigen Wendungen des Zeitalters, die in den Bistumslanden auf ihr Klosterwesen mit angewandt wurden.

# VI. DAS WESTDEUTSCHE HAUPTLAND.

## A. KLEVE, MARK, RAVENSBERG.

Indem wir unseren Fuss nach Kleve setzen, betreten wir zum erstenmal ein Gebiet, wo die katholische Kirche als Volkskirche sich erhalten hatte. Nach Max Lehmann machten die Katholiken beim Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. hier ungefähr drei Fünftel der Bevölkerung aus. 73 gottesdienstliche Stätten (Kirchen und Kapellen) waren dem katholischen Kultus eingeräumt. Ferner 40 Klöster und 5 Kapitel, darunter so ansehnliche, wie die zu Xanten und Emmerich; Ritterschaft und Stände waren überwiegend evangelisch (1, S. 56). In den beiden andern Territorien aus dem Jülich-Klevischen Erbe, die 1609 an Brandenburg gekommen waren, Mark und Ravensberg, besassen die Evangelischen die erdrückende Majorität. Immerhin zählte schon damals die katholische Kirche in der Grafschaft Mark rund 30 öffentliche Religionsexercitia, das St. Patrocluskapitel zu Soest und 10 Klöster. In Ravensberg gab es damals keine öffentlich anerkannten katholischen Gemeinden, wohl aber 4 »Missionen«, 1 Kloster, einige katholische Kanonikate in Bielefeld und Herford, und war auch der dritte Teil des Stifts in Schildesche vertragsmässig katholisch.

Die Konfessionsverhältnisse der Jülich-Klevischen Lande sind nach unsäglich umständlichen Verhandlungen 1672 durch einen Religionsrezess zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg unter wechselseitiger Garantie beider Kontrahenten bis ins einzelste geregelt worden. »Hier und hier zuerst wurde ein interkonfessionelles Kleindeutschland im Zusammenleben der drei ziemlich gleichstark vertretenen Konfessionen geschaffen.« Durch diesen Rezess wurde von dem im übrigen Reich geltenden Grundsatz

des Normaljahrs abgegangen und durch besondere Verhandlung die konfessionelle Gestaltung jedes einzelnen Ortes genau festgelegt. Bis zum Untergang des hl. Reichs wurden nach Anleitung des Vertrags von 1672 alljährlich die beiderseitigen Religionsbeschwerden durch besondere Kommissionen geschlichtet.

Die Jurisdiktion für Kleve wurde von Kurköln, für Mark von Münster, für Ravensberg von Paderborn in Anspruch genommen. Der Rezess von 1672 aber hatte festgesetzt, dass bei Eheklagen und in Disziplinarfragen die Offiziale der drei Kollegiatstifter zu Emmerich, Xanten und Soest die *erste* Instanz inne haben sollten. Die *zweite* Instanz wurde nach Wahl der sich beschwert fühlenden Partei, durch das Klevische Hofgericht oder durch eine katholische Juristenfakultät verwaltet. Hierdurch waren die »Glaubens- und Sakramentssachen« nicht geregelt. Der Grosse Kurfürst gestattete nun 1674, dass der römische Klerus in letzteren Fragen berechtigt sei, »fremde Geistliche, sie seien, welche sie wollen, pro Ordinario et Superiore zu erkennen«. Der Klevischen Geistlichkeit war es demnach connivendo nachgelassen, sich die Weihen in Köln zu holen. Unter Friedrich d. Gr. konnte es aber doch vorkommen, dass die Kapitel von Rees und Xanten »wegen Annahme und Befolgung der von dem ordinario Coloniensi in anno 1770 ihnen zugekommenen Feiertagsordination«, der Propst des Klosters Scheda aber wegen einer Anfrage in Köln über Einschränkung der Feiertage zu hohen Geldstrafen verurteilt wurden (Im Jahre 1773; 18, 549). Dabei war jenes verbriefte Recht unter dem Grossen Kurfürsten anstandslos angewendet worden (1, 120; 139; 157).

Über katholische Kirchen- und Klostervisitationen war im Rezess festgesetzt worden, dass die Visitationen im Beisein eines kurfürstlichen katholischen Delegierten durch einen inländischen Geistlichen erfolgen sollten. 1682 hatte der Kurfürst auch diese landesfürstliche Beaufsichtigung preisgegeben, solange ein einheimischer Visitator fungierte. Zur Vollstreckung der von den Visitatoren verhängten Zensur solle die Obrigkeit die Hand bieten. Friedrich d. Gr. verfügte i. J. 1752 sogar, dass der katholische Pastor in Schildesche »sowohl ratione des Inquisitionsprocesses selbst, als in Vollstreckung der Kirchencensur auf vorgehende Requisition« mit gestärkter Hand vor den ausländischen Paderborner Generalvikar gestellt werde (13, 394).

Auch in diesem Abschnitt stellen wir bei der Betrachtung der

Regierungsmassnahmen Friedrichs d. Gr. zunächst die allgemein kirchlichen Fragen voran. Es handelt sich hier 1) um die Erweiterung der Religionsfreiheit durch Gewährung von exercitia publica und Befreiung vom Parochialzwang. 2) Dann um Ordnung sonstiger geistlicher Angelegenheiten und des Schulwesens, vor allem der Feiertagsfrage. 3) An dritter Stelle sind die Verhältnisse der Klöster und Stifter zu schildern. In einem eigenen Abschnitt ist die Klevisch-Märkische Vikariatssache zu betrachten, einer der merkwürdigsten Abschnitte preussischer Kirchenpolitik überhaupt.

1.

Gleich beim Beginn seiner Regierung verschaffte der König einem Schmerzenskinde den langersehnten Kirchbau. Der Franziskanermission in *Vlotho* im Ravensbergischen hatte der alte König nicht weniger als viermal, nämlich 1723, 1729, 1739, 1737 den Kapellenbau untersagt; auf dringende Empfehlung des Geistlichen Departements hin gestattete Friedrich den Bau sofort (56, 529 f.) Auch sonst erfolgte in dieser Regierungsperiode die Verstattung von exercitia publica, um die einst so heiss gestritten worden war, meist glatt, ohne dass die etwa von Kurpfalz erbetenen Gegenleistungen zu Gunsten evangelischer Gemeinden in Jülich-Berg sehr ernstlich gemeint gewesen wären. 1745 erhält *Iserlohn* freies Exerzitium, Erbauung einer Kirche und Haltung eines Priesters sofort zugestanden (10, 621). 1771 wird *Lobith* im Klevischen erlaubt, eine eigene Kirche bauen zu dürfen mit öffentlicher Religionsübung, jedoch in *der* Weise, dass eine vollkommene Gleichheit in Ansehung der beiden Gemeinden Lobith und Gladbach-Dombach eintritt, so dass »alles was S. Kurf. Durchl. von der Pfalz letzterer ref. Gemeinde zugestehen wollen, solches auch der römisch-katholischen Gemeinde in Lobith zugestanden werden solle« (18, 410). 1784 wird der Stahlnadelfabrik in *Altena* für ihre katholischen Meister gestattet, in einem Privathause Messe lesen, und gegen Erlegung der Stolgebühren an den evangelischen Parochus, die actus ministeriales durch einen katholischen Priester verrichten lassen zu dürfen (24, 794). Auf Ansuchen der Fabrikanten wird jedoch für die *neu* hinzugezogenen Katholiken auch die Zahlung der Stola beseitigt (24, 847). Die beiden katholischen Gemeinden *Hattingen* und *Holten* erhalten in derselben Weise ein freies Religionsexerzitium, die Stola haben sie entweder weiter an den lutherischen Parochus abzuführen

oder eine einmalige Ablösung zu zahlen (24, 153; 551; 630). In derselben Weise erhält auch *Isselburg* ein exercitium publicum. Als jedoch die Klevische Regierung feststellt, dass die evangelischen Gemeinden von den dortigen Katholiken schon bisher keine Stola empfangen hätten, wird dies natürlich auch für die Zukunft wieder nachgelassen, auch nach längeren Weiterungen eine um die Kirche herum zu führende Prozession gestattet zum Entgelt für die von Kurpfalz der reformierten Gemeinde Röttgen bewilligten Religionsfreiheit (24, 355; 375; 390; 403; 410; 463). Den katholischen Eingesessenen im *Kirchspiel Marck* wird Erbauung einer Kapelle und eines Schulhauses unter Bedingungen gestattet, welche lediglich die finanzielle Sicherstellung der Gemeinde bezwecken (24, 597; 681). Den Katholiken in *Ruhrort* wird zwar die Abhaltung katholischen Gottesdienstes in einem Privathause gestattet, die Erbauung einer Kapelle vor Erbringung des Nachweises genügender Geldmittel dagegen untersagt. Ein »höchst intolerantes« Gesuch der reformierten Gemeinde in Ruhrort gegen Erbauung einer katholischen Kirche wird kurz abgewiesen (24, 598; 627; 734; 802; 837).

Pigge schreibt (S. 367): »In Kleve bestand, trotzdem die Katholiken etwa $^3/_5$ der Bevölkerung ausmachten, vielfach die Verpflichtung für diese, an die evangelischen Prediger Stoltaxen zu zahlen; vielfach lag die Verpflichtung jedoch den Evangelischen gegen katholische Pfarrer ob«. Dieser Tatbestand war nach dem damals herrschenden, übrigens noch heute in thesi von katholischer Seite in Anspruch genommenen Kirchenrecht selbstverständlich. Die Parochie war eine räumliche Grösse und umfasste *alle* Einwohner ohne Unterschied des Bekenntnisses, die dann mindestens die Stola an den Parochus abzuführen hatten, auch wenn die Parochialhandlungen nicht vom Parochus vollzogen wurden. Gerade von katholischer Seite wurde in Schlesien dieser Zustand als ein innerlich berechtigter verteidigt und die Versuche des Königs, hierin eine wechselseitige Gerechtigkeit zu begründen, bekämpft (18, 138). Auch in Kleve hat die Regierung Friedrichs hierin eine fortschreitende Loslösung von veralteten und drückenden Überlieferungen angebahnt. Dies konnte hier um so leichter geschehen, als es nach dem mehrerwähnten Rezess den Katholiken bereits freistand, ihre Ministerialhandlungen von auswärtigen katholischen Priestern verrichten zu lassen, ohne *dann* Stola zahlen zu müssen (Art. X, §§ 5 und 7). Als den Katholiken zu Iserlohn

auf ihre Bitte erlaubt worden war, ihre Parochialhandlungen durch ihren eigenen Pfarrer verrichten zu lassen, erhob sich hiergegen beschwerdeführend das protestantische Konsistorium zu Iserlohn, worauf ihm dieser Gesetzesbestand vorgehalten wurde (24, 246; 297). Eine ähnliche Erlaubnis erhielt der Missionar Jaspers in Schwerte 1786 (24, 853; 872), In viel beschränkterem Umfange wurde dem Kloster *Welvern* in der Grafschaft Mark 1748 wenigstens die Administration der Sterbesakramente in Notfällen in drei benachbarten Kirchspielen gestattet. Zu diesem Zweck musste der Klosterbeichtiger einen wohlverklausulierten Revers unterschreiben. Der König erbat sich als Gegengabe für diese Konzession vom Kurfürsten Karl Theodor Gestattung des evangelisch-lutherischen Religionsexerzitiums in Stadt Jülich, worum schon 1744 interzediert worden war (13, 249; 239). Weniger entgegenkommend war Friedrich gegenüber den Katholiken in *Wesel*. Dass dem dortigen Dominikanerkloster die fernere Ausübung von Stolhandlungen an den katholischen Soldaten abgeschlagen wurde, ist schon erwähnt (13, 332 f.; 447). Dies war in den damals in allen Territorien gleichmässig zur Anwendung gelangenden Militärkonsistorialreglement begründet, und wurde später wieder abgeändert; immerhin beachtenswert ist es aber, dass noch 1785 den Katholiken in Wesel aufgegeben wird, ihre drückenden Verpflichtungen gegen die reformierte Gemeinde in Wesel zu erfüllen, da sie aus dem Normaljahr keine Parochialrechte nachweisen könnten (24, 825 f.; 838).

2.

Wir gelangen nun zu der Regelung a) sonstiger geistlicher Angelegenheiten, b) des Pfarrbesetzungs- und Schulwesens und c) der Feiertagsfrage.

*a)* Von Seiten des pfälzischen Hofes wurde das Verbot des *Maiensetzens* bei Prozessionen als Religionsbedrückung aufgefasst und zum Gegenstand einer Interzession gemacht. Hierauf ergeht die Antwort, dass das Verbot lediglich im Interesse des einheimischen Birkenholzes erlassen worden sei, ausländisches Birkenholz und sonstiges Strauchwerk dürfe verwendet werden (13, 288). Um alle derartigen Streitigkeiten in Güte zu ordnen, wird der Klevischen Regierung 1751 vom Ministerium aufgegeben, auftauchende Streitfragen nicht durch Religionsprozesse, sondern durch freundliche Korrespondenz der Klevischen mit der Düssel-

dorfer Regierung und »in deren fruchtloser Zerschlagung durch die compaciscirenden Höfe selbst reguliren zu lassen« (13, 347). Dass noch 1779 das Auswärtige Departement ein »eclatantes Religionsgravamen« um eines katholischen Schöffen in *Solingen* willen beim Mannheimer Ministerium anhängig machte, ist auf Seite 12 schon geschildert (24, 411; 415; 447). In einem andern Fall wird es durch gütliche Verhandlung dahin gebracht, dass die von preussischer Seite wegen Schliessung der reformierten Schule zu Gierath und Goberath 1767 gesperrte katholische Schule zu *Süddincker* 1781 wieder geöffnet wird, da die kurpfälzische Regierung nachweisen konnte, dass die Schliessung erstgenannter Schule sich auf Rechtsgründe stützte (24, 588).

*b)* Andere Anliegen katholischer Gemeinden im preussischen Anteil, grossenteils auf Schulfragen bezüglich, wurden zumeist in liberaler Weise befriedigt. So wird der katholischen Gemeinde in *Duisburg* gestattet, falls sie wirklich berechtigt sei, eine öffentliche Schule zu halten, ein Haus zu bauen und kein anderer Fonds vorhanden ist, zu diesem Zweck eine Kollekte bei den Katholiken Kleve-Marks zu sammeln, über deren Verwendung die Regierung die Kontrolle übt (13, 444). Die Gemeinde *Lobith* wird durch Ministerialerlass erlaubt, die Seelsorge durch einen ausländischen Kapuziner versehen zu lassen (24, 397; 408). Nachträglich wird jedoch festgestellt, dass bereits ordnungsmässig von der Gemeinde selbst ein Weltgeistlicher gewählt worden war und die Genehmigung des Ordensgeistlichen aus diesem Grunde wieder rückgängig gemacht, wobei es trotz neuerlicher Einwendungen verbleibt, da tatsächlich die Mehrzahl der berechtigten Stimmen auf den Weltgeistlichen gefallen war (24, 488; 503; 522). Da die katholische Gemeinde *Rynern* bei Hamm sich, bei zwei zur Wahl stehenden Kandidaten, nicht einigen konnte, wird ihr ein Pfarrer vom Berliner Ministerium gesetzt (24, 889). Die Pfarrverhältnisse in *Schwelm* werden in *der* Weise geordnet, dass statt des bisherigen Missionars dort ein Weltgeistlicher den Pfarrdienst verrichten soll, falls letzterm ein jährlicher Gehalt von 143 Rthlr. gesichert wird (24, 670; 682). Auch die ordnungsmässige Wahl eines »Konsistoriums« (!) die ordnungsmässige Abnahme der Kirchenrechnungen in derselben Gemeinde wird durch Ministerialerlass an die Klevische Regierung überwacht (24, 892). 1780 wird die Anlegung einer katholischen Schule in *Hattingen* genehmigt und der Klevischen Regierung nachdrücklich unter-

sagt, irgend eine Art von gleichmässiger Erwiderung im Jülichschen zu verlangen (24, 504). In demselben Jahre hat der König sogar die Errichtung einer *katholischen Universität* in Kalkar oder Xanten angeregt (24, 451), da man sich gezwungen fand, mangels einer solchen einheimischen katholischen Universität im Westen, das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten für die dortigen Provinzen einzuschränken, doch musste in jedem Fall eine Kgl. Dispensation beigebracht werden. Eine vollständige Beseitigung des Verbots, wie sie für Geldern erging, scheiterte am Widerspruch Danckelmanns (13, 540; 555).

Weniger entgegenkommend gegen katholische Wünsche war die Regierung in Steuerfragen. Auch die klevisch-märkische Geistlichkeit muss den Kriegszehnten vom Jahre 1758 zahlen, auch hier wird von dem ausländischen Klerus für die Revenuen innerhalb des Landes der Zehnte ebenfalls eingehoben (18, 55; 59; 74). Das Ansuchen der klevisch-märkischen Geistlichkeit um Befreiung von den »Tobacksgeldern« wird 1775 ebenso abgewiesen (24, 89), wie das Gesuch eines einzelnen Pfarrers um Steuerbefreiung überhaupt, da zwar die von Preussen anerkannte Steuerfreiheit der Geistlichen gesichert bleibt, jedoch eine Ausnahme erleidet, wenn ein Geistlicher privatim steuerbare Güter besitzt (24, 192).

*c)* Die wichtigste allgemeine Frage des kirchlichen Lebens, deren Regelung die Berliner Regierung in unserer Periode in die Hand nahm, war die *Verminderung* der *Feiertage*.

Zunächst versuchte Preussen auf Grund des Rezesses von 1672 mit Kurpfalz ein Einvernehmen zu erzielen. Beim kurpfälzischen Hofe kam man jedoch schlecht an: Kurpfalz zwang ja sogar in seinem Anteil die Protestanten, sich an katholischen Feiertagen der öffentlichen Arbeit zu enthalten. Der Kurfürst lehnte denn auch das preussische Ansuchen 1754 völlig ab (13, 576; 594). 1766 wurde die Angelegenheit durch den Landtag der klevisch-märkischen Stände erneut angerührt. Diese rieten an, die Vermittlung des Erzbischofs von Köln anzurufen, was jedoch ebenso von der Klevischen Regierung wie vom Auswärtigen Departement widerraten wird, da man dem Kölner Erzbischof kein ius diocesanum im Lande einräumen könne (18, 265). Im nächsten Jahre bringt Minister Münchhausen in Anregung, im Namen des Hofes eine Unterhandlung mit dem Papste zu beginnen, um allen ausserschlesischen Landen dieselben Vorteile, wie Schlesien und Glatz zuzuwenden (18, 306). Die Ministerialkonferenz aber be-

schliesst: »Soll so lange reponiret werden, bis von der Klevischen Regierung oder sonst wiederum Anregung geschiehet« (18, 306). Wirklich regt 1769 die klevische Kriegs- und Domänenkammer die Sache wieder an und verweist zum Beweis der Notwendigkeit der Reform auf mehrere ganz neuerdings in dortigen Klöstern eingeführte Mönchsfeste (18, 342). Andrerseits erklärt die klevische Regierung 1770 die Befürchtungen der Domänenkammer für übertrieben, und die Verminderung der Feiertage nach wie vor, wegen des bekannten Rezesses, für unmöglich. Jeder Eingriff in katholische gottesdienstliche Verhältnisse werde Retorsionen seitens der Düsseldorfer Regierung hervorrufen: »Als die Kriegs- und Domänenkammer vor mehreren Jahren darauf verfiel, ein Verbot des Gebrauchs von Weihwasser wider das Viehsterben ausgehen zu lassen, ist darüber von der Düsseldorfer Regierung und dem damaligen Kurpfälzischen Residenten ein eclatantes Religionsgravamen formiret und von ersterer sogar mit Retorsionen an jülich-bergischen Protestanten gedroht worden. Daraufhin ist die Kriegs- und Domänenkammer auf unsere Requisition selbst genötigt gewesen, sothane Inhibition auf die beste Weise wieder aufzuheben« (18, 372).

Diesen Nöten wurde durch das päpstliche Breve an den Weihbischof Strachwitz vom Jahre 1772 abgeholfen, in welchem die Feiertage mit Ausnahme von je zwei Tagen an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, ferner von Neujahr, Drei Könige, Himmelfahrt, Frohnleichnam, den fünf Hauptmarienfesten, Peter und Paul, Allerheiligen und dem Fest des Landespatrons aufgehoben wurden (18, 440). Für Kleve begannen nun aber neue Schwierigkeiten über die Frage, in welcher Weise die Feiertagsverminderung bekannt gemacht werden sollte. Denn Strachwitz hatte das Breve zwar nach Lingen-Tecklenburg gesandt, für Kleve jedoch erst im folgenden Jahre an die Adresse des Propstes v. Bonighausen zu Scheda, welcher sich aber verpflichtet fühlte, das Aktenstück dem apostolischen Vikar in Köln zu übersenden, weil dieser das Vikariat der klevisch-märkischen Lande »exercire« und das Breve ausdrücklich den Vermerk getragen habe »salvo iure reverendissimi ordinarii« (18, 503). Da nun genannter apostolischer Vikar so wenig dem Propst zu Scheda die Publikation gestatten, als vorgeblich die »Bulle« selbst publizieren wollen, stockte die ganze Sache.

Im Jahre 1773 fragt das Ministerium in Kleve an, wie es möglich gewesen sei, dass die von den Bischöfen von Roermonde und Köln

in den Jahren 1770 und 71 wegen Einschränkung der Feiertage erlassenen Verfügungen ohne vorherige Anzeige und Genehmigung von Berlin aus hätten dort publiziert werden können (18, 494), worauf die Auskunft erfolgt, die Kapitel und Offiziale hätten auf die Nachricht hin, dass die Hierarchie der anliegenden Länder eine Verminderung der Feiertage durchgeführt habe, dies auch ihrerseits nachgeahmt. Es war dies natürlich nur eine Notlüge der Regierung gegenüber; die beiden Kapitel zu Xanten und Rees gestanden auch ganz offen ein, hierin auf Ordination des Erzbischofs von Köln gehandelt zu haben (18, 517). Die drei geistlichen Korporationen, die eines Verkehrs mit der Kölner Diözesanbehörde geständig waren, wurden daraufhin fiskalisch prozessiert, das Kapitel zu Rees zu 100, das zu Xanten zu 150, der Propst von Scheda zu 50 Reichsthaler Strafe verurteilt (19, 549). Im folgenden Jahre 1774 wird den Regierungen zu Kleve, Mörs, Tecklenburg, Lingen aufgegeben, sofort zu berichten, ob die Publikation der päpstlichen Bulle über die Feiertage und des darauf sich beziehenden Hirtenschreibens von Strachwitz endlich einmal vollständig geschehen sei. Da die Regierung berichtet, Strachwitz hätte sich ihrer Mitwirkung nicht bedient, wurde sie unter dem 18. Juli 1774 angewiesen, von sich aus die Publikation zu verfügen, womit die Angelegenheit zum Abschluss gelangt war (18, 569).

Bevor wir uns der in der Feiertagsfrage wieder brennend gewordenen Vikariatssache zuwenden, wäre die Regelung des Klosterwesens in diesem Teil der Monarchie zu besprechen, um damit die Darstellung der provinzialen Einzelfragen zu Ende zu führen.

3.

Die in Kleve die Staatsregierung beschäftigenden Klostersorgen zerfallen in die Rubriken a) Lostrennung der inländischen Klöstern von ausländischen, b) Beschränkung der toten Hand, c) Reiseverbote, d) Pfründenbesetzung und disziplinare Oberaufsicht.

*a)* Im Jahre 1784 beklagten sich mehrere *stadtklevische Minoritenmönche* über den ihnen aus Köln zugeschickten Guardian und finanzielle Schädigung seitens der kölnischen Ordensprovinz (24, 797). Daraufhin wurde den drei Franziskanerklöstern zu Kleve, Soest und Duisburg aufgegeben, sich zu einer eigenen Provinz zusammen zu schliessen. Die Neuordnung sollte im

Einvernehmen mit dem Ordensgeneral geschehen, bis zu dessen Verfügung zunächst vorläufige Anordnungen getroffen werden sollten. Der Minoritengeneral Barbarigo suchte in einem dringenden Schreiben zwar die Lostrennung zu verhindern, mit der Begründung, dass sie »ad regularis disciplinae perniciem, ad conventuum ruinam tendere« (24, 810), als ihm aber seine Bitte abgeschlagen worden war (24, 828), willigte er ein. Aber auf seine erneuten Bedenken und mit Rücksicht auf die Interzession von Kurpfalz ward das ganze Unternehmen schliesslich wieder rückgängig gemacht (24, 804; 836; 845; 851; 862; 865 f.)

In einem andern Fall trug das Ministerium kein Bedenken, dem Augustinerkloster zu *Mariendahl*, weil es »das einzige dieses Ordens in hiesigen Landen ist«, zu gestatten, dass Mönche dieses Klosters ins Ausland innerhalb der sogenannten Ordensprovinz versetzt wurden, um einer Überfüllung vorzubeugen (24, 518).

*b)* Durchgreifender waren die Massnahmen zur Beschränkung der *toten Hand*. Das musste das Karthäuserkloster in Xanten wiederholt erfahren. Schon 1748 wird diesem die Erlaubnis zu einem Gutskauf schlechterdings verweigert (13, 185). Ein ähnliches Gesuch aus dem Jahre 1776 wird mit der Begründung abgeschlagen, dass »nach denen Landesgesetzen (den Klöstern) nicht erlaubt ist, unbewegliche Güter an sich zu bringen» (24, 215). In einem anderen Fall, wo es sich um eine Besitzentäusserung des Grosskanzlers Cocceji an Kloster Kampen handelt, wird der Verkauf genehmigt (13, 434). Auch hier taucht der Vorschlag auf, »durch Absterben die Klöster sich selbst auf die Anzahl reduciren zu lassen, zu deren Unterhaltung sie Einkünfte genug besitzen«; sehr richtig bemerkt die klevische Regierung, dass dies bei Bettelklöstern, »deren ganzes Institut auf das Betteln fundiert ist«, nicht möglich sei, zudem der Religionsrezess von 1672 im Wege stehe (24, 392). Noch weitergehende Absichten des Königs, Cölestiner- oder Brigittenklöster zu säkularisieren, — es existierten übrigens nur zwei Brigittenklöster und kein Cölestinerkloster, — sind nicht zur Ausführung gelangt; es war dem König 1782 berichtet worden, dass »sie nicht länger bestehen könnten und säcularisirt zu werden selbst wünschten« (24, 649; 671).

Neben diesen Versuchen der Einschränkung der toten Hand sind einige Fälle anzumerken, in welchen der Besitzvermehrung der Klöster nicht entgegengetreten wurde. So wird 1740 dem Dominikanerkloster in Wesel eine Kollekte zum Ausbau des

Klosters gestattet (10, 8), den Emmericher Jesuiten 1776 Entschädigung für die Verluste, die sie durch Einziehung ihrer Einkünfte im Münsterschen erlitten hatten, mittels Einkünften münsterscher Jesuiten, die Preussen auf seinem Gebiet hatte einziehen lassen, gewährt (24, 166). Ja einmal wird im ausdrücklichen Widerspruch mit der Bestimmung des Edikts vom 21. Juni 1753, wonach für geistliche Zwecke nicht mehr als 500 Reichsthaler testiert werden durften, einer Frau in Anholt gestattet, ihr ganzes Vermögen für Errichtung katholischer Seelsorgerstellen in Kalkar zu vermachen (1768), allerdings weil die Frau Ausländerin war und ausländisches Geld selbst für kirchliche Zwecke stets gerne genommen wurde (24, 874).

*c)* Die einzige Massnahme Preussens, durch welche tiefer in das Klosterleben eingegriffen wurde, war das *Reiseverbot* vom Jahre 1778, das jedem Geistlichen, auch die evangelischen waren mit einbegriffen, ohne jeden Unterschied das Reisen aus der Provinz ohne besondere ministerielle Erlaubnis untersagte. Bei der territorialen Zerrissenheit der damaligen preussischen Besitzungen am Niederrhein stiess dies Verbot jedoch auf fast unüberwindliche Hindernisse. Hierzu kam der Widerspruch von Kurpfalz, des allezeit eifersüchtigen Nachbars. Der kurpfälzische Resident v. Hasenbach benutzte das preussische Reiseverbot zu einem fulminanten Religionsgravamen, indem durch dieses Verbot »das Elend der ganzen Klevisch-Märkischen Geistlichkeit unüberwindlich sein werde« (24, 362; 364). Im Jahre 1779 reichten sämtliche 31 Klöster im Klevischen eine ausführliche Beschwerde gegen das Reiseverbot ein, in welchem die völlige Unmöglichkeit seiner Durchführung nachgewiesen wird (24, 367). Auch ausserdem ging eine Fülle von Klagen in dieser Angelegenheit nach Berlin. Trotzdem hielt die Regierung im Wesentlichen an ihrem Standpunkt fest. Einzelne Orden, wie die Kapuziner in Kleve, erhielten auf Verwendung des Kölner Erzbischofs Generaldispens vom Reiseverbot. Auch sonst wurden einzelne Erleichterungen gewährt. Besonders wurde das Reisen zum Marienbild in Kevelaar, um diesem preussisch-geldrischen Wallfahrtsorte wirtschaftlich beizustehen, der klevischen Geistlichkeit bedingungslos erlaubt (24, 386). Im Ganzen behauptete jedoch Zedlitz seine Forderung, verlangte jedesmalige Anzeige bei jeder Reise und griff im Unterlassungsfalle mit hohen Strafen zu Gunsten der hallischen Freitische durch (24, 368; 378; 392 f.; 436; 441; 471; 484; 531; 823).

*d)* In anderen Klosterangelegenheiten musste man auf Kurpfalz mehr Rücksicht nehmen. Die Ordre, dass keine Pfründe ohne landesherrliche Genehmigung resigniert werden dürfe, wurde, nachdem Kurpfalz mit Bezugnahme auf den Rezess interzediert hatte, auf Antrag Coccejis für Kleve - Mark - Ravensberg ausser Geltung gesetzt (13, 328). Auf Rat der drei zuständigen Minister liess der König auch seine Absicht fallen, die geistlichen Pfründen in den Jülich-Klevischen Landen nach den Landesgrenzen so auszutauschen, dass er für seinen Anteil Freiheit der Verfügung über dieselben erlangte. Die Schwierigkeiten wegen Rücksichtnahme auf Kurpfalz erklärte er indessen »nicht für so erheblich« (13, 328; 335).

Dem Adeligen Fräuleinstifte St. Walpurgis in Soest, auf welches der König wiederholt Exspektanzen ausgestellt hatte (24, 824), wird dabei versichert, »dass die Rezesse in ihren Vigore erhalten und die Parität bei Verleihung von Präbenden gewahrt bleiben« solle (10, 418). Dass ein Xantener Domherr, der durch Auswanderung nach Holland seines Temporales sich verlustig gemacht hatte, wegen seines Jansemismus nicht belangt wurde, verstiess nicht gegen die Rezesse. Das Auswärtige Departement erklärte, jene abweichende Lehrmeinung sei »gleichgiltig und gäbe keinen Grund zum Einschreiten!« Seine Einkünfte jedoch, wenn beim Kapital nicht anders Herkommen, seien dem Fiskus zuzuschlagen (10, 721; 729).

Die disziplinare Oberaufsicht über die Klöster wurde natürlich auch hier behauptet. So im Fall jener drei Jahre in einen Kasten eingesperrten Nonne Augustina Pütz in Büderich, wo fiskalisch eingeschritten, die Gemarterte in ein anderes Kloster überführt, und ihr die Freiheit verschafft wurde, »ihre Notdurft ungestört vorzutragen« (18, 398).

In einer Zeit, in welcher Preussen als rettender Schutzpatron des nun unter *einem* Szepter vereinigten Pfalz-Baiern gegen die Anschläge des Kaiserhofes aufgetreten war, wäre gewiss auch des eifersüchtigen Kompaziszenten Widerspruch gegen eine Regelung des klevischen Generalvikariats zu beschwichtigen gewesen. Unbehelligt von dieser Seite hätte Preussen damals diese wichtigste kirchliche Frage seiner rheinischen Provinzen zum Abschluss bringen können, wenn nicht das unbegreifliche Ungeschick, welches die Berliner Regierung gegenüber der Kurie seitdem so oft bewiesen, damals besonders zu Tage getreten wäre. Diese

Angelegenheit, wohl die wichtigste ausserschlesische kirchliche Aktion Friedrichs d. Gr., ist es wert, in einem eigenen Abschnitt dargestellt zu werden.

Zusamenfasssend ist über das vorstehende Kapitel zu sagen, dass die toleranten Absichten der leitenden Stelle auch hier nach verschiedenen Seiten verwirklicht wurden. Zeugnis hierfür vor allem die weitgehende Gewährung öffentlicher Religionsübung. Gerade hier, in diesen dem Auge des Monarchen doch sehr entrückten Landen, funktionierte aber überwiegend der eingerostete Mechanismus des überkommenen Staatskirchenrechts ruhig weiter, wie besonders die Massregelung der Kapitel wegen ihres Verkehrs mit Kurköln beweist. Ausserdem sind gerade hier engherzige, finanziellen Absichten dienende Tendenzen des preussischen Ministeriums in für den katholischen Klerus drückender Weise fühlbar.

## B. DAS GENERALVIKARIAT FÜR DIE RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN PROVINZEN.

In der Literatur ist sehr eingehend der Plan Friedrichs d. Gr., ein Generalvikariat für seine sämtlichen Territorien in der Hand des Kardinals Sinzendorf zu errichten, behandelt worden (s. die Arbeiten von Möhrs, Stettiner, Mommsen, ferner Koser, Grünhagen I, S. 435 ff; Pigge S. 159—181). Th. Mommsen hat die Einsicht des Königs bewundert, »der in seinen späteren und weiseren Jahren erkannt hat auch hier, wie auf so manchem anderen Gebiet, über das Mass des Erreichbaren hinaus gewollt und geplant zu haben«(!), hat gemeint, das Zurückstellen des Vikariatsplans sei ein »ernstes Erwachen zu voller Klarheit über seine Mittel und seine Ziele«(!) und behauptet die »fast gewaltsame Durchsetzung des Grafen Schaffgotsch sei sicher mit diesen weitaussehenden Plänen im Zusammenhang gewesen«(!) (Preuss. Jahrb. Bd. 39, S. 154 f). Grünhagen hat auf Grund der Akten wohl richtiger gesehen, wenn er urteilt: »Uns will es bedünken, als habe der König eine wichtige, seinem Interesse erspriessliche Angelegenheit im entscheidenden Augenblick aufgegeben um des, wie die Folge gezeigt hat, doch sehr fraglichen Vorteils willen, eine Persönlichkeit wie den Grafen Schaffgotsch zum künftigen Fürstbischof von Breslau bezeichnet zu sehen. Uns muss es scheinen, als habe hier etwa, wie bei dem Klein-Schnellendorfer. Vertrage, einer der Jugendfehler des Königs, die leicht zu schnellen Entschlüssen abspringende Ungeduld, ihm einen Streich gespielt« (I, S. 442).

Über dem Vikariatsplan aus den vier ersten Regierungsjahren scheint ein anderer, der in den vier letzten spielt, in der Literatur ganz unbeachtet geblieben zu sein. Und doch ist auch für diesen letztern Plan, welcher das abschliessende Glied in der langen Kette von Vikariatsplänen von 1677 ab bildet (s. Max Lehmann

in I, S. 99 ff.; 419 ff.), ein ähnlicher Apparat aufgeboten worden, wie für die Kandidatur Sinzendorf. Und ähnlich bedeutsam wäre es gewesen, wenn die Absicht des Königs gelungen wäre; das preussische Staatskirchenrecht wäre gewiss massgebend dadurch beeinflusst worden.

Es ist oben S. 69 ff. geschildert worden, wie vor und nach dem siebenjährigen Kriege Vikariatsgedanken in den mitteldeutschen preussischen Bistumslanden auftauchten, um völlig ergebnislos wieder zu versanden. 1746 und 1766 waren es die päpstlicherseits eingesetzten apostolischen Vikare, welche eine Lösung der strittigen Kompetenzfragen anstrebten. Solche Versuche wurden auch für die westlichen Territorien gemacht. Ravensberg war dem *Paderborner Generalvikar* unterstellt. Im Jahre 1755 überreichte Graf Gondola, Generalvikar von Paderborn, dem Monarchen in Bielefeld persönlich ein Gesuch, im Ravensbergischen Sakramente spenden zu dürfen. Aufs huldreichste empfangen, wie er später schreibt, »durch E. M. allermildeste Ansprach in allzu grosse Verwunderung und tiefeste Ehrfurcht versetzet«, wurde er dennoch durch Vermittlung der mindenschen Regierung höflich abgewiesen, woran zwei weitere sehr demütige Schreiben nichts änderten. Der König hatte entschieden: »Wenn bei seinem Regierungsantritt ein jedesmaliger Weihbischof zu Paderborn vorgedachte Austeilung öffentlich exercirt hat, dies auch ferner geschehen könne, sonst aber keine Neuerung gemacht werden solle». Gegen bereits vom Gesuchsteller in Bielefeld und Schildesche vollzogene Jurisdiktionshandlungen wird Protestation erhoben (13, 662 f; 665 f; 669; 687).

Ähnliche Versuche, zu einer Regelung der Frage zu gelangen, kehren fast unausgesetzt wieder. 1767 schlug Münchhausen vor, einem im Lande wohnhaften Bischof oder Weihbischof, »für die Provinzen, wo die iurisdictio eines Bischofs nicht agnosciret wird, die nötigen Commissionen für Ehedispensationen zu erteilen«, um damit die Ehedispensationen, die man sich notgedrungen aus Kurköln verschaffte, überflüssig zu machen (18, 306). 1773 erbietet sich der *Propst von Bonighausen* zu Scheda aus des Königs Händen ein Vikariat für die klevischen Lande zu übernehmen (8, 503), worauf die klevische Regierung in ihrem Bericht nach Berlin entgegnet: »Die Bestellung eines vicarius generalis in spiritualibus, welche Bonighausen vorschlägt, ist heute noch ebenso unzulässig für Kleve-Mark wie 1726« (18, 517). 1776 machen zwei katholische

Ordensgeistliche in der Grafschaft Mark »wegen einer ihnen vorzusetzenden geistlichen Obrigkeit« beim König Vorstellungen. Die klevische Regierung, zu einem Bericht darüber aufgefordert, äussert sich darüber folgendermassen: Bereits im Juli 1774 habe sich das Kloster zu Scheda dieserhalb gemeldet, worauf ihm nach Resolution aus Berlin der Bescheid gegeben worden sei, »dass denen Römisch-Katholischen frei stehe, die zu ihrer priesterlichen Qualification erforderliche ordines maiores, wo sie wollen bei denen dazu von dem päpstl. Stuhle qualificirten Bischöfen oder deren Vicariis zu suchen.« Hieran knüpft die klevische Regierung den Vorschlag: »Indessen würde es doch unseres Ermessens an sich am allerconvenabelsten sein, wenn E. K. M. einen derer Bischöfe in dero Landen zu autorisiren geruheten, in denen hiesigen Provincien, woselbst grösstenteils der Erzbischof von Cöln Ordinarius zu sein prätendirt, einen vicarium in spiritualibus zu bestellen, bei welchem sich die Katholischen in solchen Fällen melden könnten«. Hierauf erfolgt Ministerialerlass: »Wir . . . können . . . auf den von Euch geschehenen Antrag . . . nicht entriren; vielmehr habt Ihr die Supplicanten auf die von Euch bereits unter dem 8. September 1774 ertheilte Resolution zu verweisen« (24, 187),

Schon im folgenden Jahre 1775 wird die Frage wieder aufgerollt, durch einen Antrag des kurpfälzischen Residenten Geheimerat v. Hasenbach: »dass der neu errichteten römisch-katholischen Gemeine zu Lobith und dem daselbst zu bestellenden Parocho in geistlichen Jurisdictions-, Gewissens- und dogmatischen Sachen ein Ordinarius angewiesen werden möchte«. Die klevische Regierung schlägt vor, diesen Antrag abzulehnen, da durch Zuweisung eines in preussischem Lande ansässigen Ordinarius für Lobith die übrigen Katholiken in ihrem Hinwenden nach Köln eine Aufmunterung finden könnten. Ausführlich wird bei diesem Anlass die ganze Sachlage geschildert. Die alten Herzöge von Kleve haben für ihre Lande jedes ius dioecesanum et iurisdictionem ecclesiasticam dem Kölner Erzbischof aufs energischste bestritten und sind durch päpstliche Bullen in diesem ihren Anspruch vollinhaltlich bestätigt worden. Weder in, weder ante noch post annum normalem 1624 habe der Erzbischof irgendwelche geistliche Vollmacht im Lande besessen, da das Kurhaus Brandenburg durch die schärfsten Edicta und Mandate verboten habe, irgend einen andern als den Kurfürsten »als alleinigen ordinarium ecclesiasticum und geistlichen Oberherrn zu erkennen und in geist-

lichen Sachen auswärtige decreta, mandata vel rescripta anzunehmen, zu suchen und zu exequiren«. Durch das Instrumentum Pacis Guestphalicae sei »alles ius dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus in terris Protestantium suspendiret und intra terminos cuiuscunque Territorii eingeschränket«. Durch den Rezess von 1672 seien den Offizialen zu Xanten, Emmerich und Soest gewisse spezifizierte Jurisdictionalia eingeräumet, wovon jedoch der Recursus zur hiesigen Regierung gehet. Jene Offiziale wurden von den Pröpsten dasiger Kapitel bestellt. Nun habe dennoch der grosse Kurfürst 1674 dem römisch-katholischen Klerus gestattet »in Causis Fidei necnon in Spiritualibus et sacramentalibus, so viel nämlich die Ordines, Priesterweihe, Consecration der Tempel, Kirchen und Altäre wie auch die Ritus, Ceremonias et Visitationes und Disciplinam ecclesiasticam concerniren kann, fremde Geistliche, sie seien, welche sie wollen, pro Ordinario vel Superiore zu erkennen« (1,157). Die klevische Regierung bringt dies mit ihren vorangehenden Ausführungen nur mühsam in Einklang. Solche sakramentale Handlungen könnte »keine protestantische Obrigkeit, noch auch selbsten die Officiales« zum Vollzug bringen. Sie meint auch, es sei dies nur »connivendo et apparente ignorantia« erlaubet worden. Jene actus mere spirituales et sacramentales inferierten auch keine iurisdictionem ecclesiasticam. Noch am 27. März 1725 und am 20. Mai 1730 habe Friedrich Wilhelm I. »aufs ernstlichste eingebunden«, irgendwelchen bischöflichen Ansprüchen Kurkölns aufs energischste entgegenzutreten (24, 52).

Dass hier eine grosse Rechtsunklarheit waltete, war offenbar. Der Grosse Kurfürst hatte nicht connivendo, sondern durch verbrieftes Edikt alle sakramentalen Handlungen ausländischen Bischöfen frei gegeben und darunter ausdrücklich die Disciplina ecclesiastica mit aufgeführt. Ja, er hatte seinen katholischen Untertanen zugestanden »fremde Geistliche, sie seien, welche sie wollen, pro Ordinaro vel Superiore zu erkennen«. Wie verträgt sich damit ein Ministerialerlass an die klevische Regierung vom Jahre 1782, in welchem es heisst: »Ihr habt zugleich anzuzeigen, ob der Kurfürst von Cölln noch zuweilen versucht, das ius dioecesanum über Unsere dortige Lande auszuüben, welches Wir und Unsere Vorfahren im Herzogthum Cleve ihm niemals zugestehen wollen« und dass klevische Regierung darauf berichtet: »dass . . . . diejenige hiesige katholische Geistlichen,

welche sich beigehen lassen, den Erzbischofen zu Cölln ihren Ordinarium zu nennen oder bei demselben etwas nachzusuchen, wann es zu unserer Wissenschaft kommt, exemplarisch gestrafet werden« (24, 649; 671)? Es ist oben (S. 82) berichtet worden, wie tatsächlich exemplarisch die Strafe wegen einer einfachen Anfrage über das Feiertagsbreve, welche gegen die Kapitel zu Xanten und Rees und dem Propst zu Scheda verhängt wurde, ausfiel. Noch schärfer wird die Härte der Regierungspraxis beleuchtet durch eine weitere fiskalische Untersuchung gegen das *Xantener Kapitel*. Dieses hatte in sehr anerkennenswerter Weise der reformierten Gemeinde zu Xanten eine Kapelle zur aushilfsweisen Benutzung überlassen, fühlte sich aber gewissenshalber verpflichtet, beim Kölner Erzbischof dieserhalb zuerst anzufragen.

Von der klevischen Regierung zur Verantwortung gezogen, wird das Kapitel vom Geistlichen Departement zwar entschuldigt, aber »zur Unterlassung ähnlicher Anfragen« vermahnt (24, 868).

Um die Verwirrung noch grösser zu machen, wurden andrerseits vom Ministerium dem *Nuntius* in *Brüssel* bischöfliche Rechte im Klevischen bereitwilligst zugestanden. Zwar wurde dem Nuntius die Visitation der Geistlichkeit und Klöster, für die ja im Rezess genügend Vorsorge getroffen war, verweigert, ihm dagegen 1779 und 1782 gestattet, in Huissen und Emmerich zu firmeln und zu weihen. Als Beweggrund erscheint, dass die Stadt Emmerich »*durch den auswärtigen Zulauf* ein Merkliches profitiren« werde. In Halberstadt hatte die Regierung grade umgekehrt wegen »*des zu besorgenden Zulaufs*« den Hildesheimer Generalvikar schroff abgewiesen, als er mit einer Bitte kam, die in Kleve dem Brüsseler Nuntius bereitwilligst gewährt wird.

Dass diesem verworrenen Zustand hätte ein Ende bereitet werden sollen, war klar. Und wirklich trat die Berliner Regierung um 1782 nochmals in eine Aktion ein, um zu erträglichen Verhältnissen zu gelangen. Der ganze Verlauf der Sache war ein derartig romantischer, dass er sich merklich von den sonstigen Religionsmassnahmen abhebt. Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem ersten Vikariatsprojekt aus den Jahren 1742—44 ist dennoch nicht zu verkennen. Beide Male wurde der Plan mit einer gewissen Verve verfolgt, um beide Male wieder spurlos zu verschwinden und beide Male stehen im Mittelpunkt der Verhandlungen Persönlichkeiten, für die der König, als für seine »Mignons«, sich sehr einsetzt, die aber beide seines Vertrauens gleich unwert sind.

Höchst überraschend ist es, dass im Jahre 1782 der Stein durch *den Papst selbst*, freilich ganz ohne Wissen und Wollen, denn damals drückten ihn andre Sorgen, ins Rollen gebracht wird. Als Pius VI. im Jahre 1782 in Wien weilte, sandte er den Nuntius Garampi zum preussischen Gesandten in Wien von Riedesel, um ihn zu einer Audienz einzuladen. Es scheint ihm eine Beschwerde der Klöster von Preussisch-Geldern vorgelegen zu haben, welche damals von Preussen aus der Verbindung mit ihren Schwesteranstalten im österreichischen Anteil an Geldern gelöst wurden. Der Papst entsprach der an ihn gekommenen Beschwerde, indem er dem preussischen Gesandten die Bitte aussprach, man möge jene Klöster nicht den Landdekanen und durch sie dem Bischof von Roermonde unterwerfen, sondern ihnen gestatten, dass sie sich innerhalb Preussens mit anderen Klöstern ihres Ordens zu einer eigenen Provinz zusammenschlössen. Der Papst händigte dem Gesandten eine Note ein, in welcher die Bitte kurz dargelegt war (24, 619). Der König antwortete umgehend auf diese päpstliche Intervention in einem Kabinettsbefehl vom 7. April 1782 an Riedesel. Derselbe überrascht durch seine Intimität und zeigt die Konstellation, die bis zur französischen Revolution andauerte: hier der Kaiser, zeitweise im Bunde mit den vier Erzbischöfen, dort der Papst und der preussische König. Friedrich fühlt sich ganz als Verbündeter des Papstes. Die geldernsche Klostersache beziehe sich nur auf Sequestration von Einkünften, welche das Karthäuserkloster Roermonde in Höhe von 1426 Thlr. auf preussischem Boden besessen habe, die nun durch Säkularisation des Klosters herrenlos geworden seien. Das Schreiben schliesst mit den Worten: »Que le pape verrait d'ailleurs par les propositions, que vous êtes autorisé de lui faire de ma part, que j'étais bien loin de rien faire en fait d'affaires ecclésiastiques sans son aveu et consentement, et que même à l'égard de la chose, dont il se plaignait, qu'elle avait été rendue, j'y mettrais ordre incessament. Qu'au reste, si je pouvais faire plaisir au pape, il pouvait être sûr, que je ferais tout pour lui, parce *que je n'oublierais point lui devoir la conservation des Jésuites chez moi.*« Der König gab noch folgende Nachschrift bei: »Vous direz à Sa Sté, que je n'innoverai rien sans son aveu à tout ce qui peut se rapporter à l'hiérarchie, et que je lui *ai trop d'obligation de m'avoir conservé mes Jésuites*, pour lui faire la moindre peine. Nous sommes des branches collatérales, mais

cela ne met aucune haine entre nous.« Die beigegebene Note lautete: »L'intention du roi n'est pas de rien faire, qui soit contraire à la hiérarchie de la religion apostolique - romaine; et s'il y a quelques choses, où il se trouve des inconvénients, elles seront tout arrangées de l'aveu du St. - Pere« (24, 625). Schon vorher war ein Kabinettsbefehl an Riedesel ergangen, durch welchen dieser beauftragt wurde, »*de remercier de ma part de ce qu'il m'a laissé mes Jésuites*« (24, 626).

Am folgenden Tag, am 8. April 1782, sandte der König seinem Gesandten einen neuen Kabinettsbefehl, welcher besagte, der König sei *auf Grund reiferer Erwägung zur Einsicht gekommen*, dass es sich um etwas ganz andres, nähmlich um die Katholiken Kleves (!) handle. Diese sowie die Katholiken in Mörs hätten keine geistliche Obrigkeit im Staate, sie seien vielmehr, *wenn er sich nicht täusche*, dem Bischof von Köln unterworfen gewesen.*) Dies sei, so lange die Kölner Bischöfe aus den gewöhnlichen Fürstenhäusern des Reichs genommen worden seien, unbedenklich gewesen, jetzt, da der Bruder des Kaisers, der Erzherzog Maximilian, zum Koadjutor ernannt sei, unerträglich geworden. In Ermangelung eines mehr benachbarten Bischofs, würde ihm der Bischof von Lüttich am erwünschtesten für die Jurisdiktionspflichten sein. Aber in der gegenwärtigen Krisis zwischen Papst und Erzhaus würde letzterem durch diese Angelegenheit vielleicht neue Beschwerdepunkte verschafft. Die Zahl der Katholiken in Kleve und Mörs sei zu unbedeutend, um ein eigenes Bistum zu bilden, wie dies für das östliche Preussen möglich sei [ein dahin zielender Antrag war am 6. April an Riedesel ergangen (24, 624)]. So bitte er den Papst, den gemachten Vorschlag (betr. Lüttichs) zuzustimmen. »Vous pouvrez d'ailleurs y ajouter, que le St.-Perè se doutera bien, que le voisinage de la maison d'Autriche est un peu dangereux et qu'ainsi on ne saurait prendre assez de précautions, pour se mettre à couvert d'une situation pareille« (24, 626),

Es ist klar ersichtlich, welche Widersprüche und Unrichtigkeiten in diesen beiden Kabinettsbefehlen sich finden. Das vom König

*) So endete ein halbtausendjähriges stolzes Vorrecht. S. Teschenmacher Annal. Cliviae. Francof. 1721 S. 294 n. 2: »Illa vero Ducis Cliviae et eius subditorum exemptione a dioecesi Coloniensi procul dubio factum, ut Duces Clivienses »Papae« in suo territorio dicti fuerint«.

abgeleugnete Edikt über die geldrischen Klöster, wonach sie von jedem ausserpreussischen Obern unabhängig sein und unter der Oberaufsicht des Bischofs von Roermonde unter der Jurisdiktion der Landdekanen stehen sollten, war am 4. März 1782 tatsächlich ergangen (24, 715). Von Kleve oder Mörs war in der päpstlichen Note und mündlichen Mitteilung auch nicht im entferntesten die Rede. Der Befehl vom 8. April ist ein merkwürdiges Rätsel. Wie kam der König dazu, von Mörs zu sprechen, dem fast rein protestantischen Territorium, das mit Kleve in kirchlicher Hinsicht gar nichts gemein hatte und wo etwaige Diözesananansprüche Kurkölns von Preussen aufs schärfste zurückgewiesen worden waren (13, 590; 24, 42; 398)? Am unbegreiflichsten ist jedoch die Behauptung, Kleve und Mörs seien, *wenn der König sich nicht täusche*, dem Erzbischöf von Köln unterstellt! Seit einem halben Jahrtausend war von den klevischen Herzögen, den Brandenburger Kurfürsten, den preussischen Königen, von Friedrich II. selbst, mit aller Kraft gegen das Diözesanrecht Kölns angekämpft worden. Preussens grösster König giebt es preis mit der Wendung: »wenn ich mich nicht täusche!« Nur aus Abneigung gegen den künftigen habsburgischen Inhaber. Und nun das Projekt, den Bischof von *Lüttich* zum Bischof zu machen, denselben, mit dem Preussens König seine erste bewaffnete Auseinandersetzung gehabt hatte! Auf ihn war er wohl verfallen, weil ihm mitgeteilt worden war, er sei der zuständige Ordinarius des Belgiers du Val Pyrau (24, 520)! Wie wir dann überhaupt du Val Pyraus Stimme in diesem Kabinettbefehl vernehmen dürften. Die überschwengliche Dankbarkeit für die Belassung der Jesuiten, dieser »espesse La plus dangereusse«, wie es im politischen Testament von 1752 heisst (13, 421), ist doch überraschend!

Der Papst hatte Grund, »sichtbar gerührt« zu sein über diese Art Verteidigung wichtiger staatlicher Hoheitsrechte. Er sagte, »qu'il souhaitait d'être traité le quart aussi bien par l'empereur«. Josef II. ging allerdings anders vor. Der Papst erklärte dem Gesandten Riedesel am 17. April 1782, zur Regelung der geldrischen Klosterangelegenheit wolle er den Kölner Nuntius mit der Ausarbeitung eines Plans betrauen, den der König ganz nach seinem Gutdünken ändern möge. Nachdem der König behauptet hatte, Kleve unterstände dem Kölner Erzbischof, sagt der Papst, die Verleihung von Diözesanrechten an diesen Erzbischof wäre eine Sache »qu'il sentait être contre les intérêts

de V. M.« (24, 632). Der heilige Vater ist hier einmal preussischer gesinnt als der roi de Prusse.

Damit ruhte von Seiten des Papstes die Angelegenheit. Aber den König beschäftigte die Sache zunächst sehr lebhaft. Am 17. April schreibt Minister Finckenstein an Hertzberg, es habe sich ein gewisser *Abbé du Val Pyrau* bei ihm eingefunden mit einer Ordre des Königs, wonach jener Abbé sich dem Papste anlässlich dessen beabsichtigten Besuches in München vorstellen, ihm Privatwünsche vortragen und den Papst bewegen solle, dass er die klevischen Stifter und Klöster der Oberaufsicht Kölns entziehe und der eines Obern in Xanten unterstelle! Von Geldern und vom Bischof von Roermonde finde sich kein Wort. Ganz augenscheinlich hielt der König Geldern und Kleve für identisch! Aber selbst die merkwürdige Verwechslung von Geldern und Kleve vorausgesetzt, lässt sich ein grösserer Wirrwar denken als der, dass der König annimmt, die Klöster unterständen ohne Unterschied dem Bischof und nun gar dem Bischof von Köln und dass es möglich sei, sämtliche Stifter und Klöster gleichviel welchen Ordens einem Obern zu unterstellen! Das Bedenklichste aber ist, dass der Minister sein Schreiben mit den Worten schliessen muss: »Il est triste qu'*un négociateur pareil* soit chargé de parler au nom du roi« (24, 634).

Vieles Eigentümliche fördern diese Verhandlungen zu Tage, am erstaunlichsten ist doch die Persönlichkeit des Mannes, dem diesmal das neu zu errichtende Generalvikariat zugedacht war. Über diesen lässt sich folgendes feststellen: Du Val Pyrau war 1777 vom Prinzen von Hessen-Darmstadt dem König für eine halberstädtische oder magdeburgische Pfründe empfohlen worden. Gleichzeitig hatte er ein Immediatgesuch aus Frankfurt a/M. zusammen mit der von ihm verfassten Schrift »*Aristide*« und einer Lobrede auf Sahlgren (Direktor der Schwedisch-Ostindischen Kompagnie) mit derselben Bitte eingereicht, da er sein Vermögen »epuisiret habe« (24, 312). Nach der »Nouvelle Biographie Générale« (Paris 1856) war du Val Pyrau bei Lüttich in Belgien geboren, Verfasser mehrerer schöngeistiger Schriften. 1735 hessen-homburgischer Rat, † gegen 1800. Früher war er Pariser Karmelitermönch gewesen, er hatte die Klausur ohne giltige Erlaubnis verlassen und war darum mit dem Makel der »Apostasie« behaftet, weshalb er der Kurie als völlig ungeeigneter Kandidat erscheinen musste. Aber auch die preussische Krone hätte sich dieses Mannes besser

nicht bedient. Dem scharfen Urteil Finckensteins stimmten die anderen Minister bei. Im Jahre 1783 hat Graf Hohenzollern, Koadjutor von Kulm, den Abbé, indem er auf die Analogie mit Schaffgotsch verwies, mit folgenden Worten charakterisiert: »Un homme d'un caractère aussi violent, aussi ambitieux et en même temps aussi inconséquent, que me semble être celui-ci, ne peut être employé pour une pareille place qu'avec crainte« (24, 714). Noch mehr wie an Schaffgotsch errinnert uns du Val Pyrau an andere kirchliche Vertrauensmänner Friedrichs d. Gr., an jenen Karmelitermönch aus Mantua, Mecenati, der, ein Abenteuer schlimmster Sorte, vom König mit dem Kollektenwerk für die Hedwigskirche betraut wurde, oder an Abbé Bastiani, den Schneidersohn aus Venedig (18, 39), den der König gerne zum Bischof von Breslau gemacht hätte, um dann wenigstens diesen intriguanten und habsüchtigen Mann mit drei Probsteien, einem Kanonikat und einer Pension von 6000 Thlr. für seine Dienste jedenfalls sehr ausgiebig zu belohnen.

Schon 1781 hatte sich der König dringend beim Papste für du Val Pyrau um ein Bistum beworben, was jedoch in Rom entschieden verweigert worden war (24, 564; 567 f.) Der ehrsüchtige Abbé hatte sich bereits bischöfliche Kirchenutensilien im Werte von 2000 Thlr. anfertigen lassen (24, 431). Seine früheren Ausschreitungen wurden vom Könige als »péchés veniels« bezeichnet (24, 528). Am 27. April 1782 hatte er nun in München Audienz beim Papst, der sich durchaus geneigt zeigte, für die westfälischen Katholiken unter preussischem Szepter ein eigenes apostolisches Vikariat mit dem Sitz in Xanten zu errichten (24, 640). In der folgenden Audienz stellte der Papst dann noch die Bedingung, Preussen möge zuerst die Einwilligung Kurkölns erwirken, damit daraufhin der eigentliche Antrag von Kurköln ausgehen könne (24, 645). Zwar hatte der König dem Abbé nach den vorliegenden Akten gar keinen Auftrag in dieser Richtung gegeben, aber es war nun einmal das Schicksal dieser Angelegenheit, dass bei jedem Wurf der hin- und hergeschleuderte Ball in einer anderen Richtung weiterflog, als die beiden beteiligten Spieler es beabsichtigten.

Nachdem der Ball aber nun schon genugsam ziellos hin- und hergeflogen war, gelang es dem Auswärtigen Departement, das über die nötige Kenntnis der Sachlage und die nötige Überlegung verfügte, ein erkennbares Ziel aufzustellen. In einem Immediat-

bericht vom 18. Mai 1782 weist das Auswärtige Departement darauf hin, »que *ni le pape ni l'abbé Duval Pyrau conaissent la veritable situation de cette affaire*«, wenn der schuldige Respekt es erlaubt hätte, hätte gesagt werden müssen: der König am wenigsten! Hierauf wird der eigentlich sehr einleuchtende staatliche Standpunkt kenntlich gemacht: Die Diözesanrechte Kurkölns werden für Kleve bestritten. Der König ernennt kraft seiner Kirchenhoheit einen Vikar, dem es dann überlassen bleiben muss, von sich aus die nötigen Vollmachten beim Papste nachzusuchen. Dieser Weg war ja wiederholt schon begangen worden, hatte zweimal, 1732 und 1743 bis nahe ans Ziel geführt. Beide Male waren es nicht sachliche Schwierigkeiten, sondern das Abspringen der beiden in Betracht kommenden Könige gewesen, was die Sache zum Scheitern brachte. Diesmal verfügte der König: »En ce cas La Il faudra Exspossér La chosse Telle qu'elle est a La Cour De Rome, mais aucun Vicaire Eclessiastique ni peut avoir de quoi vivre, si lon ne Secularisse deux Couvents De Cesestins (soll heissen Célestins, die aber nicht existierten s. o.) dans ce pays« (23, 648).

Hiernach hatte nun das Ministerium freie Bahn, die Angelegenheit, nachdem sie nun einmal wider Erwarten an diesem Punkte angelangt war, in einer dem staatlichen Interesse entsprechenden Weise weiterzuführen. Der preussische Agent in Rom, Ciofani, wurde nun instruiert: — — sich mit dem Papste zu unterhalten, um dessen Ansicht über die Angelegenheit zu erfahren, darauf war die Aktion nun eingeschrumpft. Zugleich wurde in Gemässheit der königlichen Randbemerkung die Absicht angekündigt, einen geeigneten Abt oder Propst in preussischen Landen zu ernennen und für seinen Unterhalt in schonender Weise eine unbedeutende Säkularisation vorzunehmen (24, 653).

Nun kam aber Ciofani in eine eigentümliche Lage. Denn inzwischen hatte du Val Pyrau als königlicher Bevollmächtigter ihm den Auftrag erteilt, er möge die Trennung der westfälischen Staaten von Köln in kirchlicher Hinsicht und die Ernennung des Abbés zum apostolischen Vikar betreiben. Er schreibt daher ganz erstaunt am 24. Juli 1782: »Mais, Sire, ou je me trompe, ou je crois voir quelque différence entre Sa royale dépêche (dem erwähnten Ministerialerlass) et les lettres de l'abbé Duval Pyrau«. Was er denn betreiben solle? (24, 659).

Zum Glück mischte sich der König jetzt nicht mehr in die

Angelegenheit und so instruiert das Ministerium am 17. August den Agenten, er möge sich nur an den Ministerialerlass halten. Die Trennung der westfälischen Staaten von der Kölner Diözese brauche er nicht zu betreiben, da *sie durch den Westfälischen Frieden vollzogen worden sei.* Er möge nur dem Papst die wahre Sachlage schildern. Wenn der König einen apostolischen Vikar gewählt haben werde, werde er sich mit dem Papst in Verbindung setzen (24, 662).

Nun waren aber leider die Bemühungen der Minister, den König von seiner Vorliebe für den Abbé abzubringen, ohne Erfolg. Am 7. September sagte Friedrich in Potsdam bei Tafel dem Minister Finkenstein, dass er du Val Pyrau zum apostolischen Vikar bestimmt habe und dass er ihm die Einkünfte eines westfälischen Klosters zuweisen wolle, das Ministerium müsse Ciofani in diesem Sinne instruieren. Dies tat denn das Ministerium schweren Herzens am 14. September. Bei der Fragwürdigkeit des Kandidaten konnte nur ein *vorheriges* Einverständnis mit dem Papste zum Ziele führen (24, 672).

In dieser unseligen Situation geschah es, dass die Kurie zum erstenmal direkt der preussischen Krone eine grössere *Denkschrift* einhändigen liess. Dieselbe wurde am 16. November 1782 dem Agenten Ciofani übergeben und trägt die Aufschrift: »Memoria originale rimessa all'agente di Sua Maestà Prussiana a nome della Santità di nostro signore Pio VI.« Es ist die Anerkennung der preussischen Königswürde von Seiten des Papstes!*) Achtzig Jahre lang mit heissem Bemühen erstrebt, auch von den Ministern Friedrichs II. immer wieder betrieben (10, 153; 157; 169; 170; 176; 183; 194; 13, 154; 196; 303 f.; 18, 29; 32 f.; 365; 374; 378; 383; 408; 414 ff.; 419; 421; 430; 432; 608; 24, 100; 112; 169; 336; 453; 633) und nun ohne grossen Dank hingenommen! Hertzberg, der seit lange diese Angelegenheit besonders betrieben hatte, tat sich sehr viel darauf zu gut, dass er diesen grossen »Erfolg« erzielt habe. Während des Wiener Aufenthalts des Papstes hatte er von sich aus Baron Riedesel geschrieben, er möge den Papst bitten, dem preussischen Hofe diese Erkenntlichkeit zu erweisen, was dieser auch zugesagt habe. Als nun Hertzberg hocherfreut dem König hierüber berichtete und bat, es möge ein festes Ab-

*) Man beachte die gelegentlich auch in dieser Abhandlung (S. o. S. 11 und S. 35) angeführten kunstvollen Umschreibungen des Königstitels, wie sie vom Papste bis 1782 beliebt wurden.

kommen mit der Kurie getroffen werden, da wies der König den Minister zurück. Die Anerkennung der Königswürde sei gleichgültig. Ganz im Geiste der Aufklärungsphilosophen meint er: »*Dans la situation d'abaissement, où se trouve le St. Siège sa conduite à notre égard doit nous importer très-peu*«. Die politischen Verhältnisse Europas in der Gegenwart seien viel wichtiger (24, 639; 717). Wenn auch Hertzberg am 23. Mai 1783 niedergeschlagen mitteilte, dass er nach dieser königlichen Abweisung die Sache auf sich beruhen lassen werde, so dankte er doch am 11. Januar dem Agenten Ciofani für den wichtigen Dienst, den er dem preussischen Hofe geleistet habe, indem er die Kurie zur Anerkennung des Königstitels gebracht habe (24, 691).

Die päpstliche Denkschrift kennzeichnet die kuriale Auffassung der Sachlage und ist deshalb einer ausführlicheren Inhaltsangabe wert, so wenig sie an sachdienlicher Begründung bietet. Gegen die Rechtsverbindlichkeit des Westfälischen Friedens für die Kurie wird Verwahrung eingelegt und dann doch der bekannte V. Artikel des § 38 Osnabrücker Friedensinstruments eingehend untersucht! Derselbe wird von der Kurie so ausgelegt, dass durch ihn nur die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe über *protestantische* Untertanen protestantischer Reichsstände suspendiert worden sei. Der klare Wortlaut des Artikels macht einen Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Untertanen nicht und setzt nur für diejenigen katholischen Untertanen, welche im Normaljahr unangefochten (quiete), d. h. auch von evangelischer Seite anerkannt, unter geistlicher Jurisdiktion gestanden, eine Ausnahme fest. Statt nun einen Beweis dafür anzutreten, dass für Kleve im Jahre 1624 eine solche Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Diözesans und zwar des Kölner Erzbischofs, dessen Diözesangewalt über Kleve die Kurie voraussetzt, bestanden habe, sucht die päpstliche Denkschrift ihre unrichtige Auslegung des Artikel V durch Bezugnahme auf den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden zu bekräftigen. Beide Schlüsse waren von der Kurie ebenfalls nie anerkannt worden und können daher niemals ein der Kurie gegenüber rechtsverbindliches Argument liefern. Es ist ein ungewolltes, aber deutliches Zugeständnis, dass der Westfälische Frieden den päpstlichen Anspruch nicht begründen könne, wenn behauptet wird, im Zweifel müsse der westfälische Schluss nach diesen frühern ausgelegt werden.

Grade umgekehrt hatte der Westfälische Friede die Unbestimmtheit der früheren Bestimmungen, die zu endlosen Streitigkeiten geführt hatte, durch eine deutlichere Festsetzung aufheben sollen. So ist der ganze Teil der Ausführungen der sich auf das positive Recht stützt, völlig haltlos. Das einzig stichhaltige, was beigebracht wird, ist die Behauptung, dass die Katholiken »necessario et essentialiter« unter einer geistlichen Regierung stehen müssten. Hierüber hatte sich ja aber grade das geltende deutsche Reichsrecht hinweggesetzt und den protestantischen Reichsständen die Möglichkeit geboten, die Jurisdiktionsfragen ihrer katholischen Untertanen souverän zu lösen.— Als praktischen Vorschlag unterbreitet die Kurie ein Anerbieten, entweder solle ein preussischer Generalvikar unter kölnischer Oberaufsicht von Köln aus eingesetzt werden oder aber, falls Köln zugestimmt habe, wolle die Kurie einen Generalvikar bestellen, der von Köln unabhängig wäre. In diesem Falle beansprucht der Papst ein Ernennungsrecht, wolle jedoch nur eine Persönlichkeit wählen, die dem König genehm sei. Der König müsse dann dem Ernannten genau bestimmte Einkünfte und eine Residenz anweisen. Du Val Pyrau sei für den Posten nicht verwendbar (24, 679).

Hertzberg liess durch den Geheimen Archivar Dohm eine preussische Denkschrift ausarbeiten, welche in ihrem kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Detail unsere Darstellung nicht berührt. Auch Hertzberg hatte die merkwürdige Ansicht aufgestellt, dass das ius dioecesanum . . . »nur in Ansehung der protestantischen Untertanen aufgehoben, in Ansehung der katholischen ihm (dem zuständigen Bischof) aber reserviret sei«. Dohm weist nach, dass »der Regel nach alle Rechte des katholischen Cleri in protestantischen Landen völlig aufgehoben« seien. Wolle eine geistliche Jurisdiktion durch einen Bischof dennoch beansprucht werden, so müsste durch Anführung bestimmter Facta sichergestellt werden, 1) dass die katholischen Untertanen im Jahre 1624 »exercitium publicum religionis catholicae« genossen, 2) dass grade dieser Bischof die Rechte, die jetzt angestrebt wurden, wirklich ausgeübt hätte. So kommt Dohm zu dem Schluss, dass der König einen Bischof für die niederrheinischen Lande ernennen dürfe, ohne dass dem Erzbischof von Köln das mindeste Einspruchsrecht zustehe (24, 685 f.)

Auf Grund dieser Nachweisungen beantragt das Auswärtige Departement beim König, beide Vorschläge der Kurie ebenso

wie die Ansprüche Kurkölns rundweg zu verwerfen, dem Papste aber mitzuteilen, dass der König von sich aus einen Vikar ernennen werde und zwar du Val Pyrau, da dieser erkläre, sich gegenüber dem Papste rechtfertigen zu können. Eine Verhandlung mit dem Papste sei überhaupt nur deshalb nötig, weil dessen Einwilligung zu etwaigen Säkularisationen erforderlich sein werde. Zur Fundierung des neu zu errichtenden Vikariats sei die Einziehung von Klöstern oder wenigstens eine Belastung mit Pensionen nötig und ohne päpstliche Einwilligung vollzogene Massnahmen dieser Art würden ein allgemeines Geschrei über Verletzung des Westfälischen Friedens hervorrufen. Der König verfügt »il faut Luy parlér Raison et Luy faire Sentir poliment quil m'encourageroit a imitér l'Exsemple de L'Empereur Sil Vouloit me faire des chicanes Sur mes droits Legitimes« (24, 687). Diese Sprache hätte immer in dieser Sache geführt werden müssen.

Für die Minister kam nun alles darauf an, den du Val Pyrau aus dem Wege zu schaffen: »Wenn ich mich von dem du Val Pyrau debarrassiret habe, der dazu garnicht qualificiret ist und uns die ganze Sache nur verdirbt«, schrieb Hertzberg schon am 30. Dezember 1782 an Dohm. Wirklich gelang dies am 11. Januar 1783, wo der König sich mit der Wahl eines Halberstädter Prälaten einverstanden erklärte (24, 690, Kabinettsbefehl an Hertzberg). Aber noch am 30. September d. J. bittet das Auswärtige Departement um die Erlaubnis, an Stelle des Abbés einen andern Kandidaten suchen zu dürfen (24, 746). Einige Wochen vorher hatte du Val Pyrau seine Bewerbung wieder in Erinnerung gebracht, indem er mitteilte, dass er von der Apostasie losgesprochen worden sei (24, 728; 736).

Bis es soweit kam, dass eine andere Persönlichkeit ernstlich ins Auge gefasst werden konnte, bedurfte es noch mancher Einwirkungen auf den König und neuer Instruktionen an Ciofani, welchem am 10. Januar 1783 eine energische Denkschrift für die Kurie als Antwort auf deren Denkschrift vom 16. November gesandt wurde (24, 688 f). Am selben Tage, an welchem der König seinen Liebling endlich preisgab, am 11. Januar 1783, instruierte Hertzberg den römischen Agenten, dass er alles aufbieten solle, um den König von jenem abzubringen, damit er lieber einen Magdeburger Abt zum Generalvikar »*für alle preussischen Lande ausserhalb Schlesiens und Preussens*« ernenne. Der Erlass schliesst mit der Klage: »L'influence et le pouvoir d'un ministre est ici plus borné,

qu'on ne peut le croire au dehors« (24, 691). Hierfür liefert allerdings die uns beschäftigende Angelegenheit starke Proben.

Nachdem nun endlich die Bahn frei gemacht war, um einen geeigneten Kandidaten zu suchen, da zeigte es sich, dass der Gesuchte nirgends zu finden sei. Zwar boten sich klevische Geistliche selbst für den Posten an, so der Stiftsdechant Ruys in Stadt Kleve und der Abbé de Pauw in Xanten, übrigens ein anderer als der gleichnamige Vorleser des Königs, die aber beide abgewiesen werden (24, 787: 869). Aber Dezember 1783 erklärten die Regierungspräsidenten von Magdeburg, Halberstadt und Kleve, dass in ihren Amtsgebieten keine geeignete Persönlichkeit sich finde (24, 770). Vorher hatten der Regierungsrat von Foerder in Magdeburg und der Kammerpräsident von Buggenhagen in sehr drastischen Urteilen die Minderwertigkeit der katholischen Prälaten der betreffenden Länder gekennzeichnet. Der letztgenannte macht dabei die interessante Angabe: »Die (klevische) Geistlichkeit wünscht nichts sehnlicher als von dem köllnischen Diöcesan Joche befreiet zu sein«. Trotzdem würde sie, »falls es auf Beiträge ankömmt«, »die Intervention des kurpfälzischen Hofes reclamiren« (24, 692; 693).

Die Angelegenheit scheiterte aber noch mehr am passiven Widerstand der Kurie, die es wegen dieser Frage nicht zu einem neuen Konflikt mit Köln kommen lassen wollte. Im Frühjahr und noch zuletzt im August 1783 bittet Ciofani wiederholt um die nötigen Dokumente, auf die Preussen seine Ansprüche stützte (24, 699; 707; 728). Im Dezember 1783 ist das letzte Lebenszeichen der Vikariatsaktion in einem Bericht Ciofanis zu verzeichnen. Nach ihm erstatteten mündlichen Vortrag erwiderte der Papst kurz, er könne dem König ebensowenig entgegenkommen, wie dem Kaiser bei dessen Wünschen einer Neuordnung der polnischen Diözesen. Dass es sich in dem *einen* Fall um rechtlich angefochtene, im andern Fall um päpstlich anerkannte Diözesanansprüche handelte, schien der Papst nicht zu wissen. Der Agent fühlte sich verpflichtet, statt dieser mündlichen noch auf eine schriftliche Erwiderung der von ihm überreichten Denkschrift vom 10. Januar 1783 zu dringen. Ob er eine solche erhalten, geht aus den Akten nicht hervor (24, 772).

Als letzten Ausklang der Verhandlungen verzeichnen wir einen Bericht der beiden Minister Zedlitz und Schulenburg vom 10. November 1785, in dem es heisst: »E. M. werden aber Sich . . .

die Schwierigkeiten zu errinnern geruhen, durch welche die verschiedenen Versuche, einen vicarium apostolicum oder Bischof in dortiger Gegend anzusetzen, rückgängig gemacht worden sind.

So lange inzwischen kein Bischof in dortigen Gegenden angesetzt ist, kann man der katholischen Geistlichkeit nicht verwehren, die zur Ausübung ihres Amts erforderliche Consecration sich von dem nächsten Bischof, welches der cölnische ist, geben zu lassen« (24, 869).

Mit der scharfen Abwehr kurkölnischer Diözesananansprüche, wie sie auch unter Friedrich d. Gr. durchgeführt wurde, steht im Gegensatz das gelegentliche offene Zugeständnis, dass Kleve zum Kölner Erzbistum gehöre. So schreibt das geldrische Landesadministrationskolleg am 25. Mai 1779: »die clevische römisch-katholische Geistlichkeit, welche zur erzbischöflichen cöllnischen Diöces gehöret« (24, 386) und Präsident v. Buggenhagen, dass die klevische Geistlichkeit »nichts sehnlicher wünschet, als von dem cöllnischen Diöcesan-Joche befreiet zu sein« (24, 693) Wer dieses tatsächliche Verhältnis einbekannte, wurde »exemplarisch bestraft« (24, 671).

Unter Friedrich Wilhelm II. wurde von neuem Hand an diesen zwiespältigen Zustand gelegt; mit demselben Erfolge wie unter seinem Oheim (53, 276; 329; 336; 344; 405; 56, 588 f.).

Zusammenfassend aber darf wohl gesagt werden, dass dieses Vikariatswerk in der erhabenen Regententätigkeit Friedrichs des Einzigen ein Stückchen Rokokopolitik darstellt, wie es krauser, gedanken- und zielloser kaum ersonnen werden könnte. Die Irreligiosität des grossen Königs, die souveräne Verachtung, mit der er das kirchliche Gebiet behandelte, hat hier zu abenteuerlichen Folgen geführt, die allerdings in jenen Tagen des kirchlichen Wirrwars nicht tragisch wirkten und sich ja überhaupt auf eine Angelegenheit bezogen, die damals als verhältnismässig sehr unwichtig erscheinen konnte.

# VII. KLEINE WESTDEUTSCHE TERRITORIEN.

## 1. GELDERN.

Als bescheidenes Ergebnis der Beteiligung am spanischen Erbfolgekrieg erhielt Preussen durch den Utrechter Frieden ein weiteres niederrheinisches und, seinem Bekenntnis nach, streng kath. Territorium, das sogenannte Oberquartier Geldern, den grösseren Teil des spanischen Geldern. Ein kleiner Teil des letzteren, der Distrikt am Venloo, fiel 1713 an die Generalstaaten; der Sitz des Bischofs für das ganze ehemalige spanische Geldern (das nun an drei Mächte verteilt worden war), die Stadt Roermonde, zusammen mit den übrigen spanischen Niederlanden, an Österreich. Durch den Pariser Frieden von 1814 ist dann der vormalige preussische Anteil an Geldern nochmals geteilt worden, die westliche, holländisch sprechende Hälfte fiel damals an das Königreich der Niederlande. In dem von 1713 bis 1795 bei Preussen befindlichen Anteil gab es 49 katholische Pfarrsysteme und 16 Klöster (10, S. 9f). Preussen hatte im Frieden von Utrecht besonders strenge Verpflichtungen über die Aufrechterhaltung des religiösen status quo eingehen müssen. Der Kaiser besass das Nominationsrecht für das Bistum Roermonde, dessen Bischof seine Diözesangewalt in vollem Umfang auch im preussischen Anteil seiner Diözese behalten musste. Preussen bewilligte ihm jährlich 1183 Reichsthaler 13 Groschen »Tractament« aus der geldrischen Subsidienkasse. Darüber hinaus hatte Friedrich Wilhelm I. noch eine Gnadenpension von 500 Reichsthalern gezahlt. Friedrich II. verlieh diese bei der ersten Vakanz dem Flügeladjutanten Kapitän von Möllendorf. Überhaupt hatte der ängstlich sparsame und streng konfessionelle frühere Herr gelegentlich eine offenere Hand für die katholische Kirche

(1, 876; 56, 504) wie sein Sohn, der niemals freiwillig einen Geldbeitrag für kultische Zwecke gespendet hat (10, 564). Als sich die Neubesetzung des vakanten Stuhls in Roermonde über zwei Jahre verzog, liefen die bischöflichen Bezüge auf 2662 Reichsthaler 23 Groschen 3 Pfg. auf; das Generaldirektorium berichtete, dass in vorigen Zeiten solche Beträge jeweils dem folgenden Bischof ausgehändigt worden seien und bat um Anweisung der Summe auf den neuen Bischof. Der König aber verfügte: »Schreiben Sie nur immer weg.« Erst auf wiederholtes Bitten wurde dem Bischof der Betrag ausbezahlt (10, 564; 630). Der König wachte darüber, dass bei Neubesetzung jeder neue Bischof »durch submisses Schreiben oder gewisse Reversales den König als souveränen Herrn anerkenne« (10, 45; 251; 13, 705; 18, 345; 24 54, 59). Es wurde dem Kapitel zu Roermonde untersagt, von sich aus beim Ableben eines Bischofs Sterbegeläut anzuordnen und das schon bestimmte Geläut »bei 10 Goldg. Brüchten Strafe« inhibiert (10, 45), auch darüber gewacht, dass nicht dem Bischof ungebührliche Ehrenbezeugungen, wie Aufziehen der jungen Mannschaft mit Gewehr zu seiner Begrüssung, erwiesen wurden (10, 681). Die geldrische Kommission wird angewiesen, ihn so wie die protestantischen Generalstaaten »Eerwirdighe Welgeboorne seer discrete«, nicht wie das katholische Gouvernement in Brüssel anzureden (10, 497). Als 1769 ein neuer Bischof sein Ergebenheitschreiben anlässlich der Stuhlbesteigung übersandte, beauftragte Friedrich die Antwort »assortissante au pouvoirs, que j'accorde aux evêques étrangers dans mes autres provinces afin qu'il ne surpasse pas les bornes, que j'y ai mises« (18, 347) auszufertigen, in Wirklichkeit war der König weit davon entfernt, die Sonderstellung, welche Geldern vor allen übrigen preussischen Territorien voraus hatte, irgendwie anzutasten.

Abweichungen von dem vertragsmässig zugesicherten status quo wurden nur gemacht, insoferne es die Rücksichtnahme einer evangelischen Obrigkeit auf ihre Glaubensgenossen und die unumgänglichen Notwendigkeiten der Regierung erforderten. Aus einer Denkschrift des geldrischen Justizkollegiums von 1782 ist ersichtlich, dass in Stadt Geldern eine katholische Kirche dem evangelischen Gottesdienst eingeräumt worden, so dass die drei katholischen Vikarsstellen dieser Kirche ohne ein zuständiges Gotteshaus dastanden (24, 660). Wann und ob dies *gegen* den Willen der kath. Vorgesetzten geschah, ist nicht erweisbar. Die Befugnisse,

welche in andern Provinzen die »Regierung« und die »Kammer« ausübten, waren für Geldern nach der Besitzergreifung einer »Commission«, durchweg aus evangelischen Altpreussen bestehend, übertragen worden, welche die Geschäfte trotz ihres interimistischen Charakters noch Ende der 60er Jahre führte. Dies war *gegen* den Utrechter Frieden, aber wohl die einzige Möglichkeit, um eine stramme und dem Lande selbst wohltätige Regierung zu ermöglichen. Eine Abweichung von dem katholischen Charakter des Landes war es auch, dass die Besatzung bis 1774, soweit sie katholisch war, alle Parochialhandlungen vom evangelischen Feldprediger vollziehen lassen musste. Eine Beschwerde hiergegen von Seiten des Roermonder Bischofs blieb, wie schon erwähnt, ergebnislos (13, 339; s. o. S. 28).

Sonst aber wurde der Ausnahmestellung dieses Territoriums Rechnung getragen. Die Reskripte über Aufhebung von Ehedispensationen, welche für die ganze Monarchie ergangen waren, wurden, ausser für die beiden evangelischen Gemeinden Geldern und Viersen, hier nicht publiziert, da hier »exceptio a regula« sei (10, 7). Auch das Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten wurde auf Eingabe der geldrischen Stände als ganz und gar nicht für Geldern bestimmt erklärt (13, 387; 400). Dass in spätern Jahren für Preussisch-Geldern ausschliesslich preussische Untertanen zu geistlichen Benefizien zugelassen wurden, war landesväterliche Fürsorge für die geldrischen Untertanen, da in den benachbarten österreichischen Niederlanden und im holländischen Anteil Gelderns analoge Bestimmungen bereits durchgeführt waren (24, 487).

Da nach Art. VIII des Utrechter Friedens der König von Preussen versprochen hatte, all und jede Ehrenämter, sowohl bei der Landesregierung, als in Städten, Obrigkeiten, Magistraten, und Gerichten, mit eingesessenen römisch-katholischen Personen zu besetzen, kam es wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung 1751 zu einer ernstlichen Beschwerde der geldrischen Stände, die in ihrer Religion und ihren Privilegien erhalten zu werden verlangten (13, 357). Cocceji hielt das in Geldern getroffene »biais et tempérament« für unumgänglich, wenn er auch »die allen Kammern anklebende Erbsünde, welche alles an sich zu ziehen suchet«, an der geldrischen Kommission tadelte. Podewils war der Ansicht, dass die Stände sich hauptsächlich über ein neuerliches Reskript des Justizdepartements, in welchem der Kommis-

sion noch weitere Rechte beigelegt wurden und über eine ihnen auferlegte Beisteuer für den Gehalt der Gerichtsbediensteten aufhielten (13, 364). Im Jahre 1769 wurden alle geldrischen Privilegien und Freiheiten auch hinsichtlich der Religion aufs neue bestätigt. Angesichts der wegen erdrückender Kriegsschulden sehr ungünstigen Finanzlage Gelderns traf der König damals ein Abkommen mit den Ständen, wonach letztere gegen einen jährlichen Pauschalbetrag 30 Jahre lang sämtliche landesherrlichen Revenuen übernahmen (18, 353). Von da ab tritt an Stelle der Kommission das »Landes-Administrations-Collegium«, in welchem sich zu gleichen Teilen Protestanten und Katholiken befanden (24, 264). Neben ihm erscheint als Verwaltungsbehörde in den letzten Jahren Friedrichs das geldrische »Justiz-Collegium«, das in ausführlichen französischen Denkschriften über den ganzen Umkreis des Kirchen- und Schulwesens berichtete und dem die Wahrnehmung landesfürstlicher Interessen ausdrücklich aufgetragen wurde (53, 482).

Der durchaus konservative Charakter der geldrischen Kirchenpolitik tritt nun klar hervor. Als 1753 die geldrischen Kapuziner sich über Steuern beschwerten, wurde ihnen eröffnet, dass neue Steuern ihnen nicht auferlegt werden würden, der König werde alles in dem Zustand belassen, wie er es angetroffen (13, 450).

Die Diözesangewalt des Bischofs von Roermonde blieb in vollem Umfang anerkannt. So erfolgte die Regelung der Feiertagsfragen hier anstandslos, wenn auch 1754 die geldrische Kommission berichtete, dass der gemeine Mann und das Gesinde nicht dazu zu bringen sei, die Einschränkung der Feiertage durchzuführen (13, 585). Erst 1783 kam es zu einem kleinen Zusammenstoss zwischen Bischof und Staat wegen der Mischehen. Gegen die Anfechtung der Mischehen durch die geldrische Geistlichkeit erging eine Königliche Deklaration: »Da solches den Grundsätzen der Toleranz und Gewissensfreiheit, welche Wir seit dem Antritt Unserer Regierung jederzeit beobachtet haben, dem Westphälischen Friedensschluss, den in allen benachbarten Ländern angenommenen Prinzipien, überhaupt dem Besten des Staats gänzlich zuwider ist«. Weiter wurden darin die Proklamationen und die Dispensation von Proklamationen geregelt. Von *einer* Proklamation darf der Bischof dispensieren, von den beiden andern vorgeschriebenen Proklamationen darf nur dispensiert werden, wenn das dortige Justizkollegium die Ursache für erheblich und rechtmässig anerkennt (24, 710). Gegen die Deklaration pro-

testierte der Bischof von Roermonde beim geldrischen Justizkollegium, musste sich aber von diesem belehren lassen, dass die angeordneten Bestimmungen den österreichischen nachgebildet seien. Auch habe die Diözesanversammlung von Roermonde schon 1653 die Giltigkeit der Mischehen anerkannt (24, 723; 725).

In den letzten Jahren Friedrichs kam es überhaupt zu sehr ausführlichen Verhandlungen zwischen Bischof, Justizkollegium und Berliner Ministerium. 1781 hatte Kaiser Josef II. ein Edikt über das Klosterwesen ausgehen lassen, welches am 28. November 1781 für Brabant publiziert wurde. In Betätigung des Prinzips der josefinischen Kirchenpolitik, die Bischofsgewalt zu heben, wurde den Klöstern jede Verbindung mit ausländischen Ordensgeneralen und mit jedem auswärtigen Kloster untersagt. Das Betteln der Mönche wurde völlig verboten und den Bettelklöstern Einnahmen auf feste Revenuen anderer Klöster angewiesen (24, 570). Diese Massnahmen griffen in ihren Wirkungen auch nach Preussisch-Geldern hinüber. Dort waren alle Männer- und die meisten Frauenklöster — entgegen der spätern Behauptung des Bischofs — von der bischöflichen Jurisdiktion exempt gewesen (24, 650). Als nun die Verbindung mit den im Österreichischen befindlichen Ordensgenossen abgeschnitten wurde, fehlte zunächst jede geistliche Obrigkeit. Zumal, da am 4. März auch preussischerseits ein Edikt für Geldern ergangen war, wonach die geldrischen Klöster von jedem auswärtigen Obern unabhängig sein und unter der Oberaufsicht des Bischofs von Roermonde unter der Jurisdiktion der Landdekane stehen sollten (24, 715). Kurz vorher war auf Antrag des geldrischen Justizkollegiums verboten worden, auswärtige Ordenspersonen in inländischen Klöstern aufzunehmen und zu betteln, dagegen befohlen worden, einen genauen Etat und ein Personale aller Klosterinsassen einzureichen (24, 609). Dieser völlig veränderten Sachlage suchten nun die Franziskanerklöster ausserhalb des österreichischen Geldern gerecht zu werden, indem sie sich zu einer neuen Ordensprovinz unter einem mit päpstlicher Genehmigung zu wählenden Provinzialvikar zusammenzutun beschlossen. Nur eines dieser zwölf Klöster lag auf preussischen Boden, das Franziskanerkloster in Venray. Das geldrische Justizkollegium untersagte diesem und dem Kapuzinerkloster in Stadt Geldern den Eintritt in die neue Provinz (24, 660), was im folgenden Jahre 1783 provisorisch vom Ministerium bestätigt wird (24, 712).

Unterdessen spielten zwei Unterhandlungen, in welchen der Papst und der Bischof von Roermonde Entgegengesetztes bei der preuss. Regierung zu erreichen suchten. Über die Intervention des Papstes, zu Gunsten der geldrischen Klöster, ist oben (S. 92) berichtet worden und dass ungewollt durch diese Intervention die klevische Generalvikariatsfrage aufgerollt wurde. Der Papst wünschte, dass die Klöster in Preussisch-Geldern nicht dem Bischof, sondern den Ordensobern in andern preussischen Landen unterstellt würden (24, 619). Umgekehrt bat der Bischof darum, ihm nach österreichischem Vorgang die Klöster ganz zu unterstellen und nicht, wie dies angeordnet worden war, den Landdekanen eine erweiterte Zuständigkeit zuzuweisen, wenn er sich auch bereit erklärte, letzteren weitgehende Vollmachten zu geben. Gleichzeitig verwahrte er sich gegen die anmassende Sprache der Justizkommission (24, 614; 715). Die Beschwerden des Bischofs werden von Zedlitz entschieden zurückgewiesen und das Justizkollegium in Schutz genommen (24, 729). Damit scheint sich der Bischof zufrieden gegeben zu haben.

Nur *ein* Orden, die Karmeliter, wurden, nach dem Wunsche des Papstes, mit einem deutschen Provinzialat, dem von Niederdeutschland vereinigt. Das einzige Kloster dieses Ordens, das im Lande sich fand, in Stadt Geldern befindlich, wehrte sich freilich mit Händen und Füssen gegen diese Massregel, wobei es von der stadtgeldrischen Bürgerschaft kräftig unterstützt wurde, musste sich aber dennoch der Kgl. Anordnung fügen (24, 876f.; 883; 885). Hierdurch wird der Vorteil erreicht, dass der niederdeutsche Karmeliterprovinzial nach erfolgtem Anschluss aus seinem Ordensgebiet geschickte Lehrkräfte nach Geldern entsendet (24, 857; 871). Ein *früheres* Gesuch der Karmeliter, in Stadt Geldern öffentlich Theologie und Philosophie lehren zu dürfen, war schon von Friedrich Wilhelm I. abgeschlagen worden.

Ganz im Gegensatz zum benachbarten Österreich-Brabant, wo die Wogen der Erregung immer höher schlugen, wie auch unsere Berichte bezeugen (34, 600; 606), war der König für seinen Anteil »päpstlicher als der Papst«, indem er die Klosterfrage gegen den Willen des Papstes in einer den katholischen Interessen mehr entsprechenden Weise ordnen liess. Denn es war für diese geldrischen Klöster ein entschiedener Vorteil, dass sie bei den obwaltenden Sprachverschiedenheiten, nicht in eine unnatürliche Verbindung mit reichsdeutschen Klöstern hineingezwungen wurden.

Ganz fehlte jedoch die Säkularisationsfrage auch in Preussisch-Geldern nicht. Der König liess 1783 in einem Kabinettsbefehl an das geldrische Justizkollegium versichern: »que les couvents de cette province peuvent être en toute sécurité à l'égard de ce qui leur appartient et de ce dont ils sont maintenant en possession, n'étant nullement intentionné de leur ôter la moindre chose ni de supprimer aucun couvent ou chapitre, comme font nos voisins, mais voulant plutôt les conserver sur l'ancien pied« (24, 733). Nach diesem Programm hat Friedrich gewissenhaft gehandelt. Nur da wo ihm Säkularisationen geradezu aufgenötigt wurden, hat er sie vorgenommen. Wie es in eben vorgeführtem Kabinettsbefehl weiter heisst: »Il s'agit uniquement des chapitres, couvents ou abbayes supprimés dans le Brabant par l'empereur, qui jouissent de quelque revenu ou possèdent quelques biens dans mes États, dont il est naturel que je dispose, puis qu'ils me retombent de droit«. Aber auch die so flüssig werdenden Mittel sollen nur zur Abtragung geldrischer Kriegsschulden dienen.

Zuerst wurde dies in die Praxis übersetzt bei den inländischen Einkünften des Karthäuserklosters zu Roermonde in Höhe von netto 1426 Reichsthalern, worüber der König gegenüber dem Papst redet (24, 625; s. o. S. 92). Ein Gesuch des Klosters, sich mit allen nicht vom Kaiser eingezogenen Revenuen in das Karthäuserkloster zu Xanten inkorporieren zu dürfen, wird abgelehnt (24, 604 f.; 642). Das Auswärtige Departement legt Mai 1782 die völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der katholischen Kirche in Geldern dar, um die daraus für Preussen sich ergebenden Folgerungen genau so wie in dem späteren, eben angeführten, Kabinettsbefehl abzuleiten. Auch müsse dem Bischof von Roermonde sein Diözesanrecht bewahrt bleiben, das man teilweise den Landdekanen übertragen könne. Der König macht hierzu die Randverfügung: »Je ne pensse pas tant a L'Eveque et Ruremonde qu'a L'Ellecteur De Cologne quil garde la Gueldre pourvü que Celve et Le Conte de La Marc n'aye rien a Demelér avec L'Ellecteur de Cologne qui sera dans peu un prince Autrichient. Federic. pour Le Couvent Secularisé Le revenu en est de 1400 Ecus et je me le suis ajugé. Federic. (24, 647).

1783 kam die Nachricht, dass der Kaiser das »Adelige Fräulein-Stift Münster« zu Roermonde aufheben wolle. Der Wert der in Preussen befindlichen Besitzungen dieses Stifts belief sich auf über 13000 Golddukaten. Auswärtiges und Geistliches Departe-

ment schlugen immediat vor, diese und andere etwa frei werdende Einkünfte für gemeinnützige Zwecke, besonders Schulen, zu verwerten, um dem Utrechter Frieden gerecht zu werden. Der König, der schon auf die erste Nachricht von den in Aussicht stehenden Einnahmen verfügt hatte: »Das ist guht aber ich habe geldt Nöhtig bei dießen Cümerlichen tzeiten und nuhr baldt verkaufet das geldt ein Kömt in Ducaten«, verfügt diesmal: »c'est L'Empereur qui a sequestré Les Couvents et j'ai deja doné ordre de Vendre ces terres cela en restera La« (24, 726; 727; 731). Dem geldrischen Justizkollegium, das sich dringend um Beihilfe für Schulzwecke verwendet hatte, wurde der Kabinettsbefehl zu Teil: »Quant à ce que vous dites de l'éducation publique et des secours, qui lui seraient utiles, j'ai été jusqu' ici dans l'idée, que je conserve encore, que par les suites de vos soins elle était dans un état désirable« (24, 733). Bei dem miserabeln Zustand des dortigen Schulwesens der reine Hohn! (S. u. S. 112).

Die Säkularisationsvorgänge des Stifts Münster verliefen recht merkwürdig. Zunächst gab es in der bigottkatholischen Bevölkerung Schwierigkeiten beim Verkauf. Ein Kauflustiger liess sich von der theologischen Fakultät zu Köln ein Gutachten erstatten, »*ob er*«, wenn er dies Klostergut kaufe, »*selig werden könne*« (24, 740)! Gleichsam als »Zuwage« bekam dann ein Käufer, der um 3200 Dukaten kaufte, Konfirmation seines Adels und den erblichen Freiherrntitel, ein anderer, der um 6956 Reichsthaler kaufte, einen Geheimratstitel (24, 748; 754; 758). Der *eine* Käufer erstand sich nachträglich noch um weitere 200 Dukaten das früher dem Stift gehörige Kirchenpatronat über Aldekerck und Nieukerck, wogegen die betroffenen Bauernschaften vergebens Lärm schlugen (24, 860; 882). Auf diese Weise erzielte der König eine bare Reineinnahme von 14106 Dukaten.

Da erhält im Dezember 1783 das Ministerium die Nachricht, die *Einziehung* des Stifts Münster *sei wieder inhibiert* worden. Das Auswärtige Departement erklärte daraufhin im Auftrage des Königs dem österreichischen bevollmächtigten Minister v. Reviczky, dass der König dem Stift die jährliche Rente in Höhe von 1343 Reichsthalern, die es aus seinen in Preussen gelegenen Besitzungen bisher gezogen habe, weiter zahlen werde. Als es sich aber nun darum handelt, auch dem Stift selbst eine entsprechende Erklärung zu erteilen, verfügt der König: »un peu de passience L'Empereur suprime des Couvents pourquoi n'en suprimerai je pas quant ils

sont hors de mon pays?« (24, 768). Die Bemerkung von G. Wolf, »Österreich und Preussen 1780 — 1790« (Wien 1880): »Trotz der geheuchelten sittlichen Entrüstung des preussischen Ministeriums in Angelegenheit der Passauer Diözese, verfuhr dasselbe in noch härterer Weise gegen die Abtei Münster, die überdies nicht auf preussischem Territorium war« (S. 85) beruht trotz dieser höchst sonderbaren Äusserungen auf ungenauer Sachkenntnis.

Jedoch lag offenbar ein Widerspruch in dem geschilderten Vorgehen mit den feierlichen Zusicherungen des Königs! Dieser Einzelfall war mehr begründet in des Monarchen mangelndem Einblick in das kirchenrechtliche Detail als in bewusster Absicht. Er bestätigt nur die Regel, dass die Berliner Regierung sonst immer in Geldern streng vertragstreu vorging. Das geldrische Justizkollegium suchte in ausführlichen Denkschriften Mittel und Wege nachzuweisen, um dem arg vernachlässigten Schulwesen aufzuhelfen und glaubte diese durch wenn auch nur indirekte und allmähliche Klosteraufhebungen zu finden. So schlug es vor, dem Kloster Mariensand bei Straelen, dem Nonnenkloster Jerusalem und dem Karmeliterkloster in Geldern die Annahme von Novizen zu unterbinden, um es dadurch zum Aussterben zu bringen (24, 660). Solche Massnahmen wurden damals von den geistlichen Kurfürsten Köln, Mainz und Trier, ja selbst von Bayern getroffen (24, 683), *Preussen war nicht dafür zu haben.* Auf die wiederholten Vorstellungen über den traurigen, vom Ministerium selbst anerkannten (24, 418) Zustand der Schulen (24, 660; 727), war man in Berlin nur erbötig, den Klöstern die »Insinuation« wegen eines freiwilligen Beitrags zu tun, um einen »Fond zum National-Unterricht« zu gewinnen (24, 750). Das Ergebnis waren ganze 416 Thaler! jährlicher Beitrag (24, 857). Ob die langatmigen pädagogischen Pläne des geldrischen Justizkollegiums für niederes, mittleres und hohes Schulwesen (660, 857), die November 1785 nach einem Gutachten des Oberkonsistorialrats Gedike in Berlin approbiert wurden, zur Ausführung gelangten, erhellt aus den Akten nicht (871). Bestimmt befohlen wurde nur der Vorschlag, bei den Oratorianern in Kevelaar eine Art Priesterseminar zu errichten und die Nonnenklöster Nazareth und Hulst in Stadt Geldern bei Annahme ausländischer Novizen von dem hierüber bestehenden Verbot auszunehmen wegen der von diesen Klöstern angelegten Mädchenschulen (24,739). Auch wurde streng verboten, für kurkölnische Schulzwecke Beiträge zu leisten (24, 733).

Unter Friedrich Wilhelm II. wird es vollends still. Wir erfahren nur, dass 1791 in Stadt Geldern eine theologische Schule als Ersatz für das bischöfliche Priesterseminar bestand und überhaupt damals Preussisch-Geldern von der Diözesangewalt in Roermonde eximiert worden war (53, 460). Damit war die Bestimmung des Allg. Ld. R. II. Teil, 11. Titel, § 138 zur Ausführung gebracht, welches festsetzte, dass »ausländische Bischöfe für ihre inländischen Funktionen einen inländischen Vikar bestellen müssten, der für seine Amtshandlungen und die seines Vorgesetzten dem Staate haftbar sei«. Ein Bruch des unter Friedrich anerkannten Vertragsrechts! Umso mehr leuchtet die durch und durch konservative Haltung der Regierung Friedrichs d. Gr. hervor. Mit Recht konnte das Justizkollegium 1782 im Blick auf die Gährung in Österreichs flandrischen Provinzen von Preussisch-Geldern sagen: »Toutes le voix se réunissent à célébrer le règne de V. M. comme celui du meilleur, du plus sage et du plus éclairé et tolérant des souverains« (24, 600). Freilich schlingt sich um die weise und massvolle Grundrichtung dieser Politik das üppige Rokokogeranke persönlichen monarchischen Beliebens, das sie so abwechslungsreich, so interessant im Verhältnis zu parlamentarisch geordneten Zuständen gestaltet. Dass aber die katholischen Interessen durch die despotische Willkür *dieses* Fürsten ernstlich beeinträchtigt worden seien, kann nur böswillige Tendenzschriftstellerei behaupten,

## 2. LINGEN, TECKLENBURG.

Im Jahre 1702 erwarb Preussen durch Erbschaft die Grafschaft Lingen, gleich Mörs ein Stück oranischen Besitzes, zwischen den beiden Bistümern Münster und Osnabrück und der Grafschaft Tecklenburg gelegen. Das kleine Ländchen gehört heute seinem kleinern Teile nach (mit vier Kirchspielen) zum Regierungsbezirke Münster, während der Hauptteil, die »niedere Grafschaft« 1815 zu Hannover kam. Lingen gehörte nicht zum deutschen Reiche, der König war hier souverän. Von 1555 bis 1597 und wieder von 1605 bis 1632 geboten hier die Spanier, die den auch hier herrschenden Protestantismus mit Stumpf und Stiel ausrotteten. Dann kam das Land an die evangelischen Oranier, die seit 1674 ihrerseits einen harten Religionsdruck ausübten. Alle kirchlichen Gebäude, Einkünfte und Stellen wurden in dem nun rein katholischen Lande den Katholiken entrissen und den Reformierten ausgeliefert, alle öffentlichen Ämter ausschliesslich Reformierten übertragen und zu deren Gunsten sogar das Erbrecht der Katholiken eingeschränkt. Preussens erster König änderte hieran nichts, aber schon sein Sohn gewährte bedeutende Erleichterungen. Unter letzterem bildeten sich die 14 katholischen Missionen. 1717 wurde der Bau von Predigerhäusern erlaubt, die Beschränkung des katholischen Gottesdienstes auf die reformierten Feiertage aufgehoben, die Sakramentsspendung durch die katholischen Priester (ungekränket denen Juribus Stolae) ebenso wie die Beerdigung katholischer Leichen in der Stille ohne Zuziehung reformierter Geistlicher gestattet (1, 938). 1721 fiel auch die Beschränkung des Erbrechts der Katholiken (1, 941 f.) Freilich war der katholische Gottesdienst nur in der Form der Hausandacht erlaubt. Der reformierte Parochialnexus bestand für die zu 97% katholische Bevölkerung weiter. Noch 1740 wurde den katholischen Gemeinden die Anstellung katholischer Privatlehrer verweigert (1, 956).

Friedrich d. Gr. hat ein gutes Stück weiter auf der Bahn zurückgelegt, die sein Vater beschritten hatte. Er hat dies getan

in unaufhörlichem Gegensatz zur lingenschen Regierung, ja auch zur Berliner Zentralregierung. Erstere vertrat den Standpunkt des engherzigsten Konfessionalismus, wegen dessen sie wiederholt scharf zurückgewiesen wurde. Aber auch das Ministerium war dem König noch zu konfessionell und wurde in dieser Hinsicht von ihm rundweg desavouiert (24, 521; 801). Vollends die reformierte Geistlichkeit muss sich wegen ihres intoleranten Gesuchs, den Katholiken möge jedes Schulehalten verboten werden, vom Herrscher die treffende Zurechtweisung gefallen lassen: »Das ist unbillig. Sie müssen nur wissen: wenn sie verfolget werden, so schreien sie; also müssen sie die anderen auch nicht verfolgen. Denn die Katholiken muss man ja aus dem Lande erst jagen, wenn man ihnen keine Schulen verstatten will« (23, 442).

Eine eigentümliche Rolle spielte in der streng protestantischen lingenschen Regierung der Commissaire en chef v. d. Horst, der, obgleich selbst Protestant, zusammen mit seinem Sohne, dem Kriegsrat und Deputatus camerae v. d. Horst, alles tat, um den Katholizismus im Lande zu fördern. Hierüber beklagte sich 1752 die dortige Regierung aufs bitterste. Da auch Cocceji ihnen das schlechteste Zeugnis ausstelllte, wurde der Vater verabschiedet, der Sohn versetzt (13, 409; 418).

Bei jener Gelegenheit führte die lingensche Regierung Klage über ein unter falschen Vorwänden in Lingen errichtetes katholisches Waisenhaus. Als hierauf durch Kabinettsbefehl die Konzession für das Waisenhaus wegen Nichterfüllung der gestellten Bedingung zurückgezogen wurde, glaubte sich die lingensche Regierung berechtigt, das bereits errichtete, allerdings sehr armselige, Gebäude niederreissen zu lassen und stellte gleichzeitig den Antrag, wegen einiger der katholischen Geistlichkeit zur Last gelegter Exzesse, die katholischen Kirchen zu schliessen und den Klerus hart zu bestrafen. Gegen solche brutale Massregeln erliess nun das Ministerium — gez. Cocceji — schärfste Gegenordres. Es ginge nicht an, wegen unerwiesener Vergehen einzelner eine ganze Bevölkerung zu strafen, das Waisenhaus müsse sogleich wieder auf Kosten der Regierung aufgebaut werden (13, 418 f.) In derselben unparteiischen Weise wurde die Absicht der reformierten Geistlichkeit, eine katholische Kapelle zu demolieren und die damit verknüpften Einkünfte an sich zu ziehen, durch Kabinettsbefehl nachdrücklich zurückgewiesen und hervorgehoben, dass »ein jeder bei seinem hergebrachten freien

exercitio religionis . . . ungestört gelassen und dabei geschützet werden solle« (13, 305).

Eine solche Regierung musste den harten Religionsdruck, der auf dem Lande lastete, natürlich zu mildern bereit sein. Der König hat fast alle Gesuche um Erweiterung der *Kultusfreiheit* anstandslos bewilligt. So hat er, (nach Urkunden bei Goldschmidts »Geschichte der Grafschaft Lingen und ihres Kirchenwesens insbesondere« bei Pigge S. 316 f.) 1752 der Bauerschaft Recke ein massives Kirchengebäude ohne Turm erlaubt, 1782 auch den Bau eines kleinen Turms und die Anschaffung zweier Glocken (24, 724), Brochterbeck, Recke, Ibbenbüren, Freren, Beesten, Mettingen erhielten dieselben Konzessionen, allerdings mit ganz genauen Vorschriften über den Gebrauch der Glocken. Konzessionen zu Orgeln erfolgten in grösserer Anzahl jeweils anstandslos (13, 732; 18, 349; 429; 24, 599; 784). Ferner wurde Erlaubnis erteilt für eine Kirche aus Fachwerk den Gemeinden Freren, Lengerich u. a. im Jahre 1767; für eine massive Kirche den Gemeinden Thuine und Schapen im Jahre 1782; den Katholiken zu Haeverde wurde auf Ansuchen die Erbauung eines Gotteshauses und Anstellung eines Priesters im Jahre 1784 gestattet, falls die nötigen Mittel zur Verfügung ständen. Als dies nicht der Fall ist, werden die Gesuchsteller trotz wiederholter Bitten zweimal abgewiesen (56, 570). Im Jahre 1774 wurde ein Gesuch der Bauerschaft Spelle um Gestattung von Hausandacht anstandslos genehmigt (18, 604).

So haben die katholischen Gemeinden Lingens unter Friedrich eine fast freie Religionsübung erlangt. Schwieriger zu ordnen war eine andere Angelegenheit: das *katholische Schulwesen*, das beim Regierungsantritt des Königs noch vollständig unterdrückt war. Nach von Goldschmidt a. a. O. mitgeteilten Urkunden, die eine wesentliche Ergänzung der Lehmannschen Publikationen bilden, hat der König schon am 14. Mai 1748 anlässlich Verhandlungen wegen eines katholischen Waisenhauses erklärt: »dass die prätendierte Information der von katholischen Eltern geborenen Kinder in Evangelisch reformirten Schulen mehr von einem Gewissens-Zwang zu haben (scheine), ja wohl eine den Catholicis zur Last gelegte Intention Proselyten zu machen, von diesen jenen (den Reformirten) ehender imputirt werden könnte« (in einem Schreiben an das Geistliche Departement). Im Dezember desselben Jahres bereiste der mindensche Kammerpräsident Culemann dienstlich

die Grafschaft und wurde er bei diesem Anlass von mehreren Gemeinden um Bewilligung von katholischen Kirchen und Schulen angegangen. Nach längeren Verhandlungen wurde daraufhin im folgenden Jahre mehreren katholischen Gemeinden gestattet, Privatschulmeister auf eigene Kosten einzustellen (13, 267). Diese Erlaubnis wurde im Jahre 1751 auf erneutes Ansuchen durch Kabinettsbefehl besonders an Orten, wo schon katholische Kirchen waren, generaliter erneuert. Februar 1752 sprach sich die lingensche Regierung hiergegen aus (13, 375). Trotz dieser und anderer Einwendungen verordnete Kriegsrat v. d. Horst 31. Mai 1752 auf Grund der königlichen Erlaubnis, dass in allen Orten Privatschullehrer aufgestellt werden dürften, was sofort von Seiten der Katholiken in Angriff genommen wird. Hiergegen beschwerten sich die reformierten Schullehrer am 7. Juli 1752 unter Zustimmung der lingenschen Regierung nachdrücklich (13, 414). Damals spielte die oben erwähnte Demolierung des katholischen Waisenhauses in Lingen. Cocceji beauftragte seinen späteren Nachfolger, damaligen Geheimen Tribunalrat, v. Fürst, anlässlich dessen dienstlicher Reise nach Kleve, auch das Schulwesen in Lingen zu studieren: »weil (S. K. M.) wegen der Priester und Schulmeister wenigstens die Ordre dahin stellen wollen, dass dieselbe ohne Confirmation nicht angenommen, auch keine Fremde darzu bestellet werden sollen« (13, 422). Weit entfernt, wie Pigge fälschlich behauptet, die kath. Privatschulen aufzuheben, bestimmte das Kirchendirektorium am 27. März 1753, dass es bei der v. d. Horst getroffenen Einrichtung verbleiben, »jeder Untertan in seinem Hause einen Privat-Schulmeister halten und solcher auch einige andere Kinder aus der Nachbarschaft informiren dürfe« (13, 462). Das war der *Sache* nach die gewünschte katholische Schule, wie denn das Ministerium (nicht der König wie Pigge ungenau sagt) am 17. Mai schreibt »Wir (sind) zwar allezeit der Meinung gewesen, wie es einen Gewissenszwang inferiren würde, wenn man die katholischen Kinder anhalten wollte, in die evangelischen Schulen zu gehen und dass diese Methode, derselben sich die Katholiken in anderen Landen gegen die evangelischen Kinder bedienen, *vor Gott nicht zu verantworten.* Wir wollen es jedoch darunter bei der gegenwärtigen Verfassung connivendo lassen«. Nur das Schulgeld ist an die evangelischen Schulmeister weiter zu zahlen, wie dies im umgekehrten Falle in Schlesien auch geschah (13, 451). Eine Eingabe der lingenschen Ritterschaft und Stände um Ver-

stattung des Schulehaltens an die Dorfschaften als solche und die Abschaffung des Schulgelds an die evangelischen Lehrer wird am 2. Oktober 1753 durch das Ministerium, ebenso wie eine spätere Eingabe desselben Inhalts, die von den »Römisch-katholischen Einwohner der Grafschaft Lingen« gezeichnet war, abgewiesen (24, 245; 13, 462).

Dennoch ist noch Friedrich d. Gr. über diese Linie hinausgeschritten, was Pigge, ebenso wie vieles andere mit keiner Silbe erwähnt. Er hat in entschiedenem Gegensatz zu seinem Ministerium auch *öffentliche Schule* und Erbauung eines *Schulhauses* gestattet, ja verheissen, dass die drückende Verpflichtung, neben den eigenen Schulmeistern auch noch die reformierten unterhalten zu müssen, aufhören solle, »bei einer Vakanz solle zu ihrer Erleichterung alles Mögliche geschehen« (24, 886). Sein toleranter Sinn gestattete zunächst die Anstellung katholischer Schulmeister (24, 407), auch in Fällen, wo Zedlitz mit Berufung auf die Konzession von 1717 das Ansuchen wiederholt abschlägig beschieden hatte (24, 801). Aber er ging noch viel weiter. Im Jahre 1780 wurde ein Gesuch der Eingesessenen zu Laggenbecke, Altstede und Osterledele um Erbauung einer öffentlichen Schule und Anstellung eines Schulmeisters, weil es »in der grössesten Billigkeit beruhe«, anstandslos genehmigt und die lingensche Regierung beschieden, es seien durch diese Kabinettsordre die vorigen Gesetze von 1717 und 1739 aufgehoben (24, 521). Bis es soweit kam, waren allerdings recht erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Sowohl die lingensche Regierung als das Ministerium hielten das Ansuchen keineswegs für »in der grössesten Billigkeit beruhend«. Das Justizdepartement verordnete 1779, die drei Ortschaften »allenfalls durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten«, nachdem sie dem protestantischen Schulmeister die Schule verschlossen hatten (24, 419). Die dem Ministerium daraufhin vorgelegte ausführliche Eingabe der Gesuchsteller wurde von jenem rundweg abgeschlagen (24, 511; 516). Als aber die Ortschaften am 22. November das Gesuch, welches sie am 6. Oktober dem Ministerium übergeben hatten, dem *Kabinett* übergaben, hatten sie am 30. November ihre Bewilligung! (24, 521).

Andere Gemeinden, die blos ans Ministerium gegangen waren, wurden von diesem in der gleichen Sache abgewiesen, so noch 27. April 1786 (24, 650; 888). So blieb das, was Friedrich d. Gr. den drei Ortschaften aus dem Kirchspie Ibbenbüren erlaubt

hatte, zunächst noch Ausnahme und auch die Regierung seines Nachfolgers schuf darin keinen Wandel (53, 223; 225; 363; 365; 388).

Der unter Friedrich erreichte Zustand war demnach nahezu völlige Freiheit des Gottesdienstes bei Aufrechterhaltung des reformierten Parochialzwanges und der Stolgebühren, Zulassung katholischer Privatschulen gegen Abführung des bisherigen Schulgeldes an die reformierten Lehrer. Was innerhalb dieses Rahmens an Erleichterungen gewährt werden konnte, ist in weitherziger Weise zugestanden worden. So wird 1750 den Delinquenten gestattet, von vornherein sich des Zuspruchs katholischer Geistlicher zu bedienen, der König fand die bisherige Praxis »sehr ungereimt« und sendet deshalb ein Reskript, durch welches den katholischen Geistlichen die »Vergünstigung« gegeben wurde, zu assistieren, soferne die Delinquenten während der Gefangenschaft nicht zum evangelischen Glauben überredet werden konnten, *unvollzogen* zurück (14, 309). Als sich 1750 die »Landstände der Grafschaft Lingen« beschwerten, sie würden von der reformierten Geistlichkeit an der Verpflegung ihrer Armen gehindert, weist der König Finckenstein an: »Solltet Ihr aber finden, dass die dortige protestantische Geistlichkeit aus einen übertriebenen Religions-Eifer die von der römisch-katholischen Religion verhindern wolle, ihre Armen zu verpflegen, so sollet Ihr die Verfügung thun, damit darunter die nötige Remedur getroffen werden müsse« (13, 325). Auf die katholische Geistlichkeit der Grafschaft wird der Strafkriegszehnte von 1759 nicht ausgedehnt, weil sie ohne feste Einkünfte ist (18, 69), irgend welcher Eingriff in innerkirchliche Fragen, wie etwa die vorgeschlagene Einschränkung der vielen Messen, wird verworfen (18, 241).

Dennoch kam es auch in den lilliputanischen Verhältnissen dieses Ländchens zu einem Sturm im Wasserglas über *Jurisdiktionsbefugnisse* des zuständigen Diözesans. Dieselben erstreckten sich auf die allgemeine geistliche Gewalt des letzteren, wie insbesondere auf sein Ernennungsrecht der Geistlichen. Jurisdiktionsgewalt übte — ein Andenken aus der spanischen Zeit — der Brüsseler Nuntius, in dessen Auftrag einer der »Missionarii« — so hiessen hier die katholischen Pfarrer — als Erzpriester Funktionen eines Landdekans verrichtete. An den Nuntius gingen die Ehedispensationsgesuche, welche die lingensche Regierung möglichst an sich zu ziehen suchte (18, 221). Das Ministerium bestimmte, indem es sich die Aufhebung

des Nexus mit dem Nuntius vorbehielt, dass keinerlei Dispensationsgesuch ohne Vorwissen der Regierung an jenen gelangen dürfe und für jede einzelne Verordnung etc. des Nuntius ein ministerielles Plazet nachgesucht werden müsse (18, 241) Beim Ministerium liefen ausserdem Klagen ein über Missbräuche im katholischen Kultus in Lingen: 1) über finanzielle Ausbeutung der Katholiken durch die immer mehr anwachsende katholische Geistlichkeit, 2) über schlechte Verwaltung der für kultische Zwecke ausgesetzten Vermächtnisse, 3) über die an den Nuntius in Brüssel aus dem Lande gehenden Geldzahlungen. Das Ministerium suchte hiergegen geeignete Massnahmen zu ergreifen und besonders die Geistlichen auf feste, durch die Regierung bestimmte Bezüge zu setzen (18, 366).

Zu einem eigentlichen kleinen »Kulturkampf« kam es jedoch erst über die *Ernennung* neuanzustellender *Geistlicher* (s. hierüber ausführlich Goldschmidt a. a. O. S. 349 ff.) Bis zum Jahre 1764 hatte einfach der Nuntius die anzustellenden Priester ernannt. Nun bestimmte die Regierung die Ausschliessung ausländischer Kandidaten und ein Ernennungsrecht des Ministeriums auf Grund eines von den Gemeinden zu machenden Ternavorschlags (18, 217; 229). Ein Konfirmationsrecht bei der Anstellung und eine Abgabe an das Potsdamer Waisenhaus bei jeder Neubesetzung hatte man schon früher eingefordert, diese neuen Massnahmen zielten hauptsächlich auf Verminderung der geistlichen Stellen. Aber die Weisheit des grünen Tisches war in den lingenschen armseligen Verhältnissen völlig undurchführbar. Aus einem Bericht der lingenschen Regierung von 1779 erfahren wir, dass der Nuntius bis dahin noch immer in der alten Weise geschaltet hatte. In einer unendlich langatmigen Eingabe fordert die Regierung, anlässlich einer neuerlichen Vakanz, endlich einmal mit den bestehenden Bestimmungen Ernst machen zu dürfen, was das Ministerium sogleich genehmigt (18, 365; 371). Aber Erzpriester und Nuntius erklärten kurz, dass sie sich jene kleinlichen Quälereien nicht gefallen liessen. In beweglichen Eingaben stellen die katholischen »Vorsteher und Gemeinden in der Grafschaft Lingen« die in den lingenschen Verhältnissen begründete Undurchführbarkeit der geschehenen Verordnungen dar. Es waren nämlich vom Nuntius zurückgewiesene ministerielle Ernennungen für die vakanten Stellen erfolgt (24, 456; 472). Das Ministerium wies sie barsch ab (24, 456). Aber auch diesmal hatte eine Immediateingabe beim

König Erfolg. Am 25. Mai 1780 fuhr der alte Fritz mit seinem Krückstock zwischen die Streitenden mit dem Kabinettsbefehl: » . . . so befehlen S. K. M. der Regierung hierdurch in Gnaden, hiernach sich . . . zu achten und diesen Leuten bei der Wahl ihrer Beichtväter und Prediger nicht die mindeste Difficultäten weiter zu machen« (24, 475). Er hatte wieder einmal der Vernunft wider formales Recht zum Siege geholfen.

Die Kirchenpolitik Friedrich d. Gr. in Lingen ist ein Ruhmesblatt im Lorbeerkranze des menschenfreundlichen und weitherzigen Herrschers. —

Das alte Schwesterterritorium Lingens, das 1707 durch Kauf an Preussen gekommene und einer gemeinsamen Regierung mit Lingen unterstellte *Tecklenburg*, war, weil hier keine Spanier gehaust hatten, ebenso streng protestantisch geblieben, wie Lingen streng katholisch gemacht worden war. Aus dem Jahre 1776 erfahren wir, dass der König »das in den Provincien Tecklenburg und Lingen befindliche Vermögen auswärtiger Jesuiten zu Anlegung von Hebammen-Schulen bestimmt« habe (24, 166). Hier gestattete Friedrich um des finanziellen Interesses willen katholischen Hausgottesdienst auf Haus Kappeln durch den katholischen Herrn v. d. Horst, weil derselbe 100000 Thaler ins Land bringen wolle (10, 831; 844). Schon Friedrich Wilhelm I. hatte diesen »Messdienst« 1736 verboten (1, 950 f.), das Ministerium hatte es 1740 der lingenschen Regierung zur Pflicht gemacht, »scharf dagegen zu vigiliren« (10, 10) und die »Regierung« suchte sich gegen das Eindringen des Papismus auch ihrerseits zu wehren. Friedrich d. Gr. aber gestattete es, dass sich in dem kernfesten Völkchen ein katholischer Priester niederliess.

## 3. MÖRS (Neuenburg).

Von den oranischen Hoffnungen, die Preussens erster König hegte, als er sich zu seiner Krönung mit dem Orangeband seines schwarzen Adlerordens schmückte, ist nur wenig in Erfüllung gegangen. Ausser Lingen waren es ausserdeutsche Territorien, wie Neuenburg, Orange, Montfort, Herstal, die durch den Tod Wilhelm III. in mehr oder minder lose Verbindung mit Preussen kamen, aber ausser Neuenburg unter Friedrich d. Gr. bereits wieder aus dieser Verbindung herausgetreten waren. An realeren Grössen ererbte Friedrich I. nur noch die 330 □ *km* grosse, seit 1708 Fürstentum genannte Grafschaft *Mörs*. Dieselbe war fast ungemischt reformiert. Es hatten sich nur die beiden Nonnenklöster zu Krefeld und Rumelen katholisch erhalten. Mitten zwischen ganz oder grösstenteils katholischen Gebieten gelegen, als Kurköln, Geldern, Berg, zog das Ländchen, besonders seit die Industrie in Krefeld aufzublühen begann, schon damals viele Katholiken an. Krefeld, heute zu vier Fünfteln katholisch, zählte schon unter Friedrich d. Gr. über 2000 zugewanderte Katholiken. Max Lehmann nennt als Rechtsgrundlage (10, S. 13) den Westfälischen Frieden. Die mörsische Regierung aber sagt 1743: »dieses Fürstenthum . . . bekannter Maassen unter keinen specialen Band noch Bund einiger Religions-Vergleichen, Friedensschlüssen oder sonstiger Tractaten dieserhalb stehet, sondern . . . von E. K. M. . . . ganz ohnbeschränkt freien Souveränität dependiret« (10, 281).

Die Regierungstätigkeit gegenüber der katholischen Gemeinde war eine sehr eng begrenzte und beschränkte sich fast nur auf die beiden neu sich bildenden Gemeinden Krefeld und Stadt Mörs und auf die beiden Klöster. Die im Jahre 1742 schon »1400 Kommunikanten« zählende Gemeinde *Krefeld* wurde von Friedrich in der weitherzigsten Art mit Freiheiten ausgestattet, wie das unter ihm überall da geschah, wo wirtschaftliche Interessen auf dem Spiele standen. Beim Regierungsantritt des Königs

unterstanden die Krefelder Katholiken dem reformierten Parochialzwang, nur connivendo wurde zugelassen, dass an Sonn- und Feiertagen durch einen kurkölnischen Geistlichen in der Klosterkirche gepredigt wurde (10, 231; 236). Der Wunsch der Krefelder Katholiken richtete sich zunächst auf eine katholische Schule, Anstellung eines Geistlichen, der als Lehrer fungieren sollte und Befreiung vom Parochialzwang (10, 231). Die mörsische Regierung erhob Einwendungen gegen dieses Gesuch, wies auf die mangelnde Rechtsgrundlage desselben und auf die Bedrückungen der Protestanten im benachbarten kurkölnischen Rheinberg hin und beantragte, für Zugeständnisse in Krefeld Erleichterungen in Rheinberg herauszuschlagen (10, 281). Der König aber setzte 1740 auf den Immediatbericht des Geistlichen Departements die lapidare Verfügung — aere perennius —: »*in Meinem Lande Seindt alle Religionen frei, also Sol ihnen die Schule verstatet werden*« (10, 296). Es war der Sturmhauch der Neuzeit, der aus dieser Verfügung in die rheinische Pfaffengasse hinüberschlug. Augenscheinlich hatte Friedrich in genialer Unbefangenheit in diesem Einzelfalle volle Religionsfreiheit gewährt. Die geistlichen und Amtsperücken in Krefeld und Mörs suchten das Königswort über die Verstattung einer Schule nun so zu drehen und zu deuteln, dass es auf seinen äussersten Wortsinn eingeschränkt blieb. Die »reformierten Prediger und Konsistorialen« in Krefeld wurden zwar mit ihrem Ansuchen, die katholische Schule nur auf Stadtkinder einzuschränken, vom Ministerium abgewiesen, aber die mörsische Regierung untersagte alles, ausser der Schule, die sie notgedrungen gestatten musste. *Eine Immediateingabe beim König tut auch hier Wunder.* Umgehend kommt der Kabinettsbefehl: »das gebetene freie Religions-Exercitium zu ertheilen, dergestalt, dass sie darinnen und in denen dazu gehörigen Ceremonien im geringsten nicht gekränket werden sollen« (10, 448; 457). Schon fünf Tage später ergeht die ausführliche »Concession zum freien Religions-Exercitio vor die katholische Einwohnere in Crefeld«. Das Ministerium, welches diese Konzession entworfen hatte, hatte herunter gedrückt, soviel es ging. Erlaubt wurde das Religionsexerzitium, aber keine eigentliche Kirche, keine Glocken, kein öffentlicher Leichenkondukt, keine Ordensgeistlichen als Seelsorger, keinerlei auswärtige Jurisdiktion; mit Ausnahme des letzten Punktes gewiss gegen die damalige Willensmeinung des Königs. Da nun hierin ein freies Religionsexerzitium bewilligt, aber von

Parochialhandlungen nicht die Rede war, presste die mörsische Regierung die Konzession dahin, letztere zu untersagen. Wieder geht eine Immediateingabe an den König, der daraus ersieht, »was für seltsame Interpretationes Dero meursische Regierung über das der besagten Gemeinde allergnädigste verliehene freie Exercitium Religionis zu machen bewogen worden«. Der König bewilligt alles Erbetene (10, 581; 588). Hiermit hatte nun allerdings das Entgegenkommen des Monarchen ein Ende erreicht. Als sich 1753 die Reformierten darüber beklagten, dass die Katholiken »nebens den ihnen von E. K. M. . . . verstatteten Geistlichen noch einen Cappellan dazu halten, vor den Leichen am hellen Tage öffentlich hergehen, darüber läuten lassen u.s.w.«, da verfügt der König durch Kabinettsbefehl, dass die Katholiken, »nicht einen Schritt weiter (als die Erlaubnis) gehen, sondern sich mit denjenigen begnügen müssen, was Ich ihnen erlaubet habe« (13, 459). Andrerseits wird die Beschwerde der reformierten Prediger über Entgang der Stolgebühren für katholische Parochialhandlungen abgewiesen (13, 252; 459) und angeordnet, dass die üblichen Almosen bei Kaufverträgen und die Zunftgefälle den katholischen Armen mitzugewendet werden müssen (13, 456).

Seltsamerweise war eine so starke und gutsituierte Gemeinde wie die damalige katholische in Krefeld es war (10, 231), nicht fähig, die ihnen erlaubte Schule auch wirklich zu bauen, so dass im Jahre 1749 noch keine Schule vorhanden war. Da erbot sich das reiche kurkölnische Kloster *Meer*, auf seine Kosten Kirche, Schule und Pfarrhaus zu bauen und den Geistlichen zu besolden. Als Gegenleistung verlangte das Kloster nur, dass der Geistliche aus seinen Konventualen entnommen werde. Der König erteilte die erforderliche Konzession, in welcher eine jeweilige Königliche Konfirmation des betreffenden Geistlichen und ein von demselben auszustellender Revers über seine Amtspflichten gefordert wurde (13, 285). Überraschenderweise protestierte das Krefelder Nonnenkloster dagegen, dass seine Klosterkirche interimsweise der katholischen Gemeinde zur Verfügung gestellt wurde und muss sich vom Ministerium darüber belehren lassen: »Dass angeführter Kirchenbau zum Besten der katholischen Religion gereichet« (13, 367). Im Jahre 1754 weiht der Kölner Erzbischof die neue Kirche ein. Der mörsischen Regierung wird verwiesen, dass sie nicht rechtzeitig »von diesen vorseienden Actu« berichtet und angewiesen, nachträglich »in glimpflichen Terminis« dagegen Ver-

wahrung einzulegen, damit kein Diözesanrecht daraus hergeleitet werden könne (13, 590).

Die wenigen Katholiken in dem kleinen Landstädtchen *Mörs* erhielten, trotz anfänglicher Einwendungen der mörsischen Regierung 1771, im wesentlichen dieselben Rechte wie ihre Krefelder Glaubensgenossen, nur dass sie die Stolgebühren an die evangelischen Geistlichen weiter zahlen mussten (18, 396; 496; 511). Auch wurde ihnen eine Kollekte im Inlande erlaubt. 1774 werden aus eingezogenen Jesuiteneinkünften dem dortigen Geistlichen ein jährlicher Gabelzehnter von 10 bis 15 Malter Getreide überwiesen, weitergehende Wünsche aber und ein Gesuch um Ausdehnung der Parochialgrenzen auf die umliegenden Ortschaften aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt (18, 611; 24, 137; 141, 168). Im Jahre 1779 erhält die Gemeinde die Erlaubnis, ihre neue Kirche durch den Nuntius und den Weihbischof von Köln einweihen zu lassen, »jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass daraus von Seiten des Erzstifts Cöln kein exercitium iuris dioecesani über dortiges Fürstentum gefolgert werden könne« (24, 398).

Zu einem ergötzlichen Intermezzo kam es anlässlich der Erlaubnis des Königs für einen Herrn v. d. Ruhr, auf seinem Gute *Ossenberg* eine verfallene Kapelle aufbauen und für den katholischen Kultus herrichten zu dürfen. Dies hatte Friedrich trotz des Widerspruchs des Geistlichen Departements genehmigt, die mörsische Regierung aber suchte ihren protestantischen Eifer dadurch zu betätigen, dass sie die Anbringung eines Altars und eines Weihkessels in der Kapelle verbot! Vom Ministerium wurde ihr dies energisch verwiesen (10, 56; 160; 293).

Anlässlich der Publikation des päpstlichen *Feiertags*breves kam es auch in Mörs zu Kompetenzbedenken. Nach Lingen hatte Weihbischof Strachwitz jedem Priester einzeln das Breve übersandt, die drei katholischen Geistlichen im Fürstentum Mörs brachten es, wie sie wenigstens erklärten, von sich aus nach dem Vorbild anderer Diözesen zur Anwendung. Ostern 1773 erhielt der Rektor des Krefelder Klosters auch eine direkte Zuschrift von Breslau (18, 499). Diesen Unklarheiten machte ein auch hierher ergehender Ministerialerlass vom Februar 1774 ein Ende, auf welchen die mörsische Regierung antwortete: sie habe im Dezember 1773 die Publikation bewirkt (18, 569).

Dasselbe Ländchen aber, das die hervorstechendsten Beispiele

der hochherzigen Toleranz des Königs liefert, bietet uns auch ein Beispiel mittelalterlicher Engherzigkeit. Denn so klein das Terrain des Katholizismus in Mörs auch war, so gross waren doch die Widersprüche der friderizianischen Kirchenpolitik in diesem Ländchen. Dies beweist das preussische Vorgehen gegen die katholische Schule in *Niederbudberg*, das vollständig aus dem ehemaligen konfessionellen Staatsgedanken heraus gedacht war. Niederbudberg war ein Kondominat Preussens und Kurkölns, nur dass Preussen die Patronatsrechte für sich allein beanspruchte. Als dort von Seiten Kurkölns eine katholische Schule angelegt wird, genehmigt das *Kabinett* 1748 auf Antrag des Geistlichen Departements »dass solche . . . . allenfalls mit gestärkter Hand wieder weggeschaft werde« (13, 159; 164). Die katholische Schule sollte also durch ein Militärkommando gewaltsam demoliert werden. Nachträglich erst steigen dem Ministerium Bedenken darüber auf, ob nicht doch der Bestand jener Schule im Normaljahr 1624 begründet sei. Darum wird die mörsische Regierung auf ihren Bericht beschieden: »vorerst mit Pönal - Inhibitionen gegen den katholischen Schulmeister, sowohl als den Eigenthümer des Hauses, fortzufahren und solche, per pignorum captionem und sonsten rechtlicher Art nach, zum Effect zu bringen. Allermaassen wir sehr bedenklich finden (nach der mörsischen Regierung Vorschlag) die Demolition durch ein Militär-Commando verrichten zu lassen« (13, 226). Als dann Kurköln den Bestand des Normaljahrs tatsächlich für sich in Anspruch nimmt, wird vom König 1749 »der Schule conniviret, um denen Protestanten im Cölnischen keine Bedrückungen noch die Verschliessung ihrer in Rheinberg habenden Schule zuzuziehen« (13, 294). Ein augenfälliger Beleg dafür, dass bis zum siebenjährigen Krieg eine drückende konfessionelle Schwüle verbreitet war, die durch das siebenjährige Gewitter zerstreut wurde. Selbst Friedrich d. Gr. hat jener Stimmung einen Tribut gezahlt. —

Es erübrigt noch eine kurze Erwähnung der den beiden *Klöstern* des Landes gegenüber durchgeführten Praxis. Dieselbe war und blieb eine sehr scharfe. Die mörsische Regierung stand auf dem Standpunkt, der schon wiederholt aus dem bereits angeführten hervorging: »dass hier die katholische Religion nach der Declaration der vormaligen Landesherrn nur connivendo und usque ad revocationem toleriret wird« (24, 68). Auch Zedlitz war der Ansicht und der König stimmte bei: »Im Meursischen

werden die Katholiken bloss tolerirt, ihre Gerechtsame sind also eingeschränkt« (24, 244). Nach *diesen* Prämissen konnten die Schlussfolgerungen für die beiden Klöster nicht sehr sanft ausfallen. Im Jahre 1775 spielt eine Beschwerde des Nonnenklosters zu Krefeld über folgende Anordnungen der mörsischen Regierung, 1) dass sie die Unterschrift eines an Eides Statt auszustellenden Reverses »*niemand als den König von Preussen pro summo episcopo zu erkennen*«, vom Kloster gefordert, 2) dass sie demselben aufgegeben, alle drei Jahr eine neue Mater zu wählen, 3) dass es ohne Konsens keine neuen Nonnen annehmen soll, 4) dass es die Klosterrechnungen ad inspiciendum bei der Regierung abgeben solle und 5) dass der Pater Rector seine Konfirmation noch nachzusuchen habe (24, 42). Das Ministerium gab der Regierung vollinhaltlich Recht und wies die erneuten Beschwerden des Klosters ab (24, 48; 68; 204). Staatlicherseits Klostervisitationen, wie beantragt, vorzunehmen, konnte sich das Auswärtige Departement nicht entschliessen (10, 160; 174). Aber auch die Visitationen durch auswärtige Provinziale werden verhindert, bei Unzuträglichkeiten innerhalb eines Klosters Untersuchungen und Anordnungen durch die mörsische Regierung vorgenommen (18, 431; 466; 475). Um jede Verbindung mit ausländischen Provinzialen oder sonstigen geistlichen Obern von vorneherein abzuschneiden, wurde den beiden Klöstern auferlegt, als Rektoren (Beichtväter) nur inländische Weltgeistliche anzunehmen. Nun hatte das Kloster Marienwasser im Klevischen ein altes Recht, die mörsischen Klöster mit Beichtvätern zu versorgen. Als 1776 das Nonnenkloster in Krefeld unter Exekutionsstrafe angehalten wurde, an Eides Statt der Wahl ihrer Beichtväter aus jenem Kloster zu entsagen, da protestierte der Prior durch Immediateingabe. Der König aber verfügte nach Zedlitz' Gutachten: »Das ist recht und müssen Sie darnach beschiden werden« (24, 239; 244). Auch hier war die Macht der Wirklichkeit grösser als die der kirchenrechtlichen Theorien. Durch den Zwang der Verhältnisse war man genötigt, trotz der seit 1733, dann wieder seit 1750 ergangenen Verbote im Jahre 1783 die Franziskaner aus Marienwasser als Beichtväter wieder zuzulassen (24, 701; 706), zumal die mörsische Regierung in ihren Visitatorpflichten sich sehr schlecht bewährt hatte (24, 464). Im Jahre 1777 ward angeordnet »da diese Nonnen im Lande betteln gehen, so müssen auch diese Bettler *nicht* durch Ausländer vermehrt werden« (24, 244). Zedlitz, der dies

mit Zustimmung des Königs verfügte, scheint nicht beachtet zu haben, dass im Vorjahre auf Antrag der mörsischen Regierung durch das Ministerium angeordnet ward, dass dem Antrag des Klosters in Krefeld, *bloss* Ausländer zu Konventualinnen anzunehmen, *stattzugeben* sei. »Denn es würde dadurch wenigstens verhütet, dass die Landeskinder ihren dem Kloster einzubringenden Dotem nicht ad manus mortuas brächten; zudem würde wie Supplicantes selbst anmerken, auf diese Art die Peuplirung des Landes dadurch nicht geschwächt« (24, 68; 204). Das Gleiche hatten die Minister (s. o. S. 64 und 69) 1769 schon für die Halberstädter Klöster geltend gemacht (18, 354; 359). Es scheinen nicht bloss dem König, sondern auch den Ministern diese Fragen doch recht gleichgiltig gewesen zu sein. — —

Eine Betrachtung, welche sämtliche preussische Territorien mit Ausnahme der beiden grossen Neuerwerbungen Schlesien und Westpreussen umfasst, muss auch jener preussischen Besitzung Erwähnung tun, die Friedrich I. als Sohn Luisens von Oranien 1707 erwarb, des heutigen schweizerischen Kantons *Neuenburg*. Dort war alles mit Ausnahme der beiden katholischen Pfarreien Landeron und Cressier streng reformiert. Unter Friedrich d. Gr. wurde 1743 die Pfarrei Cressier erledigt. Bei der Neubesetzung kam es zu internationalen Weiterungen. Das Kabinettsministerium hatte einen gewissen Tourraud zum Pfarrer ernannt. Gegen diesen schritt der zuständige Bischof von Lausanne wegen schwerer Verfehlungen ein, was man in Berlin sehr übel nahm; sodass dem Bischof mit Entziehung der Jurisdiktion über Neuenburg gedroht wurde. In diese Angelegenheit der Dorfpfarrei Cressier griffen nun nacheinander ein: die französischen Gesandten in Berlin, der päpstliche Nuntius in Dresden, der seinerseits wieder den Fürstbischof von Breslau vorschickte, der Papst! Da der Pfarrer tatsächlich seine Amtspflichten aufs gröbste verletzt zu haben schien, fand die Sache nach einem Entschuldigungsschreiben des Bischofs von Lausanne im Jahre 1755 durch Pensionierung des Pfarrers Tourraud und Neubesetzung der Pfarrei ihr Ende (10, 287; 13, 401; 475; 481; 625 f; 631; 652; 668).

# 4. OSTFRIESLAND.

Im Jahre 1744 erwarb Friedrich auf Grund der durch Kaiser Leopold I. i. J. 1694 ausgestellten Erbanwartschaft nach dem Tode des letzten Cirksena, Karl Edzard, Ostfriesland. Nach einem Bericht des Geheimen Rats Homfeld, Kanzlers von Ostfriesland, von 1746 war der Religionsstand des Landes folgender: In den beim Regierungsantritt des Fürsten Enno III. im Jahre 1599 mit den Ständen abgeschlossenen Konkordaten war festgesetzt, »dass der Landesherr darüber zu halten, gestalt keine andere Lehre dem Volke öffentlich vorgetragen, beschützet und gehandhabt werde, als welche den prophetischen und apostolischen Schriften gemäss in der christlichen Bekenntniss der Augspurgischen Confession zusammengetragen und verfasset worden, jedoch dass vermöge des XI., XII., XIII., XIV. und XV. Articuls die reformirte Religion (die im Lande vorherrschende) und ihre Auslegung oder Meinung der Augspurgischen Confession sowohl als die lutherische und deren Meinung und Auslegung beschützet und gehandhabt werden solle«. Danach war der Kanzler der Meinung, dass dem Gesuch der Katholiken um ein freies Religionsexerzitium in Weener »ohne Verletzung der Landes-Verfassung nicht deferiret werden könne«. Zwar sei (nach 18, 311) im Jahre 1680 »bei Einführung der kaiserlichen Salve-Guarde . . . . derselben nur das privatum exercitium religionis (jedoch nicht ohne Widerspruch und Widerwillen des Volkes) in dem Flecken Lehr nachgelassen worden; man hat aber sorgfältig verhütet, dass dergleichen Nachlassung weder an sich noch sonsten extendiret werden möchte« (10, 765). Das Kabinett des neuen Landesherrn war nun seinerseits gemeint, nur nach denen dasigen Verfassungen denen katholischen Untertanen zu erlauben »den Gottesdienst publiquement zu halten und ihre Religionsübungen zu exerciren« (10, 753).

Allerdings war die Sachlage nicht ganz so einfach wie der Kanzler sie darstellte. Wenn auch eine Angabe in einem Gesuch der katholischen Einwohner in und um Weener von 1746 (10, 773) teilweise irrig zu sein scheint, da katholische Religionsübung in

Gödens und Lysborg (ein nicht mehr aufzufindender Ort) nirgends nachzuweisen ist, in *Emden*, *Leer* und *Norden* bestand solche tatsächlich (18, 311; 24, 361). Wie schwach freilich die Grundlage war, auf welcher diese katholische Religionsübung sich aufbaute, zeigen Berichte der ostfriesischen Regierung von 1767, wonach es wegen Erweiterung des katholischen Bethauses 1728 in *Leer* zu einem Pöbelaufstand gekommen sei, in *Emden* aber zwei Jahre darauf der Magistrat ein für katholische Zwecke (an Stelle des bisherigen abgelegenen Hauses) *mitten* in der Stadt angekauftes Haus sofort vernageln lassen, ohne dass von Seiten des damaligen Landesfürsten dawider etwas veranlasst wurde (18, 304; 311). In *Leer* untersagte vielmehr damals Fürst Georg Albrecht unter Strafandrohung auch die private katholische Religionsübung. König Friedrich trug allerdings kein Bedenken, den Leerer Katholiken ihr, wie sie behaupteten, 70 Jahre hindurch geübtes Recht wieder zurückzugeben. Sie erhielten sofort 1744 wieder freie Übung ihres Gottesdienstes und die Actus ministeriales durch ihre Geistlichen, mussten jedoch die Stoltaxe an die evangelischen Prediger weiterzahlen (10, 577; 590). Im Jahre 1767 wurde dies Religionsexerzitium dahin erweitert, dass erlaubt wurde, das »Kirchengebäude zu vergrössern und einen Turm mit einigen Glocken darauf zu setzen«. Die ostfriesische Regierung war gegen die Erlaubnis eines Türmchen und von Glocken wegen befürchteter neuer Pöbelexzesse. Die Lutheraner und Reformierten aber zeigten sich entgegenkommend und verlangten nur, dass die Glocken ausschliesslich beim Anfang des Gottesdienstes geläutet werden dürften (18, 304).

Nicht so glücklich waren die Katholiken in dem ostfriesischen Hauptplatz *Emden*. Hier kamen die Katholiken im selben Jahre 1767 um Verstattung einer kath. Kirche und der freien Religionsübung nach, worunter wohl Verstattung der Actus ministeriales zu verstehen ist, die sie noch nicht besassen. Die ostfriesische Regierung sprach sich ebenso wie Magistrat und Bürgerschaft von Emden entschieden *dagegen* aus (18, 311). Nach elfjährigem Wartenlassen erhalten sie im Jahre 1778 den Bescheid des Justiz-Departements: »dass, was die von denen Supplicanten gebetene Verstattung einer öffentlichen Religions-Ausübung anbetreffe, dieses Gesuch keine Statt finde (immaassen die Rechte des Magistrats und der Bürgerschaft zu Emden wider ihren Willen nicht abgeändert werden können); in Ansehung der Annahme ihrer Armen in dem Emdenschen

Gasthause aber der ostfriesischen Regierung dato aufgegeben worden, hierunter ein billigmässiges Temperament zu treffen« (24, 345). Merkwürdig ist es, dass in dem benachbarten Städtchen *Norden*, Magistrat und lutherische Geistlichkeit unter gewissen Bedingungen gegen die Verstattung eines freien Religionsexerzitiums und der Actus ministeriales an dortige katholische Gemeinde nichts einzuwenden gefunden, weshalb das Justizdepartement im Jahre 1779 eine dahingehende Konzession erteilt. Die Stoltaxen mussten auch hier an die evangelischen Geistlichen weiter gezahlt werden. Ein Privatexerzitium und einen Missionarius hatte die Gemeinde schon seit 1719 (24, 361).

Zu einer dramatisch bewegten kirchlichen Verhandlung kam es in Ostfriesland nur wegen des freien Exerzitiums für die Katholiken in *Weener*, einem Flecken am Südrande des Fürstentums, dem erzkatholischen Münsterlande benachbart. Als Friedrich den Katholiken in Leer so bereitwillig entgegengekommen war, fühlten sich ihre Glaubensgenossen in Weener ermutigt, — vielleicht vom Münsterlande her ermuntert — 1745 und dann nochmals 1746 um freie Religionsübung einzukommen, wobei sie angaben, schon 80 Familien und über 500 Personen zu zählen. Sowohl der ostfriesische Kanzler Homfeld als Cocceji widerrieten die Gewährung aufs entschiedenste. Cocceji schrieb auf Grund des Gutachtens von Homfeld: »Nach eingezogener Nachricht findet sich, dass ohne Verletzung der Landes-Verfassung und der Concordaten dem Gesuch nicht deferiret werden könne und nicht einmal das Privat-Exercitium Religionis . . . erlaubt sei. E. K. M. würden auch nicht das Geringste dabei profitiren, weil in dem Flecken Wehner (d. h. als Katholiken) mehrentheils schlechte Leute und Pferdeknechte wohnen und keine Hoffnung ist, dass wohlhabende Leute dadurch dahin gezogen werden dürften«. Es ist wohl eines der glänzendsten Beispiele für die hochherzige Toleranz Friedrichs d. Gr., wenn er trotz so schwerwiegender Gegengründe unter den Bericht setzte: »ich erlaube ihnen das freie exsersise ihrer Religion nebst Pater und was darzu gehöret« (10, 631; 639; 753; 756; 765; 773; 776). Der Philosoph von Sanssouci war jedoch seiner Zeit hierin zu weit vorausgeeilt, um seinen souveränen Willen auch zur Durchführung bringen zu können. Bereits war die ostfriesische Regierung beauftragt, die nötigen Expeditionen sofort zu vollziehen, als es den Reformierten in Weener, welche zwei Deputierte nach Berlin abordneten, gelang, durch persön-

liche Vorstellungen das Auswärtige Departement zu einem nochmaligen Immediatbericht an den König zu bestimmen. Unter den hierin aufgeführten wirtschaftlichen Gegengründen gegen die bereits erfolgte Konzession figuriert auch folgender: Sie »laute 5) gegen E. K. M. hohes Interesse, indem die Wehnerische Katholische zu Besuchung ihres Gottesdienstes (in Leer) an denen vielen Feiertagen sich der Fährschiffe zu Leeroth (recte Leerort) und Velge bedienen müssten; wobei im Gegentheil die Fährpacht einen merklichen Ausfall leiden dürfte« (10, 823). Diesen Gründen verschloss sich auch das Kabinett nicht und Mai 1747 erging Kabinettsbefehl, dass in Weener alles beim alten bleiben müsse (10, 826). Hierauf erliessen die Reformierten in Weener ein warmes Dankschreiben an den König, dass er die Konzession rückgängig gemacht habe (10, 839). Erneute Versuche der münsterschen Hintermänner (die ihrerseits einen harten Religionsdruck auf die münsterschen Protestanten ausübten) um Gottesdienst, Religionsunterricht und Priester in Weener zu erlangen, aus den Jahren 1778 und 1784, wurden mit Hinweis auf die Nähe von Leer abgeschlagen, auch die katholische Gemeinde Weener darauf verwiesen, dass sie gar nicht im stande sei, die nötigen Mittel für ihre kirchliche Versorgung aufzubringen (24, 333; 805).

In einem weitern Fall, wo drei katholische Kaufleute aus Leer die Vornahme einer Moorkolonisation — eines sogenannten Fehn — von der Bewilligung katholischer Religionsübung im »*Rauder Moor*« abhängig machten, scheint eine Bewilligung nicht erfolgt zu sein. Ein hierauf bezügliches Schreiben Münchhausens vom 13. März 1769, auf das Max Lehmann verweist, ist in den »Publikationen« nicht abgedruckt.

Zusammenfassend ist zu sagen, extensiv hat der katholische Kultus in Ostfriesland durch Friedrich d. Gr. keinerlei Erweiterung erfahren, dagegen war seine Regierung willig, wenigstens intensiv nach Möglichkeit Erleichterungen zu gewähren. —

Die im Jahre 1780 von Preussen zu zwei Fünftel erworbenen *Mansfeldischen* Lehen scheinen keinerlei katholische Bevölkerungsteile enthalten zu haben, wenigstens bieten die »Publikationen« hierüber nichts.

# VIII. ERGEBNIS.

Sämtliche im Vorstehenden besprochenen Territorien zusammengenommen, besassen während der Regierungszeit Friedrich d. Gr. kaum mehr als die Hälfte der Anzahl an Katholiken, die in dem heutigen kernprotestantischen Königreich Sachsen wohnt. Es handelt sich bei allen Massnahmen, die der grosse König in den geschilderten Verhältnissen traf, doch nur um Umrisszeichnungen; Farbe und Leben gewinnt das Bild erst durch Einbeziehung Schlesiens und Westpreussens. Der quantitativen Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Faktoren entspricht die materielle Dürftigkeit und Ärmlichkeit fast aller katholischen Organisationen in Preussens reichsrechtlichen Territorien. Wenn man von einigen niederrheinischen Distrikten absieht, so weiss man nicht, was grösser ist, die finanzielle Hilflosigkeit und Bedürftigkeit oder die anscheinend auch auf katholischem Boden um sich greifende Lockerung des konfessionellen Bewusstseins. Waren doch die beiden einzigen starken und zukunftsreichen Gemeinden — in Berlin und Krefeld, — die schon damals aus dem Charakter von Diasporabildungen, der fast allen Gemeinden ausserhalb Kleves und Gelderns eignet, herausgewachsen waren, nicht im Stande, sich Gotteshäuser zu bauen. Wäre nicht im einen Fall ein reiches auswärtiges Kloster, im andern Fall die Staatsregierung eingesprungen, beide Gemeinden wären in ihrem Unternehmen gescheitert.

Das Recht ausführlicherer Betrachtung des dargestellten Stoffs entstammt der Tatsache, dass jene dürftigen Bildungen Anfänge einer seitdem mächtig aufsteigenden Entwicklung waren. Auf demselben Flächenraum, der damals nicht viel über 100 000 Katholiken aufwies, wohnt in der Gegenwart weit mehr als die zehnfache Anzahl. Und wenn, nach einem dem Freiburger Hofrat

von Buss ohne dessen Einspruch zugeschriebenen Ausspruch, einst eine letzte »Schlacht auf dem märkischen Sande« bevorsteht, so sind die ersten Anfänge eines Heerbanns, auf märkischem Sande, der zu so Grossem berufen erscheint, wohl beachtenswert.

Und mag das Betätigungsfeld für die Toleranzprinzipien Friedrich d. Gr. ein quantitativ nur beschränktes gewesen sein, es handelt sich hier um die ersten tastenden Gehversuche des neuen, über den Konfessionen stehenden, Rechtsstaats, die unser grösstes Interesse wachrufen müssen. Friedrichs Massnahmen waren Muster und Übungsbeispiele, deren Lehren der preussische Staat, ja alle modernen Kulturstaaten später in ungleich grossartigeren Verhältnissen betätigen konnten. Und so klein auch, der Menge nach, die katholischen Bevölkerungen waren, durch die Preussen zuerst mit der katholischen Kirche in Berührung trat, so mannigfach waren doch auch die Verschiedenheiten, vor die sich der Gesetzgeber gestellt fand.

Aber auch *rein psychologisch* betrachtet ist es von grossem Reiz, zu sehen, wie ein Fürst, der so ganz jedem konfessionellen Interesse entwachsen war, wie Friedrich, der alles Kirchentum, insbesondere aber die römisch-katholische Kirche als »infam«, als die abscheuliche, mit beissenden Hohn bis an sein Lebensende überschüttete, sich mit den pedantischen Formen des Reichsrechts abgefunden hat. Als einem Kind der Aufklärung seiner Zeit fehlte es ihm an dem geschichtlichen Verständnis der die Zeiten und Völker überragenden Grössen Roms. Mochte er klar den Wahn durchschauen, auf dem sich diese Grösse aufbaut, — dass die Religion in irgend einer Form immer eine Grossmacht bleiben wird im Leben der Völker, davon ahnte er nichts.

Wenn auch sein theoretisches Urteil über Rom und Katholizismus seit 1737 immer gleich geblieben ist, sein praktisches *Verhalten* diesen Mächten gegenüber war doch wesentlichen Schwankungen unterworfen, die sich in den vorstehend besprochenen Urkunden deutlich spiegeln. Beim Regierungsantritt Friedrich d. Gr. spritzten noch die letzten Schaumwellen jener grossen Angriffsbewegung, die der politische Katholizismus um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts unternommen hat, empor. Droysen (Geschichte der preussischen Politik IV, 4 S. 417 ff.) bespricht die »Denkschrift der heiligen Congregation der Cardinäle vom Jahre 1735«, welche nach Droysen 1738 in Berlin bekannt wurde (als Fälschung bezeichnet im »Katholik« Mainz 1891 S. 1 ff.) Damals, noch kurz

vor Friedrichs Regierungsantritt, wurden nach jener Denkschrift Pläne geschmiedet und auf evangelischer Seite wenigstens vorausgesetzt, die auf nichts anderes zielten, als auf völlige Vernichtung der Ketzer: »Die kaiserliche Wahl soll aufgehoben und das Kaiserthum erblich gemacht werden . . . . Hannover völlig cassirt und mit Brandenburg gänzlich supprimirt werden«. Dass Friedrich an solche Pläne des kaiserlichen Hofes glaubte, hat er deutlich genug beim Beginn des siebenjährigen Krieges ausgesprochen. Er wusste, dass mit der Zukunft seines Staates auch die des Protestantismus auf dem Spiele stand und hat damals vorübergehend ein Gefühl dafür gehabt, dass er (bis dahin) der letzte war in jener Reihe protestantischer Fürsten, die gegen die verbündete geistliche und weltliche Zentralmacht der germanischen Glaubensform Raum gemacht haben: Kurfürst Moritz, Gustav Adolf, Cromwell, Wilhelm III. Beim Ausgang seiner Regierung aber hatte sich schon nahezu die Schwenkung vollzogen, die unter seinem Nachfolger in Erscheinung trat, dass der Papst im Bunde mit Preussen den erzbischöflichen Tendenzen der drei geistlichen Kurfürsten, die sich wenigstens in ihrem Verhalten zur Kurie an den Kaiser anlehnten, entgegentrat. König Friedrich Wilhelm II. hat dies in einer eigenhändigen Randverfügung vom Jahre 1788 deutlich zum Ausdruck gebracht: »Car il vaut encore mieux laisser l'ancienne influence du Pape de Rome que de risquer que le Pape de Vienne fasse la loi dans les affaires Ecclesiastiques de l'empire« (53, 222).*)

*) Wir fügen hier noch Nachrichten an, die zur Ergänzung unserer Ausführungen über die päpstliche Anerkennung der preussischen Königswürde dienen können. *L. M. Eisenschmid* bringt in »Römisches Bullarium« (Neustadt a. d. O. 1831) 2. Bd. S. 306 f. (nach »Berliner Monatschrift« 1786 f. 8. Bd. S. 101 ff., 9. Bd. S. 299) über diese Angelegenheit folgende Nachrichten: Pius VI. wurde 1782 in Wien durch einen Gesandten gebeten, den Königstitel zuzugestehen. 1784 tat er in einem Breve an den Bischof von Kulm des »unbesiegten, mächtigsten Königs von Preussen etc.« Erwähnung. Indessen war noch im römischen Staatskalender von 1785 der König von Preussen als »Marchese von Brandenburg« geführt. 1786 hielt ein preussischer Gesandter dem Nuntius Pacca zu Köln diese Unschicklichkeit vor. Der Nuntius entschuldigte dieselbe mit der unbegreiflichen Nachlässigkeit, welche man in dergleichen Dingen zu Rom sich erlaube und von welcher er mehrere Beispiele aus dem Kalender anführte. Der Staatskalender für 1787 stellte nun zum erstenmale dar: »*Friedrich Wilhelm II. Marchese von Brandenburg, zum Könige von Preussen proklamiert den 17. August 1786*«. Allein die Benennung des vorherigen Königs und seiner Verwandten geschah nach alter Weise. So hatte Rom den Triumph, dass es sich erst um die gebührende Anerkennung hatte bitten lassen.

In der *innern* Politik möchte man versucht sein, fast die umgekehrte Spirale in dem aktenmässigen Verlauf aufzusuchen. Bei seinem Regierungsantritt entlud Friedrich zunächst seine von dem konfessionellen Treiben angewiderte Stimmung in Toleranzerlässen verschiedener Art, mit denen er nicht durchgedrungen ist. Mit einer Reihe geistlicher Würdenträger — Sinzendorf, Schaffgotsch, Querini von Brescia, vor allem Papst Benedikt XIV. — war er damals in den ersten Jahren seiner Regierung in aufrichtiger Sympathie verbunden, unter den glücklichsten Auspizien vollzog sich die erste Annäherung Preussens an die Kurie. Es ist ein Bild voll geschichtlicher Prägnanz, sich Sinzendorf, als den ersten Purpurträger auf dem Parkett des Berliner Schlosses, vorzustellen, wie er gichtgelähmt im Fahrstuhl durch die Gemächer gerollt wird und des Abends neben den königlichen Herrschaften in der Oper erscheint. Beim Ende seiner Regierung, etwa seit 1779, mehren sich die Fälle, wo Friedrich scheinbar ganz als Anwalt einer bestimmten Konfession auftrat, um nur an die Fälle Solingen (24, 389), Tilsit (24, 863), Preussisch-Eylau (24, 887), Stargard (24, 850), Frankfurt (24, 895) zu erinnern. Sollten hier, wie auch sonst oft, im höhern Alter Gedankengänge einer früheren Jugend zum Durchbruch gekommen sein? Sollte Friedrichs Gewohnheit, — nur nach rein praktischen Gesichtspunkten, nicht nach Theorien, zuweilen auch gänzlich willkürlich, nach Augenblicksstimmungen, wie es gerade den Staatsbedürfnissen angemessen erschien, zu entscheiden — allein massgebend gewesen sein?

Werden die in den »Publikationen« zusammengestellten Akten systematisch geordnet, so leuchtet tatsächlich eine oft schwer verständliche *Willkür* als augenfälligstes Ergebnis am meisten hervor. Neben Fällen, wo Jurisdiktionsrechte auswärtiger Bischöfe eifersüchtig abgewehrt werden, stehen fast ebensoviele, wo der staatliche Standpunkt ohne Bedenken preisgegeben wird. Neben Gewährung von Kirchbauten schroffe Ablehnung derartiger Gesuche. Neben Verzicht auf Schutzmassregeln für ausländische Protestanten, weitgreifendes Interesse an diesen Glaubensgenossen. Die Absolutionsverweigerung der katholischen Priester wird geduldet (13, 269 f.; 276; 18, 149; 207; 24, 844; 898), in einem einzelnen Fall auch wieder vereitelt (18, 397). Diese Willkür haftet jeder absoluten Kabinettsregierung an.

In vielen Fällen ist damit zu rechnen, dass der König, von andern Aufgaben zu sehr überhäuft, ohne jede Kenntnis der

kanonischen Bestimmungen und ohne Einblicknahme in die konkreten Verhältnisse verfügt hat. Hier rächte sich sein mangelndes Verständnis für die Eigenart kirchlicher Verhältnisse. Vergessen werden darf aber nicht die grosse Verschiedenheit der in den einzelnen Territorien giltigen kirchenrechtlichen Bestimmungen, vor allem nicht die konfessionelle Stimmung der Provinzialregierungen und selbst der Minister. In Lingen, Mörs, Ostfriesland steht der König in einem andauernden Kampfe mit dem falschen Religionseifer seiner Beamten. Erfolgreich hat er viele Massnahmen, die ihm anstössig waren, zurückgewiesen. Da er aber doch den bestehenden Rechtszustand schützen wollte und musste, stand er hierbei festgezogenen Schranken gegenüber. Das Verhalten in der klevischen Vikariatsfrage im Jahre 1782 bleibt jedoch als ein nicht zu lösendes Residuum zurück. Angesichts dieser Vorgänge lässt sich die auch an Napoleon I. und Bismarck zu beobachtende Tatsache nicht wegleugnen, dass die Helden praktisch-realer Interessen für ideale Faktoren das Augenmass verlieren.

Als zweites Ergebnis stellt sich aber ebenso deutlich das Urteil dar, dass die Behauptung der katholischen Kritiker, Friedrich habe aus *Parteilichkeit* die katholische Kirche schlechter behandelt als die evangelische, unhaltbar ist. So z. B. Bachem: »Friedrich II. erscheint als einer der gefährlichsten Gegner der katholischen Kirche in seinen Landen, die er ganz und gar in den Dienst seiner Politik zu stellen, eifrig und konsequent bemüht war« (Hist. pol. Bl. 95, S. 518). Um ein klares Bild zu gewinnen, müsste eine Darstellung des Verhältnisses zur evangelischen Kirche neben unsre Erörterung gestellt werden. Daraus würde jedenfalls das *Eine* hervorgehen, dass auch diese Kirche nicht immer sehr glimpflich weggekommen ist. »Ein Teologus ist leicht zu finden, das ist ein Thier sonder Vernunft«, verfügte der König 1783 (Büsching, S. 52). Jedenfalls hat der König nie einen Vertreter evangelischen Kirchentums mit seinem Vertrauen beehrt, während eine ganze Reihe römisch-katholischer Priester auch in seiner späteren Zeit im höchsten Masse seine Gunst genossen, de Pauw, du Val Pyrau, Bastiani. Seine ganze kirchliche Politik war im höchsten Masse vom finanziellen und ärarischen Gesichtspunkt beherrscht. Ein paar Groschen Fährgeld, die seinem Lande zu gute kamen, konnten als Beweggrund für Gewährung religiöser Rechte erscheinen, die »Pöplirung« auf jede nur erdenkliche Weise, mochte es durch Tartaren und Heiden geschehen, erschien als wertvollstes

Ziel. Aber dieses wirtschaftliche Interesse machte denn doch Halt vor dem Heiligtum des Gewissens. Friedrich hat den Verträgen, auch wo sie zum Nachteil der Evangelischen waren, Treue gehalten. Er hat lange Jahre in Schlesien, in Geldern, in den vier polnischen Distrikten, die schon vor 1772 unter seinem Szepter standen, die Rechte der Bischöfe und der katholischen Gemeinden gewahrt, nicht eine einzige Säkularisation ist nachzuweisen, die von ihm ausgegangen wäre, er hat in Berlin, Lingen, Mörs in grossartiger, seiner Zeit fast unverständlicher Weise, ja fast im Gegensatz selbst zu katholischen Würdenträgern, den Katholiken geholfen.

Die Geschichte erreicht auf langen Umwegen ihr Ziel. Die gegenseitige Duldung verschiedener Konfessionen konnte nur erreicht werden durch die Bildung des streng abgeschlossenen Konfessionsstaates innerhalb des Reichsganzen. Die furchtbaren Opfer an Blut und Kulturerrungenschaften, welche bis zur Durchsetzung des interkonfessionellen Reichsrechts im Jahre 1648 gebracht wurden, waren kein zu teurer Preis dafür, dass zunächst wenigstens für die Reichsstände das mittelalterliche Ketzerrecht durchbrochen war. Um das, was im Grossen erkämpft war, nun auch für die Einzelperson durchzuführen, bedurfte es eines Mannes der gegen die Einzelkonfession gleichgültig, ja ungerecht war. Ein Fürst, der das konfessionelle Erbe treuer bewahrt hätte als Friedrich, hätte die Lösung dieser Riesenaufgabe nie einzuleiten vermocht. Selbst ein Friedrich d. Gr. vermochte mit allen seinen Anregungen und Direktiven das Schwergewicht der Verwaltungsüberlieferungen nicht ganz zu überwinden.

Dass der unter Friedrich d. Gr. erreichte Rechtszustand nicht allen berechtigten Wünschen der Katholiken entsprach, ist nicht zu leugnen. Um ein gerechtes Urteil zu fällen, muss das damalige Preussen verglichen werden mit seinen Nachbarstaaten. In Kurpfalz dauerten die Religionsbedrückungen katholischer Herrscher gegen eine überwiegend evangelische Bevölkerung bis zum Ende des Jahrhunderts an. In Frankreich, in Ungarn wanderten evangelische Prediger auf die Galeeren um ihres Glaubens willen und noch immer schmachteten in der Tour de Constance unglückliche Hugenotten. In Österreich bestanden bis zum Jahre 1780 staatliche »Religionskommissionen zur Ausforschung und Bestrafung der Ketzer«. Was Josef II., sehr im Widerspruch zu sehr vielen seiner Glaubensgenossen, gewährte, als er 1781 unter

grösstem Aufsehen ein »Toleranzpatent« erliess, war im Grossen und Ganzen dasselbe, was die preussischen Katholiken ohne Toleranzpatent selbst unter den ihnen ungünstigsten Rechtsbestimmungen der preussischen Monarchie ganz von selbst besassen.

Es steht katholischen Beurteilern schlecht an, über die Verletzung der Toleranz durch Friedrich zu klagen, während sie selbst, sofern sie gläubige Katholiken sind, die volle Strenge des mittelalterlichen Ketzerrechts gegen Andersgläubige zu fordern haben, überall da, wo die römische Kirche die Macht dazu besitzt. Es wäre gradezu ein Unding gewesen, wenn Friedrich d. G. in einer Zeit, wo noch kein einziger europäischer Staat Glaubensfreiheit gewährte, alle Schranken der konfessionellen Gesetzgebung in seinem Lande hätte aufheben wollen.

Es ist ja alle Politik das Ringen geistiger Bestrebungen mit harten, widerspruchsvollen Stoffen, die ganz zu überwältigen nie gelingen kann. Aber wenn in grossen Dingen der Wille genug ist und als ein Verdienst anerkannt werden muss, so darf dem Staat der Hohenzollern unter Friedrich d. Gr. das Verdienst nicht abgesprochen werden, den ehrlichen Willen gehabt zu haben, getreu seiner Devise »Suum cuique«, den Bekennern verschiedener Glaubensformen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; zwar nicht jedem das Gleiche zuzuwenden, aber doch jedem das, was er auf Grund aller in Betracht kommenden Verhältnisse anzusprechen hatte, das Seine.

**Druckfehlerberichtigung:**

Auf Seite 12 muss es heissen: 1722 statt 1712.

# ALPHABETISCHES REGISTER.


Altena, Messe gestattet 76.
Althaldensleben, Kloster 62; 64 f.
Ammensleben, Kloster 69.
Ansiedlung von Handwerkern auf Klostergütern 67 f.
Ausländer in Klosterwürden 64; 66; 69; 128.

Bastiani, Abbé in Breslau 38; 96.
Beichtstuhl, Missbrauch dess. 23.
— Ausschliessung vom 26; 61.
Benedikt XIV. Papst, Dankeskundgebung 35.
Berlin, Hedwigskirche 33 ff.
— Seelsorge 39 ff.
— Kultuseinschränkung noch 1773 24.
— kath. Schule 5; 39.
— Parochialzwang 40.
— Stolgebühren 40.
Betteln verboten 17; 63; 83.
Bonighausen v., Propst 81 f.; 88; 91.
Boschi, Grosspönitentiar 30.
Brandenburg, Militärgottesdienst 31.
— Provinz 33.
Breslau, Bischof v., 23; 42/43; 61; 81.
Brigittenklöster 83.
Brüsseler Nuntius 91; 119.

Ciofani, Agent in Rom 13; 36; 86; 97; 101.
Clemens XIII., Zerwürfnis mit 10 f.
Clemens XIV. gibt für Hedwigskirche nichts 36.
— ordnet Sammlungen für sie an 37
— Feiertagsbreve 61; 81.
— Stolhandlungen bei Armee 28.
Cocceji, Grosskanzler 14 f.; 61; 71; 83; 85; 106; 115 ff.; 131.
Cölestinerklöster 83; 97.
Coltrolini, Agent in Rom 35.
Corpus Evangelicorum 8 ff.
Cressier in Neuenburg 128.
Cujavien, Bischof 2; 47.

Danckelmanns Vorgehen in Elbing 56, umgekehrt 64 f; ferner 70.
Despoye P. weggeschaft 21.
Disziplinargew. der röm. Kirche anerkannt 61; 75.
Dohms, Geheimen Archivars Gutachten 100.
Dominikaner in Wesel 28; 78; 83.
— in den Bistumslanden 61; 62.
— in Berlin 40.
Draheim, kath. Unduldsamkeit 32.
— Status quo 48.
Dresden, Nuntius 120.
Düsseldorfer Regierung 78; 81 ff.
Duisburg, Kollekte und Kirchbau 79.

Egeln, Kloster 65.
Ehegerichtsbarkeit in Ostpreussen 53
— Brandenburg 43 f.
— Pommern 47.
Elberfeld, P. in Berlin 24; 44.
Elbing 56.
Emden, kath. Kultus 130.
Emmerich, Jesuiten 75; 83.
Ermeland, Bischof von 27; 38; 51 ff.; Diözesanrechte in Ostpreussen 52.
— Nachgeben der Regierung 52; 54.
Exercitia publica, Brandenburg 34; 41.
— Kleve etc. 76; 79.
— Lingen 116.
— Ostpreussen 54.
— Pommern 46.

Fallois v., Ing.-Major, Arrest 29.
Faulhaber, Pater, erhängt 23.
Feiertagsverminderung
— Bistumslande 60.
— Geldern 107.
— Kleve etc. 80.
— Mörs 125.
— Breve des Papstes 61; 81.
Frankfurt a. O., Kirchbau 41.
— Universität 42.
Franziskaner 16; 30; 62; 82; 108.

Gardelegen, Militärgottesdienst 31.
Geldern. Provinz 104 ff.
— Klosterwesen 92; 94; 168.
Generalvikariat 70; 87 ff.
Gierath und Goberath, ref. Schule 79.
Gladbach - Dombach, Eintreten Preussens für dortige Evang. 76.
Gödens, angebl. kath. Kultus 130.
Gondola, Graf v., Generalvikar 88.

Halberstadt, Bestand des katholisch. Kultus 58.
— öffentliche Prozession 59.
— kath. Schule 59.
— Dominikaner 61; 62.
— Diözesbefugnisse des Barons Sierstorpff in Hildesheim 72
— Seelsorge in Frankfurt 41.
Halle, Militärgottesdienst 20; 29.
— katholische Amtshandlungen verboten 60.
Hattingen, exerc. publ. 76
— Schule 79.
Hedwigskirche in Berlin 33 ff.
Hertzberg, Minister 98; 100 ff.
Heidentaufe bestraft 28.
Hildesheim, Bisch. von, Beschwerde 29; 42; 71.
— Brandenburgische Diözesanverhältnisse 43; 45.
Hohenzollern, Graf v., Koadjutor 45; 96.
Holten, exerc. publ. 76.
Homfeld, ostfries. Kanzler 129.
Horst v. d., katholisierende Haltung 115; 121.

Insterburg, kath. Gottesdienst 56.
Iserlohn, exerc. publ. 76.
Isselburg, exerc. publ. 77.

Jansenismus eines Domherrn 85.
Jennes, Feldkaplan 20; 22; 24.
Jesuitenorden, Friedrichs Stellung zu ihm 13; 55; 92.
Jesuiten 27; 54; 83; 121; 125.
Jordan, Pater in Neisse, Prozess 32.
Josef II. 17; 59; 94; 108.
Jurisdiktion in Brandenburg 45.
— in Ostpreussen 53.
— Lauenburg-Bütow 47 f.
— Bistumslande 69; 72.
— Kleve etc. 87; 93 ff.
— Geldern 104.
— Lingen 119.
— Mörs 93 ff.; 125; 127.

Kalkar, katholische Universität 80.
Kanonikate für preuss. Offiziere 31; 63
Kanonisches Recht anerkannt 43 f.
Kantonierung von Priestern 30.
Karmeliter 109.
Ketzer, rechtlos 14.
Kevelaar, Wallfahrt begünstigt 84.
Kirchenvisitation in Lauenburg - Bütow 47.
— in Kleve etc. 75; 90,
— in Bistumslanden 69.
Kleve, Bestand des kath. Kultus 74.
— Stadt, Minoriten 82.
— Kapuziner 84.
Klostervisitation in Bistumslanden 70
— in Kleve etc. 75; 85
— Mörs 127.
Klöster, wirtschaftliche Verwahrlosung im Bistumslande 63; 102.
Kodifikationen 26.
Köln, Diözesanrechte 75; 81; 89 ff.; 99 ff.; 124.
Königsberg i. d. Neumark, Militärgottesdienst 31.
— Ostpr., kath. Parochus 51 ff.
Königswürde, Anerkennung durch Papst 98; 135.
Krasicki, Fürstbischof von Ermeland 38; 55.

Kriegszehnten in den Bistumslanden 66 f.
Krefeld, kath. Gemeinde 123.
— Kloster 127.
Kulm, Bischof von 45; 52; 96.
Kurpfalz, 12; 74; 77; 85.

Landrecht, Allg. preuss. 14.
Lauenburg-Bütow, status quo 47; 49.
Leer, kath. Gemeinde 130.
Lehwaldt, Generalfeldmarsch., widerspruchsvolles Verhalten 27.
Lingen 114.
Lobith, exerc. publ. 76; 79.
Lotterie für Hedwigskirche 36.
Lüttich, Bischof von 93 ff.

Magdeburg, Bestand des katholisch. Kultus 58.
— Militärgottesdienst 20.
Maiensetzen verboten 78.
Mannheim, kurfürstl. Ministerium 12; 79.
Mansfeldische Lehen 132.
Marck, Kapellenbau 77.
Mark, Bestand des kath. Kultus 74 f.
Mariendahl, Kloster 83.
— Kloster, Mönchsversetzung 85.
Mecenati, P., Hochstapler 34; 96.
Meer, Kloster, Eintreten f. Krefeld
Meyendorff, Kloster 65.
Memel, kath. Gottesdienst 56.
Militärkonsistorialreglement erlassen 26.
— abgeändert 28.
Minden, Bestand d. kath. Kultus 58 f.
— Beschwerde der katholischen Gemeinde 61.
Mischehen, Armee 27.
— Elbing 56.
— Geldern 107.
— Ost- und Westpreussen 53 f.
— Kleve etc. 77 f.
— Lingen 114.
— Mörs 123.
Mörs, Bestand des kath. Kultus 122
— Diözesanzugehörigkeit 93 ff.; 125; 127.
Mörs, Stadt, kath. Gemeinde 125.
Münster, Bistum, Jurisdiktion für Mark 75.
— Stift, Säkularisation 110.

Neuenburg, Cressier, Pfr. Tourraud 128.
Niederbudberg, kathol. Schule mit
— Demolition bedroht 126.
Norden, kath. Gemeinde 131.
Nuntius in Brüssel 91; 119 f.
— in Köln 125; 135.
— in Dresden 128.
— in Wien 39; 45; 92.
— in Warschau 55.

Ossenberg, Kapellenbau 125.
Ostfriesland, Bestand des kathol. Kultus 129.

Paderborn, Generalvikar 75; 88.
— Jurisdiktion für Ravensberg 75.
Papst, Allokution wegen Hedwigskirche 35.
— Tadel wegen Hedwigskirche 36.
— Versprechungen wegen Hedwigskirche 39.
— Feiertagsbreve 61; 81.
— regt Generalvikariat an 92.
Parochialzwang in der Armee 27 ff; 60; 106.
— Brandenburg 40 f.; 43
— Lauenburg 49.
— Bistumslande 61 f.
Pigges kath. Standpunkt 3; 49.
Pius VI., Hedwigskirche 39.
— Wiener Reise 92.
Potsdam, Militärgottesdienst 20 ff.
— kath. Zivilgemeinde 43.
Propstwahl, kath. in Bistumslanden 64 f.
Pyrau, du Val, Abbé 95 ff.
Pyritz, Militärgottesdienst 31; 47.
Querini, Kardinal in Brescia 36.

Ravensberg, Bestand des kathol. Kultus 74.
Rauder, Moor, kath. Gottesdienst 132.

NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIŽNICA
COBISS
00000502927



Reisen der Geistlichen, Bistumslande 62.
— Kleve etc. 84.
Religionsbedrückungen im Ausland, Stellungnahme des Königs 7.
Reliquien, Feuereifer des Königs für 38.
Riedesel, Gesandter in Wien 92 ff.
Roermonde, Bischof v., 28; 104 ff.
-- Karthäuserkloster 110.
Ruhrort, kath. Gottesdienst 77.
Rumelen, Kloster 122; 127.
Rynern bei Hamm, Pfarrwahl 79.

Säkularisation 17; 66; 83; 110 ff.
Sakramentsverweigerung bekämpft 26.
-- anerkannt 25; 61.
Samland, Bischof von 53.
Schaffgotsch, Staatsminister 17.
— Bischof 10; 23; 59; 96.
Scheda, Propst 81; 59; 88; 91.
Schildesche Zensur für den Pastor 75.
Schladen, Prozessionstumult 29.
Schulwesen in Geldern 112.
— in Kleve 79.
— in Lingen 116.
— in Berlin. 5; 39.
— in Halberstadt. 59.
Schwedt, Militärgottesdienst 31.
Schwelm, Pfarrdienst 79.
Schwerte, Missionar 78.
Sierstorpff, apost. Vikar 71.
Sinzendorf, Kardinal 29; 33 f.; 55; 136.
Soest, Patroklus kloster 74.
— Offizial 90.
Solingen, Schöffenwahl 12; 79.
Spandau, Militärgottesdienst 20.
Staatsbeamte, deren Konfession 17; 44.
Stargard, Militärgottesdienst 31; 32; 46.
Stendal, Militärgottesdienst 20; 31.
Stettin, Militärgottesdienst 20 f; 46.
Steuerfreiheit der Geistlichen 80.
Strachwitz, Weihbischhof 28; 61; 81; 125.
Summepiscopat des Königs 42; 44; 53; 127.
Süddincker kath. Schule 79.

Tempelburg, Evang. gezwungen, kath. Kirche zu bauen 48.
Tecklenburg 121.
Thorn, evang. Kirchbau 7.
Tilsit, Kirchbau und Jesuiten 54 ff.
Torck, 1. preuss. Militärseelsorger 19; 21 f.
Tote Hand in Kleve etc. 83.
— im Allg. Ld. R. 14.
Treuenbrietzen, Militärgottesdienst 31.
Troilo, Domkapitular, Verwendung in Rom 36.
Twickel, Weihbischof v. Hildesheim 43; 71.

Übertritt in der Armee 29.
— in fürstlichen Familien 8.

Vikariat in Bistumslanden 70.
— Kleve etc. 87 ff.
Vlotho, Kirchbau 76.

Walrave, Oberst v., in Stettin 19.
Weener, kath. Gemeinde 129; 131.
Wehlauer Vertrag 51.
Wesel, Dominikaner 28.
Westpreussen, Neuregelung des status quo, gleichzeitig mit Ostpreussen 53.

Xanten, Domherr 85.
— kath. Universität 80.
— Kapitel 74; 82; 91.
— Karthäuserkloster 83.
-- Generalvikariat 96.

Zedlitz, v., Minister, Bautätigkeit an Hedwigskirche 37.
— Weitherzigkeit 48; 72 f.
— Engherzigkeit 42; 84; 109; 118; 126 f.

Gedruckt bei Gustav Albert
Haida-Arnsdorf (Deutschböhmen).